

Studie

Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst - Rentenkürzungen auf breiter Front -

Auftraggeber:

VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH,
Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen,
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf,
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de
Internet: <http://www.vers-berater.de>

Verfasser:

Dr. Friedmar Fischer, Clara-Schumann-Str. 23, 75446 Wiernsheim,
Tel. 07044/909894, E-Mail: friedmar.fischer@t-online.de

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

© Berlin, März 2010

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	6
1. Freiwillige Betriebsrente	9
1.1. Entgeltumwandlung	9
1.2. VBLextra und VBLdynamik.....	10
1.3. Leistungen bei der freiwilligen VBL-Betriebsrente.....	12
2. Pflichtversicherung	14
2.1. Leistungskürzung durch die Punkterente ab 2002.....	16
2.1.1. Höhe der jetzigen Punkterente	16
2.1.2. Geplante Kürzung der Punkterente	20
2.2. Leistungskürzungen durch Rentenanwartschaften	24
2.2.1. Rentenanwartschaften für Jahrgänge bis 1946	24
2.2.2. Rentenanwartschaften für Jahrgänge ab 1947	25
2.3. Leistungen aus der VBL-Zusatzrente	32
2.3.1. Bruttozusatzrente	32
2.3.2. Zahlbetrag der VBL-Zusatzrente	34
3. Rentenfallen für Jahrgänge ab 1947	36
3.1. Hauptverlierer	37
3.2. Diskriminierung von Normalverdienern	40
3.3. Diskriminierung von Vollzeitbeschäftigten	41
3.4. Diskriminierung von Versicherten mit längerer Ausbildung	42
3.5. Fallenstellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes.....	43
4. Versagen der Entscheidungsträger	45
4.1. Versagen des Gesetzgebers.....	48
4.2. Versagen der VBL.....	50
4.3. Versagen der öffentlichen Arbeitgeber.....	52
4.3.1. Bundesinnenministerium (BMI) als Regisseur	52
4.3.2. Tarifgemeinschaft der Länder (TdL)	53
4.3.3. Kommunale Arbeitgeber (VKA und AKA).....	53
4.4. Versagen der Gewerkschaften	54
4.4.1. Verdi	54
4.4.2. GEW und dbb – tarifunion	56
5. Gerichte: Alle Wege führen nach Karlsruhe	58
5.1. Land- und Oberlandesgericht Karlsruhe	58
5.2. Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof.....	58
5.3. Bundesverfassungsgericht	59
6. Fragwürdige Hochrechnungen	60
6.1. Unrealistische Vorscheurechnungen bis 2050 (BodeHewitt)	60
6.2. VBL-gesteuerte Versorgungsberichte der Bundesregierung	62
6.3. Zusatzversorgungsberichte.....	63

7. Gesamtbeurteilung	64
7.1. Leistungskürzungen	64
7.2. Gleichheitswidrige Startgutschrift-Berechnungen	65
7.3. Versagen der Entscheidungsträger	65
7.4. Warten und Hoffen auf das Rentenurteil	66
Anlagen.....	67
Quellennachweis.....	69

Vorwort

Die VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH in Berlin, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen, hat die Herren Fischer und Siepe beauftragt, eine Studie über die Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu erstellen. Auftragsgemäß stehen dabei die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und die Berechnungen für die freiwillige Betriebsrente (Entgeltumwandlung nach VBLextra) sowie für die Zusatzrente in der Pflichtversicherung (nach VBLklassik) im Vordergrund. Darüber hinaus soll auch detailliert auf die ab 1.1.2002 geltende Punkterente sowie insbesondere auf den Streit um die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) aus finanzmathematischer Sicht eingegangen werden.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die VERS Vergleichs- und Informationssoftware an. Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen ist von der IHK zugelassener Versicherungsberater und hat sich seit Jahren auch auf die Beratung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst spezialisiert, insbes. auf das Erkennen und Schließen von Pensions- bzw. Rentenlücken im Falle einer vorzeitigen Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit.

Zu den Verfassern der Studie

Die Verfasser dieser Studie sind beide Mathematiker.

Dr. Friedmar Fischer (Jahrgang 1947) wird im Jahr 2012 in Rente gehen und ist von der zu niedrig bemessenen Startgutschrift für Rentenferne betroffen. Fischer veröffentlicht unter seiner Homepage <http://www.startgutschriften-arge.de> aktuelle Berichte und Studien insbes. zu den Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947).

Werner Siepe (Jahrgang 1942) ist pensionierter Beamter und somit nicht von der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes betroffen. Siepe ist Autor von Fachbüchern zu Immobilien, Geldanlage und Altersvorsorge. Außerdem ist er Verfasser von Studien über TÜV-Siegel auf dem Finanzmarkt und über Fakten und Vorurteile bei den Beamtenpensionen.

Die Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt der Studie von Seiten des Auftraggebers fand nicht statt.

Zum Aufbau der Studie

Die Studie erläutert in den Kapiteln 1 und 2.1 zunächst die aktuellen ab dem Jahr 2002 geltenden Regelungen zur **freiwilligen Betriebsrente** (z.B. Entgeltumwandlung) und zur **Punkterente** für Pflichtversicherte. Damit werden die fast ausschließlich auf der VBL-Homepage und in Vorträgen sowie Büchern zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes enthaltenen Informationen beleuchtet und kritisch hinterfragt.

Der Streit um die **Startgutschriften** (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) wird auf den Homepages aller Zusatzversorgungskassen sowie in allen bisher vorliegenden Büchern über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst nur stiefmütterlich behandelt. Die in juristischen

Fachzeitschriften dazu vorliegenden Artikel blenden die ökonomischen Folgen der bisher getroffenen Übergangsregelungen zu den Startgutschriften nahezu völlig aus.

Wer sich für den besonders brisanten und aktuellen Streit über die sog. **rentenfernen Startgutschriften** (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) interessiert, kann sofort in die Kapitel 2.2 sowie 3 bis 5 einsteigen. Diese Kapitel bilden sozusagen das Herzstück der Studie, da noch in diesem Jahr ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwartet wird, das rund 5 Millionen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ab Jahrgang 1947 betrifft.

Im Kapitel 3 werden anhand von Modell- und Originalfällen die ganz besonderen **Rentenfallen** geschildert, die nicht nur ans Absurde grenzen, sondern schon jetzt ein ganz reales **Rentenabsurdistan** zur Folge haben. Es gibt kein anderes Alterssicherungssystem, das solche gravierenden Ungleichbehandlungen und extremen Ungerechtigkeiten aufweist.

Die **Akteure und Entscheidungsträger** rund um den Fallstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes werden im Kapitel 4 schonungslos und mit Ross und Reiter genannt. Es wird überdeutlich, dass es eine konzertierte Aktion aller Akteure gab, die von der Absicht geleitet war, Leistungskürzungen auf eine mehr oder minder geräuschlose Art in die Tat umzusetzen. Über die bisher ergangenen **Gerichtsentscheidungen** informiert das Kapitel 5.

Im Kapitel 6 werden die **fragwürdigen Hochrechnungen** hinsichtlich der Anzahl der künftigen Rentner und der Rentenausgaben bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bis zum Jahr 2050 aufgedeckt. Diese interessengeleiteten Hochrechnungen werden von der VBL an das Bundesinnenministerium und an andere Institutionen weitergeleitet. Die fragwürdigen Zahlen finden sich auch in den Versorgungsberichten der Bundesregierung von 2005 und 2009, wie die Verfasser dieser Studie in den Zusatzversorgungsberichten 2009 und 2010 nachgewiesen haben.

Die **Gesamtbeurteilung** im Kapitel 7 kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die gleichheitswidrigen Startgutschrift-Berechnungen für die Jahrgänge ab 1947 durch die Tarifparteien beseitigt werden müssen. Möglicherweise muss auch der Gesetzgeber tätig werden, sofern das Bundesverfassungsgericht den Fallstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) als verfassungswidrig einstuft.

Wiernsheim und Erkrath, 10.03.2010
Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.

Die Garantierenten bei der **Entgeltumwandlung nach VBLextra** fallen im Vergleich zu Angeboten von Pensionskassen in der Privatwirtschaft noch recht attraktiv aus, was insbesondere auf die höhere Garantieverzinsung und die geringen Verwaltungskosten zurückzuführen ist. Bei den Angestellten der Länder hat die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) quasi ein Monopol, da sie als einziger Anbieter den im Oktober 2006 abgeschlossenen Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung umsetzt. Die bei den Kommunen beschäftigten Arbeitnehmer können nach dem TV-EUmw/VKA von Februar 2003 unter verschiedenen Anbietern auswählen. Für die rund 150.000 Angestellten des Bundes steht ein Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung noch aus.

Eine faktische Kürzung der Garantierenten erfolgte bereits mit der Umstellung der Tarife auf die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Angesichts eines anhaltend niedrigen Zinsniveaus und/oder neuer Sterbetafeln mit einer Erhöhung der ferneren Lebenserwartung sind künftige weitere Kürzungen nicht ausgeschlossen.

2.

In der **Pflichtversicherung (VBLklassik)** sind rund 4 Millionen aktiv Versicherte. Rund 1 Million ehemalige Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten eine VBL-Zusatzrente. Diese Zusatzrente (seit 2002 auch „Betriebsrente“ genannt) setzt sich für schon zum 31.12.2001 und am 1.1.2002 noch Pflichtversicherte (sog. Rentenanwärter) aus der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (sog. Startgutschrift) und der Rentenanwartschaft ab 1.1.2002 (sog. Punkterente) zusammen.

Das Leistungsniveau bei der **Punkterente** soll nach dem Willen der Tarifparteien um rund 20 Prozent unter dem Niveau der bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgungsrente liegen. Mit dem VBL-Betriebsrentenrechner ist zwar die aus Startgutschrift und Punkterente zusammengesetzte VBL-Zusatzrente berechenbar. Jedoch wird lediglich die Eingabe der von der VBL berechneten Startgutschrift in Form von Versorgungspunkten verlangt. Eine Problematisierung der Berechnungsweise für diese Startgutschriften erfolgt nicht.

Die **Startgutschrift** wird je nach Jahrgang (bis 1946 rentennahe, ab Jahrgang 1947 rentenferne Pflichtversicherte), Familienstand, Anzahl der VBL-Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 und Einkommen im Jahr 2001 unterschiedlich berechnet. Bei den sog. rentenfernen Startgutschriften wird die Berechnungsformel nach § 18 des Betriebsrentengesetzes verwandt. Mit dem Startgutschriftrechner sind diese Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte hinreichend genau ermittelbar.

3.

Der Streit um die Höhe der Startgutschriften dauert schon seit Anfang 2003 an. Besonders **ältere, alleinstehende Rentner** (ab Jahrgang 1947) sind massiv von den Rentenkürzungen betroffen.

Ein **Rentenabsurdistan** entsteht zusätzlich dadurch, dass Normalverdiener und/oder Vollzeitbeschäftigte bei sonst gleichen Voraussetzungen eine geringere Startgutschrift erhalten als Geringverdiener und/oder Teilzeitbeschäftigte. Außerdem werden Rentner mit längerer Ausbildung durch den **Fallenstellerparagrafen 18** des Betriebsrentengesetzes diskriminiert. Bisher wurde die fatale Auswirkung der Steuerprogression in der Berechnungsformel nicht erkannt.

4.

Die aus finanzmathematischer und ökonomischer Sicht **fehlerhafte Berechnung der sog. rentenfernen Startgutschriften** nach § 18 des Betriebsrentengesetzes hat ihre Ursache im Versagen der Entscheidungsträger.

Außer der VBL, den öffentlichen Arbeitgebern (BMI, TdL, VKA) und Gewerkschaften (Verdi, GEW, dbb tarifunion) ist auch der **Gesetzgeber** gefordert, die Berechnungsformel des Fallenstellerparagrafen 18 abzuschaffen oder zumindest in wesentlichen Teilen zu ändern.

5.

Seit dem Jahr 2003 haben sich Landgerichte, Oberlandesgerichte, Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof mit der Berechnung der Startgutschriften beschäftigen müssen, da mehr als 2.000 Betroffene vor den Gerichten geklagt haben. Das **Oberlandesgericht Karlsruhe** und der **Bundesgerichtshof** haben die rentennahen Startgutschriften als verbindlich anerkannt, aber nicht die rentenfernen Startgutschriften, über deren Berechnung das **Bundesverfassungsgericht** voraussichtlich im Jahr 2010 entscheidet. Die Verfassungsbeschwerden haben die Verfassungsrichter bereits vor zwei Jahren angenommen.

6.

Vorschaurechnungen über die Anzahl der Rentner und die Höhe der Versorgungsausgaben, die durch ein von der VBL beauftragtes Büro von Versicherungsmathematikern erstellt werden und bis zum Jahr 2050 reichen, sind in wesentlichen Teilen fragwürdig. Sie weisen insbesondere für die Jahre bis 2015 „Rentnersprünge“ aus, zu denen es mit Sicherheit nicht kommen wird. Außerdem werden die Rentenkürzungen für die rentenfernen Jahrgänge ab 1947, die ab dem Jahr 2012 in Rente gehen, unterschlagen.

Da die Vorschaurechnungen als Grundlage der **Versorgungsberichte der Bundesregierung** dienen, pflanzen sich die Fehler fort. Der **Zusatzversorgungsbericht 2010** von Fischer/Siepe deckt die Fragwürdigkeit in den von der VBL in Umlauf gebrachten Vorschaurechnungen bis 2050 schonungslos auf.

7.

In der Gesamtbeurteilung wird die bisherige Kürzung des Leistungsniveaus in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch Einführung der Punkterente ab 2002 grundsätzlich noch akzeptiert. Die gleichheitswidrige Berechnung der rentenfernen Startgutschriften muss jedoch durch eine Neuregelung ersetzt werden. Außerdem sind fragwürdige Hochrechnungen der Rentneranzahl und Rentenausgaben bis 2050 durch wirklichkeitsnahe Vorscheurechnungen zu ersetzen.

Viel wird davon abhängen, wie das für 2010 erwartete **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** über die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften inkl. der Berechnungsformel nach § 18 des Betriebsrentengesetzes ausfällt. Beim Streit um die Höhe des Gegenwertes bzw. Ausgleichsbetrags beim Ausscheiden eines beteiligten Arbeitgebers aus der VBL wird in letzter Instanz wohl der **Bundesgerichtshof** entscheiden müssen.

1. Freiwillige Betriebsrente

Noch attraktive Garantieleistungen

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) verspricht auf ihrer Homepage www.vbl.de „die sichere Versorgung aus einer Hand“ und will „den besten Platz für Ihre Altersvorsorge“ bieten. Bei näherem Hinsehen bezieht sich dieses Eigenlob jedoch nur auf die VBL-Angebote zur freiwilligen Betriebsrente.

1.1. Entgeltumwandlung und betriebliche Riester-Rente

Laut **VBL-Geschäftsbericht 2008** hatten Ende 2008 rund 189.000 Versicherte eine freiwillige Betriebsrente (Entgeltumwandlung oder betriebliche Riester-Rente) abgeschlossen [Ref. 1]. Die Beitragseinnahmen beliefen sich auf insgesamt 135 Mio. Euro [Ref. 1]. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag von nur durchschnittlich 60 Euro je freiwillig Versicherten. Das mit der Entgeltumwandlung oder der betrieblichen Riester-Rente aufgebaute Altersvorsorge-Vermögen belief sich auf 489 Mio. Euro zum Ende 2008, also durchschnittlich knapp 2.600 Euro je freiwillig Versicherten. Rund 1.000 VBL-Rentner bezogen bereits eine freiwillige Betriebsrente, die aber wegen der kurzen Laufzeit ab frühestens 2002 nur bei durchschnittlich 39 Euro im Monat lag [Ref. 1].

Der Höchstbeitrag für die Entgeltumwandlung betrug in 2008 monatlich 212 Euro (220 Euro in 2010) und für die betriebliche Riester-Rente monatlich 175 Euro. Das Angebot der VBL zum Abschluss einer freiwilligen Betriebsrente richtet sich in erster Linie an die insgesamt 1,8 Mio. aktiv Pflichtversicherten (davon 1,4 Mio. in den alten Bundesländern). Darunter waren 151.000 Angestellte beim Bund (davon 123.000 West), 665.000 Angestellte in den Ländern (davon 449.000 West) und 197.000 Angestellte in den Kommunen (alle West). Die übrigen aktiv Pflichtversicherten machen 782.000 aus (85.000 beschäftigt bei den Trägern der Sozialversicherung und 697.000 sonstige Angestellte).

Seit dem 1. Januar 2002 haben Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch nach § 1a BetrAVG (sog. Betriebsrentengesetz) auf eine betriebliche Altersversorgung durch die sog. **Entgeltumwandlung**. Das Prinzip ist einfach: Sie wandeln Teile ihres Gehalts in Beiträge für eine Betriebsrente um (daher auch „Gehaltsumwandlung“ genannt). Praktisch verzichten die Arbeitnehmer auf Teile ihres Bruttogehalts, die dann als Bruttobeiträge für eine betriebliche Altersversorgung verwandt werden. Sie vereinbaren die Entgeltumwandlung mit ihrem Arbeitgeber bzw. dem LBV (Landesamt für Besoldung und Versorgung, zuständig für die Angestellten in den Ländern). Arbeitgeber bzw. LBV zahlen dann die Beiträge an die Pensionskasse der VBL. Allerdings muss ein Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung vorliegen, der vom zuständigen Arbeitgeberverband mit der Gewerkschaft abgeschlossen worden ist.

Für die Angestellten bei den Ländern und den Kommunen ist diese Möglichkeit zur Entgelt- bzw. Gehaltsumwandlung tariflich geregelt im **TV-EUmw/VKA** vom 18.2.2003 (Kommunen) bzw. im **TV-EntgeltU-L** vom 12.10.2006 (Länder außer Berlin und

Hessen). Für die rund 150.000 Angestellten des Bundes steht ein Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung noch aus.

Laut Pressemitteilung der VBL hatten sich zum 15.4.2009 erst 15.000 Angestellte in den Ländern für eine Entgeltumwandlung entschieden. Der Großteil der freiwilligen Betriebsrenten entfällt daher auf die Entgeltumwandlung durch Angestellte in den Kommunen und darüber hinaus auf die betriebliche Riester-Rente, deren Abschluss grundsätzlich allen VBL-Pflichtversicherten zusteht.

Für die freiwillige Betriebsrente bei den Angestellten in den Ländern hat die VBL quasi ein **Monopol**, das möglicherweise einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellt [Ref. 2], da hier kein Wettbewerb in der freiwilligen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes vorliegt. Auch für die Angestellten in den Kommunen gibt es nur drei öffentlich-rechtliche Anbieter, neben den öffentlichen Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder BVK = Bayerische Versorgungskammer) noch die Sparkassen-Finanzgruppe sowie die Kommunalverbände [Ref. 2].

1.2. VBLextra und VBLdynamik als Produktangebote

Die VBL wirbt plakativ damit, dass sie als die „beste Altersvorsorgeeinrichtung“ von der Fachpublikation **Portfolio institutionell** ausgezeichnet wurde (siehe www.vbl.de). In der Tat hat diese Fachzeitschrift am 23.4.2009 zum dritten Mal Awards vergeben, darunter erstmals den Award für die beste Altersvorsorgeeinrichtung in der Kategorie II (über 500 Mio. Euro Kapitalanlagen) an die VBL [Ref. 3]. In der Begründung heißt es dazu, dass die VBL in den vergangenen Jahren hohe Durchschnittsrenditen erzielt habe (mehr als 7 % in 2008, knapp 6 % in 2007 und 5,5 % in 2006) [Ref. 4]. Gelobt wurde die VBL für ihre antizyklische Anlagephilosophie. Ganz offensichtlich ging es bei diesen Anlagen vorzugsweise um die Produkte VBLextra und VBLdynamik für die freiwillige Versicherung in Form der Entgeltumwandlung oder der betrieblichen Riester-Rente, da bei der VBLklassik (Pflichtversicherung) die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebrachten Beiträge bzw. Umlagen zumindest in den alten Bundesländern direkt für die Zahlung der Zusatzrenten verwandt werden.

Die **VBLextra** (Motto „Mehr Zukunft – Gute Aussichten mit einer soliden Altersvorsorge“) basiert wie die VBLklassik (Pflichtversicherung als Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) auf dem Punktemodell (siehe Kapitel 2.1). Allerdings gibt es im Vergleich zur Pflichtversicherung drei ganz wesentliche Unterschiede:

- Kapitaldeckung (statt Umlagefinanzierung bei VBLklassik als Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst der alten Bundesländer)
- Geringere Punkterente bei gleich hohen Beiträgen durch reduzierte Altersfaktoren
- Nur reine Altersrente, falls vom freiwillig Versicherten keine zusätzliche Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit oder von Hinterbliebenen gewünscht wird.

Die VBLextra ist noch am ehesten mit einer klassischen Rentenversicherung vergleichbar, die zum Ruhestandsbeginn Renten in einer bestimmten Höhe garantiert. Wegen der im Vergleich zu Konkurrenzangeboten attraktiven **Garantierrenten** hat Finanztest im Sonderheft „Spezial Altersvorsorge“ von 11/2008 und im Heft 2/2009 das Produkt VBLextra der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie die Pluspunktrente der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) besonders herausgestellt [Ref. 5].

Daraus macht die VBL die Schlagzeile „Finanztest empfiehlt die freiwillige Zusatzrente der VBL“ unter Hinweis auf den Finanztest-Artikel in 2/2009 (siehe www.vbl.de). Dies ist aber aus zwei Gründen unredlich:

- Finanztest lobt nur das Produkt VBLextra („Setzen Sie bei Ihrer freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge nur auf eine klassische Rente mit Garantiezins“) und rät von der fondsgebundenen Variante bei VBLdynamik ab (siehe Sonderheft 11/2008, Seite 92).
- Der Finanztest-Artikel in 11/2008 mit dem dort aufgeführten Zahlenbeispiel (monatliche Garantierente **503/403 Euro** für im Jahr 1965 geborene Männer/Frauen, die monatlich 212 Euro über 22 Jahre bis zum Ruhestand mit 65 Jahren in 2030 zahlen) wird unterschlagen. Im Zahlenbeispiel aus 2/2009 liegt die monatliche Garantierente mit monatlich **520/417 Euro** (Männer/Frauen) für 23 Jahre à monatlich 216 Euro bis zum Rentenbeginn mit 67 Jahren in 2032 auf einem vergleichsweise geringeren Niveau, da nun eine um 6,5 Prozent höhere Beitragssumme (59.616 statt 55.968 Euro) nur zu einer Steigerung der monatlichen Garantierente um 3,5 Prozent führt und sich die Rentenbezugszeit infolge des späteren Rentenbeginns um zwei Jahre verkürzt.

Der Grund für die Verschlechterung liegt in der bei VBLextra ab Anfang 2009 einkalkulierten Heraufsetzung der gesetzlichen Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre, was de facto zu einer Rentenkürzung führt. Besonders deutlich wird dies auch bei einem aktuellen Beispiel: Wer als im Jahr 1965 Geborener ab dem 1.4.2010 monatlich 220 Euro über 22 Jahre bis zum Rentenbeginn in 2032 einzahlt, also insgesamt 58.080 Euro, kann nur noch mit einer monatlichen Garantierente von **494/384 Euro** (Mann/Frau) rechnen, wie mit dem VBL-Angebotsrechner leicht zu überprüfen ist [Ref. 6]. Obwohl also jeden Monat 8 Euro bzw. laufend 3,8 Prozent mehr an Beiträgen gezahlt werden im Vergleich zum Zahlenbeispiel von Finanztest im Sonderheft 11/2008, sinkt die monatliche Garantierente um 9 bis 19 Euro bzw. um 2 bis 5 Prozent bei einer gleichzeitig um zwei Jahre verkürzten Rentendauer.

Die **VBLdynamik** (Motto „Mehr Chancen. Für eine Altersvorsorge mit besten Perspektiven“) ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit der Anlage der Versichertengelder u.a. in Aktienfonds. Sie bietet daher mehr Chancen, aber auch deutlich höhere Risiken als die klassische Rentenversicherung bei VBLextra. Von den bis Ende 2008 eingezahlten Beiträgen in Höhe von insgesamt 135 Mio. Euro entfielen nur 9 Mio. Euro, also nur knapp 7 Prozent auf die VBLdynamik.

Bei beiden Produktarten – VBLextra und VBLdynamik – ist sowohl eine Entgeltumwandlung als auch eine betriebliche Riester-Rente möglich. Im Gegensatz zur Betriebsrente aus der Entgeltumwandlung ist die betriebliche Riester-Rente ab Rentenbeginn voll beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und

Pflegeversicherung. Zurzeit wären also rund 17 Prozent von der betrieblichen Brutto-Riester-Rente abzuziehen.

Was einem Riester-Rente-Sparer bei der VBL widerfahren kann, zeigt ein in Finanztest 3/2010 abgedruckter Leserbrief [Ref. 7]:

„VBL-Riester-Produkte – VBL hinkt hinterher

Nachdem ich nun schon seit langem darauf warte, dass die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) bei der Riester-Zulagenstelle einen Vertragswechsel abschließt und ich immer nur weiter vertröstet werde, möchte ich wenigstens andere warnen, einen Vertrag bei der VBL abzuschließen. Eine Übertragung von VBL Extra nach VBL Dynamik dauerte von 2003 bis 2005!

Bei der VBL Dynamik wurden große Teile meiner Beiträge renditeschwach als Garantiekapital angelegt, ein Umstand, den ich aus den Unterlagen vorab nicht erkennen konnte, obwohl ich speziell darauf geachtet hatte. Daher habe ich bereits 2004 den Vertrag stillgelegt, nachdem ich dies erkannt hatte.

Im Jahr 2007 habe ich dann bei der DWS einen Riester-Vertrag abgeschlossen, kann aber aufgrund des nicht abgeschlossenen Vertragswechsels bei der VBL keine Zulagen für den neuen Vertrag beantragen.

Die Zentrale Zulagenstelle ZfA gab an, ihr seien die Hände gebunden. Sie wüsste von einigen hundert ähnlichen Fällen bei der VBL, könne aber nichts machen.

Bei der VBL hörte ich im Juni 2009, es müsste erst ein Programm geschrieben werden, das die entsprechende Meldung erzeugt. Ein halbes Jahr später war noch immer nichts passiert.

Liebe VBL, was soll das? Sie schaden mir und anderen ihrer Kunden finanziell. Kümmern Sie sich endlich darum, Ihrer Pflicht nachzukommen. Erstellen Sie das notwendige Dokument, malen Sie es notfalls von Hand, aber tun Sie endlich etwas!“

1.3. Leistungen bei der freiwilligen VBL-Betriebsrente im Vergleich zu anderen Anbietern

Dass die Garantierenten bei der VBLextra im Vergleich zu anderen Anbietern noch recht attraktiv ausfallen, hat drei Ursachen:

- **Garantiezins** von 2,75 Prozent (statt nur 2,25 Prozent bei der klassischen privaten Rentenversicherung)
- niedriger kalkulierte fernere **Lebenserwartung** nach der sog. Heubeck-Sterbetafel von zum Beispiel 21/25 Jahre für 65-jährige Männer/Frauen (statt 28/32 Jahre nach DAV 2004 R in der privaten Rentenversicherung)
- niedrige **Verwaltungskosten** von 3 Prozent der Beiträge und Fehlen von Vermittlungsprovisionen (statt zusätzlicher Provisionen bei den meisten anderen Anbietern).

Die Garantierenten können aber für künftig abgeschlossene Verträge bei der VBLextra fallen, falls auch die VBL den Garantiezins auf 2,25 Prozent senkt und/oder die kalkulierte Lebenserwartung an die fernere Lebenserwartung nach DAV 2004 R bei privaten Rentenversicherungen anpasst.

Auch in der Vergangenheit gab es bereits zweimal eine **Reduzierung der Garantierenten** – zunächst für ab 1.1.2004 abgeschlossene Verträge (mit 2,75 Prozent Garantiezins laut AVBextra 02 statt vorher 3,25 Prozent Garantiezins nach

AVBextra 01) und ab Anfang 2009 durch die Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre. Weitere Reduzierungen in der Zukunft sind nicht ausgeschlossen.

Künftig wird es vor allem auf die möglichen **Überschüsse** ankommen, die in der VBLextra im Vergleich zu konkurrierenden Angeboten erzielt werden. Bis Ende 2010 will die VBL noch einen Gewinnzuschlag von 20 Prozent auf die garantierten Zinsen bieten. Was danach kommt, ist vor allem wegen des zurzeit sehr niedrigen Zinsniveaus ungewiss.

In **Informationsveranstaltungen von VBL-Mitarbeitern** vor Versicherten stehen die Angebote der freiwilligen Betriebsrente ganz im Vordergrund. Auf die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wird meist nur am Rande eingegangen und dann auch nur hinsichtlich der ab Anfang 2002 geltenden Punkterente [Ref. 8]. Hinsichtlich der umlagefinanzierten Zusatzversorgung im Westen brüstet sich VBL-Präsident Wolf R. Thiel schon einmal damit, dass die VBL die um angeblich 31 Prozent bis zum Jahr 2050 steigenden Rentnerzahlen verkraften könne, siehe Artikel „VBL rechnet sich schön“ [Ref. 9]. Wie sich die kapitalgedeckte Zusatzversorgung im Osten sowie die kapitalgedeckte freiwillige Betriebsrente aber weiter entwickeln, bleibt offen.

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die über ihre Arbeitgeber bei der VBL pflichtversichert sind, sollten die aktuellen Angebotsrechner der VBL für die Entgeltumwandlung oder die betriebliche Riester-Rente daraufhin prüfen, ob und in welchem Ausmaß die garantierten und/oder prognostizierten Leistungen künftig zurückgefahren werden. Die Verfasser dieser Studie haben einen speziellen **BEU-Rechner** (BEU = betriebliche Entgeltumwandlung) entwickelt, der die aktuellen Kalkulationsgrundlagen für die Berechnung der Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente bei der VBLextra enthält [Ref. 10]. Daraus geht hervor, dass nur die reine Altersrente in der freiwilligen Betriebsrente bei gleich hohen Beiträgen etwa auf dem Niveau der Punkterente (als Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) in der Pflichtversicherung liegt. Wer bei der freiwilligen Betriebsrente per Entgeltumwandlung über die VBLextra auch die Erwerbsminderung sowie die Hinterbliebenen absichern möchte, muss mit einer Kürzung um rund 25 Prozent gegenüber der Punkterente in der Pflichtversicherung nach VBLklassik rechnen.

2. Pflichtversicherung Leistungskürzung auf breiter Front

Die **VBL-Zusatzrente** in der Pflichtversicherung (VBLklassik bzw. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) besteht für alle sog. Rentenanwärter, die am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch in der VBL pflichtversichert waren, aus zwei Teilen:

- Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften, siehe Kapitel 2.2)
- Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (sog. Punkterente, siehe Kapitel 2.1).

Während das Leistungsniveau bei der **Punkterente** nach dem Willen der Tarifparteien (öffentliche Arbeitgeber und Gewerkschaften wie Verdi) um rund 20 Prozent gegenüber der früheren Gesamtversorgungsrente sinkt, hängt das Ausmaß der Rentenkürzung bei den **Startgutschriften** insbesondere von den folgenden Faktoren ab:

- Lebensalter bzw. Geburtsjahrgang (sog. rentennahe Jahrgänge bis 1946 und sog. rentenferne Jahrgänge ab 1947)
- Familienstand am 31.12.2001 (alleinstehend in Lohnsteuerklasse I oder verheiratet bzw. alleinerziehend in fiktiver Lohnsteuerklasse III/0)
- Beschäftigungsgrad (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung)
- Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001
- Niveau des Einkommens Ende 2001 (z.B. Gering-, Durchschnitts-, Höher- oder Spitzenverdiener).

In der 42-seitigen Broschüre **VBLklassik** (Motto „Mehr Sicherheit. Die Betriebsrente der VBL aus der Pflichtversicherung“) werden die Startgutschriften zum 31.12.2001 nur sehr stiefmütterlich behandelt. Dieses brisante Thema ist der VBL nur zwei Sätze bzw. sieben Zeilen auf der Seite 31 unten wert [Ref. 11]. Auch auf der Homepage der VBL finden sich darüber nur einige, formal-juristische Erläuterungen. Offensichtlich will die VBL insbesondere vom Streit um die sog. rentenfernen Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) ablenken. Ähnliches gilt für die Vorträge, die von VBL-Mitarbeitern über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst gehalten werden [Ref. 8].

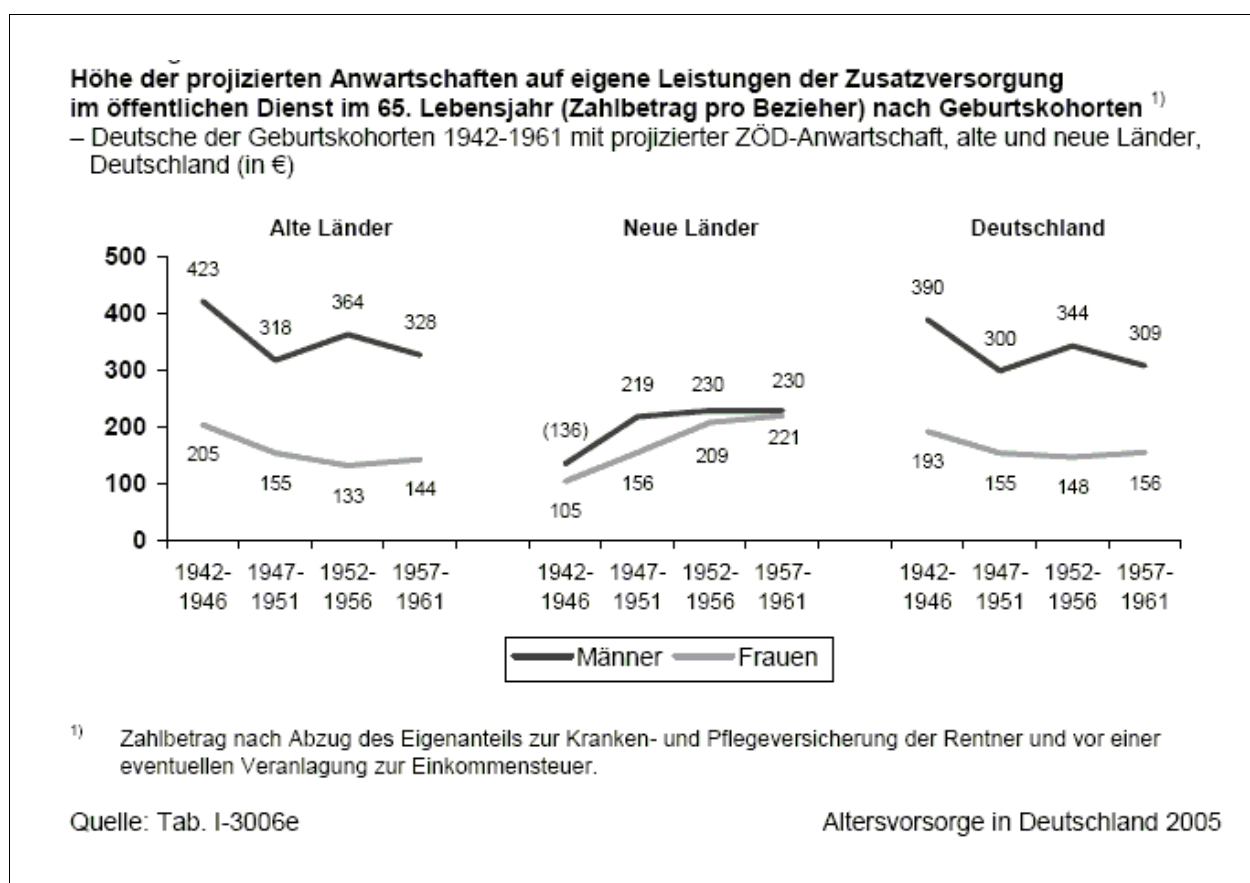
In Vorträgen des VBL-Präsidenten Wolf R. Thiel auf Tagungen ist ebenfalls nur wenig über die problematische Berechnung der Startgutschriften zu hören [Ref. 12], [Ref. 13], [Ref. 14].

Auch im Artikel „**Systemwechsel in der Zusatzversorgung**“ von Stefan Preller, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für öffentliche Verwaltung (FÖV) in Speyer, wird die Problematik der Startgutschriften fast völlig ausgeblendet [Ref. 15]. Im Vordergrund steht der am 13.11.2001 in Berlin beschlossene Übergang vom früheren Nettoversorgungssystem auf das ab 1.1.2002 geltende Punktesystem. Die Übergangsregelungen für sog. Rentenanwärter (rentennahe bzw. rentenferne Pflichtversicherte, die bereits zum 31.12.2001 in der VBL pflichtversichert waren) werden nur gestreift.

Erstmalig wurden in der **AVID-Studie 2005**, die von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erstellt wurde, die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels in der Zusatzversorgung dargestellt [Ref. 16]. Danach sinken die projizierten Rentenanwartschaften für männliche Pflichtversicherte in den alten Bundesländern von monatlich 423 Euro (Jahrgangsgruppe 1942-1946) auf nur noch 318 Euro monatlich für die Jahrgangsguppe 1947-1951, wie der folgenden Abbildung aus Seite 44 der AVID-Studie 2005 [Ref. 16] zu entnehmen ist.

Dieser **Rentensturz** um 25 Prozent kann nicht allein mit der Einführung des Punktesystems ab dem Jahr 2002 erklärt werden, da die Jahrgangsguppe 1947-1951 den weitaus größten Teil ihrer Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 erworben hat und ab dem 1.1.2002 nur noch maximal 15 Jahre und 5 Monate berufstätig ist (für im Dezember 1951 geborene Rentenferne, die mit Erreichen der neuen Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 5 Monaten in Rente gehen).

Abbildung 1: Projizierte Anwartschaften laut AVID-Studie 2005 („Rentensturz“ für Jahrgänge 1947 bis 1951)



Die im Januar 1947 geborenen Rentenfernen gehen bereits zum 1.3.2012 mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 1 Monat in Rente und kommen somit nur noch auf restliche Pflichtversicherungsjahre von 10 Jahren und 2 Monate,

die nach dem ab 1.1.2002 geltenden Punktesystem abgerechnet werden. Im durchaus möglichen Extremfall (Eintritt mit 14 Jahren in ein Beschäftigungsverhältnis des öffentlichen Dienstes) haben sie 41 (!) Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 im öffentlichen Dienst abgeleistet und nur 10 Jahre von Anfang 2002 bis zum Rentenbeginn. Also entfallen rechnerisch lediglich knapp 20 Prozent der gesamten Beschäftigungszeit auf die Punkterente (siehe nachfolgendes Kapitel 2.1), aber 80 Prozent auf die Startgutschriften. Die thematische Beschränkung auf das Punktesystem in Vorträgen, Zeitschriften sowie Büchern und damit die generelle Vernachlässigung des Themas Startgutschriften ist daher sehr fragwürdig.

2.1. Leistungskürzung durch die Punkterente ab 2002

Die Tarifparteien haben sich bei der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst am 13.11.2001 auf einen grundlegenden Systemwechsel geeinigt. Das frühere Gesamtversorgungssystem, das stark von externen Faktoren wie Höhe der Steuerbelastung und der gesetzlichen Rente abhängig war, wurde ab 1.1.2002 abgelöst durch ein von Professor Heubeck entwickeltes Punktemodell, das im Altersvorsorgeplan 2001 vom 13.11.2001 und im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.4.2002 festgelegt wird. Die neue sog. **Punkterente** ist völlig abgekoppelt von der gesetzlichen Rente und hängt nur noch von der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (entspricht weitgehend dem Bruttogehalt) sowie vom jeweiligen Alter des Pflichtversicherten ab. Das Leistungsniveau der Punkterente soll nach dem erklärten Willen der Tarifparteien rund 20 Prozent unter dem Niveau der Zusatzrente nach dem früheren Gesamtversorgungssystem liegen.

Beispiel: Bei einer früheren Zusatzrente von 0,5 Prozent des monatlichen Bruttoendgehalts pro Pflichtversicherungsjahr konnte ein Rentner nach 40 Jahren mit einer monatlichen Zusatzrente in Höhe von 20 Prozent seines letzten Gehalts rechnen, wenn er bis Ende 2001 in Rente ging. Liegt das Niveau der neuen Punkterente aber durchschnittlich nur bei 0,4 Prozent des Entgelts pro Jahr, kommen nach 40 Pflichtversicherungsjahren nur 16 Prozent des Endgehalts als monatliche Zusatzrente brutto heraus. Das Leistungsniveau im neuen Punktesystem wird somit um ein Fünftel im Vergleich zum früheren Gesamtversorgungssystem gekürzt [Ref. 17].

2.1.1. Höhe der jetzigen Punkterente

Berechnungsformel und Beispielberechnungen zur Punkterente finden sich u.a. in der Broschüre VBLklassik [Ref. 11]. Es hilft dem VBL-Pflichtversicherten aber wenig, die komplette Rentenformel laut Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 mit allen fünf Komponenten (Jahresentgelt, Referenzentgelt, Versorgungspunkte, Altersfaktor, Messbetrag) darzustellen. Im Prinzip berechnet sich die monatliche Rentenanwartschaft für ein volles Pflichtversicherungsjahr ab dem 1.1.2002 aus jeweils 0,4 Prozent des monatlichen Bruttogehalts, multipliziert mit einem speziellen Altersfaktor. Also gilt die letztlich einfache **Berechnungsformel für die Punkterente**:

monatliche Punkterente = 0,4 Prozent des Monatsentgelts x Altersfaktor [Ref. 17]
--

Beispiel:

monatliches Bruttogehalt 3.000 Euro in 2010

Jahrgang 1965 (45 Jahre in 2010, daher Altersfaktor 1,3 laut Tabelle 1)

monatliche Punkterente = $3.000 \times 0,004 \times 1,3 = 12 \times 1,3 = 15,60$ Euro

(als monatliche Rentenanwartschaft für das Jahr 2010)

Je jünger der Pflichtversicherte, desto höher ist sein Altersfaktor und damit seine Punkterente bei gleichem Entgelt. Der Grund: Mit dem höheren Altersfaktor soll die längere Zeitspanne zwischen aktuellem Lebensalter und dem Rentenbeginn in ferner Zukunft ausgeglichen werden. In den **Altersfaktoren** (siehe folgende Tabelle) ist ein Rechnungszins von 3,25 Prozent für die Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent für die Rentenphase eingerechnet. Der jüngere Pflichtversicherte profitiert somit automatisch vom Zinseszinsseffekt [Ref. 17].

Tabelle 1: Altersfaktor-Tabelle

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	32-33	je 1,9
18	3,0	34	1,8
19	2,9	35-36	je 1,7
20	2,8	37-39	je 1,6
210	2,7	40-41	je 1,5
22	2,6	42-43	je 1,4
23	2,5	44-46	je 1,3
24-25	je 2,4	47-49	je 1,2
26	2,3	50-52	je 1,1
27-28	je 2,2	53-56	je 1,0
29	2,1	57-61	je 0,9
30-31	je 2,0	Ab 62	je 0,8

Der höhere Altersfaktor für Jüngere wirkt wie ein Rentenzuschlag für die längere Wartezeit bis zum Rentenbeginn mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Andererseits erhalten Ältere, d.h. alle bis zum Jahr 1953 Geborene, im Jahr 2010 quasi einen Rentenabschlag auf die Punkterente von 0,4 Prozent des Entgelts für 53- bis 56-jährige Beschäftigte. Dazu ein Beispiel: Pflichtversicherte, die im Jahr 2010 schon 62 Jahre alt sind oder älter, erhalten nur einen Altersfaktor von 0,8 und bei einem Entgelt von 3.000 Euro nur eine Rentenanwartschaft von 9,60 Euro im Jahr 2010, was nur 0,32 Prozent des monatlichen Entgelts entspricht.

Die unterschiedlichen Altersfaktoren (je jünger, desto höher bzw. je älter, desto niedriger) stellen keine Ungerechtigkeit dar, sondern einen fairen Ausgleich zwischen jüngeren und älteren Pflichtversicherten. Die beitrags- und altersabhängige Punkterente ist von der Konstruktion her kalkulationssicher, relativ einfach und vor allem auch sozial gerechter im Vergleich zum früheren Gesamtversorgungssystem [Ref. 17].

Das individuelle **Leistungsniveau der Punkterente** hängt von der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre und der Höhe der jährlichen Entgeltsteigerungen ab. Bei 45 Pflichtversicherungsjahren und durchschnittlich 1,5 Prozent pro Jahr mehr an Gehalt beträgt die Punkterente 0,4 Prozent des Bruttoendgehalts pro Pflichtversicherungsjahr bzw. 18 Prozent insgesamt. Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass das Niveau der Punkterente umso niedriger ausfällt, je weniger Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn anfallen und je höher die Entgeltsteigerungen sind. Umgekehrt gilt: Je mehr Pflichtversicherungsjahre und/oder je niedriger die Entgeltsteigerungen, desto höher die Punkterente in Prozent des Endgehalts.

Tabelle 2: Punkterente in Prozent des Endgehalts pro Jahr

Pflichtversicherungsjahre	Entgeltsteigerung 1,5 % pro Jahr*	Entgeltsteigerung 2 % pro Jahr**	Entgeltsteigerung 3 % pro Jahr***
50 Jahre	0,42 %	0,37 %	0,29 %
45 Jahre	0,40 %	0,36 %	0,28 %
40 Jahre	0,38 %	0,35 %	0,29 %
35 Jahre	0,37 %	0,34 %	0,29 %
30 Jahre	0,36 %	0,33 %	0,29 %
25 Jahre	0,36 %	0,34 %	0,30 %

*) untere Lohnvariante (vgl. durchschnittlich 1,37 % pro Jahr für 2010-2019 laut Rentenversicherungsbericht 2009)

**) untere Lohnvariante ab 2020 bzw. mittlere Lohnvariante 2010-19 (vgl. durchschnittlich 2,37 % pro Jahr für 2010-2019 Rentenversicherungsbericht 2009)

***) mittlere Lohnvariante ab 2030 lt. Rentenversicherungsbericht 2009

Quelle: Soziale Sicherheit 12/2009, Seite 412 [Ref. 17]

Das Niveau der Punkterente liegt somit zwischen 0,28 und 0,42 Prozent des Endgehalts pro Pflichtversicherungsjahr. Mit Hilfe des **VBL-Betriebsrentenrechners** (siehe www.vbl.de, Button „Betriebsrentenrechner“) lässt sich die individuelle Betriebsrente in Euro bei Rentenbeginn in Abhängigkeit von der jährlichen Entgelterhöhung leicht errechnen, allerdings unter Eingabe der zum 31.12.2001 von der VBL ermittelten Versorgungspunkte. Wie stark die Entgelte künftig steigen, steht in den Sternen. Einen gewissen Anhaltspunkt bieten die vergangenen Erhöhungen der Durchschnittsentgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach stiegen die Entgelte in den letzten 10 Jahren nur um durchschnittlich 1 Prozent pro Jahr und in den letzten 20 Jahren noch um jährlich 2 Prozent. Eine durchschnittliche Erhöhung

um 2,6 Prozent pro Jahr gab es nur im vergangenen 30-Jahres-Zeitraum und um 3,1 Prozent in den letzten 35 Jahren.

Eine obere Lohnvariante von 3,5 Prozent in 2010 bis 2019 bzw. 4 Prozent ab 2020 laut Rentenversicherungsbericht 2009 ist angesichts dieser Vergangenheitswerte geradezu utopisch. Sogar die mittlere Lohnvariante (1,5 Prozent von 2010 bis 2019, dann durchschnittlich 2,5 Prozent von 2020 bis 2029 und ab 2030 sogar 3 Prozent Entgeltsteigerung pro Jahr) erscheint aus aktueller Sicht noch außerordentlich optimistisch [Ref. 17].

Die folgenden Hochrechnungen der Punkterente gelten nur für eine künftige Gehaltssteigerung von durchschnittlich 1,5 Prozent pro Jahr und stehen unter dem Vorbehalt gleichbleibender Berechnungsfaktoren beim Punktemodell, also insbesondere dem Beibehalt der ab 2002 geltenden Altersfaktoren. Dabei wird berücksichtigt, dass die Rentenanwartschaften nach dem Punktemodell erst ab dem Jahr 2002 berechnet werden können. Wie die Rentenanwartschaften für die Zeit bis zum 31.12.2001 von der VBL berechnet werden, wird im Kapitel 2.2 gezeigt.

Tabelle 3: Künftige Punkterente für Jahrgänge 1947 bis 1985 mit Durchschnittsverdienst*

Jahrgang	Pflichtversicherungs-jahre ab 1.1.2002	monatliche Punkterente	
		In Euro	in Prozent pro Jahr **
1947	10 Jahre	106 €	0,33 %
1952	16 Jahre	186 €	0,33 %
1956	20 Jahre	253 €	0,33 %
1961	26 Jahre	364 €	0,35 %
1965	30 Jahre	458 €	0,36 %
1970	35 Jahre	592 €	0,37 %
1975	40 Jahre	763 €	0,38 %
1980	45 Jahre	962 €	0,40 %
1985	50 Jahre	1.203 €	0,42 %

*) monatliches Bruttogehalt 2.800 € in 2002 mit Steigerungen bis auf 3.000 € in 2008, Gehaltssteigerung 3 % in 2009 und danach durchschnittlich 1,5 % pro Jahr

**) in Prozent des monatlichen Bruttogehalts vor Rentenbeginn (Endgehalt) pro Pflichtversicherungsjahr

Quelle: Fischer/Siepe, Zusatzversicherungsbericht 2010 (siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“) [Ref. 104]

Die Tabelle 3 verdeutlicht, dass erst die Jahrgänge ab 1980 auf eine Punkterente von durchschnittlich 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr kommen. Die älteren Jahrgänge 1947 bis 1956 müssen sich mit einem Niveau von nur 0,33 Prozent pro Jahr bescheiden, da ihre Altersfaktoren in den Jahren 2002 bis zum Rentenbeginn nur

zwischen maximal 1,4 (Jahrgang 1956 mit 46 Jahren in 2002) und 0,8 (zum Beispiel ab 2009 für Jahrgang 1947) liegen.

Bei höheren Gehaltssteigerungsraten steigt die Punkterente in Euro zwar vom Betrag her. In Prozent des hochgerechneten Endgehalts nimmt sie jedoch ab. Beispiel: Bei einer angenommenen Gehaltssteigerung von 2 Prozent ab dem Jahr 2010 steigt die Punkterente beispielsweise beim Jahrgang 1975 mit 40 Pflichtversicherungsjahren um 48 Euro auf 811 Euro. Dies sind aber nur noch 0,35 statt 0,38 Prozent des Endgehalts.

Weitere Details zur Punkterente sind im Ratgeber „Finanziell sicher in Rente – Altersvorsorge für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“ (erscheint demnächst im dbb Verlag) zu finden [Ref. 24]. Die Verfasser dieser Studie haben darüber hinaus einen **Punkterente-Rechner** entwickelt, der die Berechnung der Punkterente ab 1.1.2002 in Abhängigkeit von Jahrgängen, Entgelten und Entgeltsteigerungen ermöglicht [Ref. 25].

2.1.2. Geplante Kürzung der Punkterente

Eine Kürzung der künftigen Punkterente haben die öffentlichen Arbeitgeber in jüngster Zeit wiederholt ins Spiel gebracht.

Schon im November 2007 hieß es unter Punkt 8 des von der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) verabschiedeten 10-Punkte-Programms zur Tarifrunde 2008: *„Die 2001 umgesetzte Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat sich im Grundsatz bewährt. Kostenbelastungen, die durch die Rechtsprechung drohen, sind mit Sorgen zu betrachten. Auch hat sich gezeigt, dass bestimmte seinerzeitige Grundannahmen, wie die Länge der Bezugsdauer der Renten und die angenommene Verzinsung der Arbeitgeberleistungen, heute nicht mehr gelten“* [Ref. 18].

Deutlicher wurde VBL-Verwaltungsratsvorsitzender Hartmut Möllring, Finanzminister in Niedersachsen und Vorsitzender der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder), im Vorwort zum [VBL-Geschäftsbericht 2007](#), der Ende des Jahres 2008 veröffentlicht wurde: *„Der Verteilungsspielraum in den öffentlichen Haushalten ist gering. Deshalb ist es umso wichtiger, dass durch die Reform im Tarifvertrag Altersversorgung ein erster bedeutender Schritt zur Konsolidierung der Ausgaben der Zusatzversorgung gelungen ist. Allerdings sind wir noch nicht am Ende des Weges angelangt“* [Ref. 19].

Im ersten Gespräch zur Zusatzversorgung am 11.12.2008 in Berlin forderten die öffentlichen Arbeitgeber laut Verdi **„die Überprüfung der Höhe der Garantieverzinsung im Rahmen der Altersfaktoren“**, obwohl der eigentliche Anlass für dieses Tarifgespräch nur die vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 14.11.2007 geforderte Neuregelung der Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 für die Jahrgänge ab 1947 (sog. rentenferne Startgutschriften) war [Ref. 21].

Im zweiten Tarifgespräch am 9.3.2009 meldeten die öffentlichen Arbeitgeber Verhandlungsbedarf wegen der „Absenkung des allgemeinen Zinsniveaus“ und der „Veränderung der Alterserwartung“ an, wie aus einem Schreiben des kommunalen

Arbeitgeberverbandes (KAV) Baden-Württemberg vom 23.3.2009 hervorgeht [Ref. 20].

Auch Verdi hat über den Verlauf des Tarifgesprächs am 9.3.2009 berichtet (siehe Verdi TS 004/2009 vom 10.3.2009) [Ref. 22] und die von den öffentlichen Arbeitgebern beabsichtigten „Einschnitte in die Rechnungsgrundlagen mit der Folge von Leistungsabsenkungen“ scharf kritisiert. Ähnlich äußerte sich die dbb tarifunion [Ref. 23].

Die von Arbeitgeberseite geforderten **Leistungsabsenkungen** sind aber weder begründbar noch für die Arbeitnehmer hinnehmbar. Insbesondere für die jüngeren Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wäre eine Kürzung der Punkterente mit deutlichen Einbußen in der Zusatzversorgung verbunden. Auch die in Aussicht gestellten, vom erzielten Durchschnittszins der zehn größten Pensionskassen abhängigen **Bonuspunkte** gem. § 19 Altersvorsorgetarifvertrag können da nicht trösten. In den sechs Jahren von 2002 bis 2008 wurden bisher nur insgesamt 0,75 Prozent der Rentenanwartschaften für Bonuspunkte vergeben, und zwar jeweils 0,25 Prozent für die Jahre 2006 bis 2008. Auf ein Jahr umgerechnet, entspricht dies einer durchschnittlichen Erhöhung der Rentenanwartschaft um nur 0,1 Prozent pro Jahr. Beispiel: Beim Jahrgang 1965 mit Durchschnittsverdienst erhöht sich dadurch die Rentenanwartschaft für die Jahre 2002 bis 2008 um lediglich 67 Cent. Um künftig Überschüsse zu berechnen und Bonuspunkte auszuschütten, müsste die laufende durchschnittliche Verzinsung der zehn größten Pensionskassen mindestens 5 Prozent ausmachen. Dies ist angesichts der Finanzkrise in 2008/09 und eines dadurch stark gesunkenen Zinsniveaus am Kapitalmarkt (zum Beispiel aktuell nur rund 3 Prozent) nicht mehr erzielbar. Die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst müssen daher damit rechnen, dass zusätzliche Bonuspunkte zumindest für die Jahre 2009 und 2010 komplett ausfallen und danach nur erfolgen, wenn das Zinsniveau am Kapitalmarkt wider Erwarten stark steigen sollte.

Würden sich die öffentlichen Arbeitgeber mit ihrer Forderung nach Senkung des Leistungsniveaus in der Punkterente durchsetzen, träfe dies insbesondere die jüngeren Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ab Jahrgang 1965, die für mehr als 20 Jahre bis zum Rentenbeginn eine geringere Punkterente bekämen.

Rein technisch könnte diese Senkung über die Reduzierung der Altersfaktoren geschehen, zum Beispiel über eine **modifizierte Altersfaktoren-Tabelle** mit geringeren Altersfaktoren wie bei der VBLextra (siehe Kapitel 1.2).

Bei um ein Viertel gekürzten Altersfaktoren bekämen beispielsweise 45-Jährige (aus dem Jahrgang 1965) im Jahr 2010 nur noch einen Altersfaktor von 0,98 statt wie bisher 1,3 oder 54-Jährige (aus dem Jahrgang 1956) einen Faktor von 0,75 statt 1,0. Das Niveau der umlagefinanzierten Punkterente (inkl. Absicherung bei Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrente) würde nach der Kürzung auf das Niveau der kapitalgedeckten freiwilligen Betriebsrente in Höhe der garantierten Rentenleistung für reine Altersrenten (also ohne Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) zurückfallen.

Wie hoch die neue Punkterente bei einer Kürzung um 25 Prozent bereits ab dem Jahr 2010 hätte ausfallen können, zeigt die folgende Tabelle 4.

Wie die Tabelle 4 zeigt, wären von einer Kürzung der Punkterente insbesondere die jüngeren Jahrgänge betroffen. Das Niveau der gekürzten Punkterente würde sich bei jährlich 0,3 Prozent des Endgehalts einpendeln. Dies wäre gegenüber der bis Ende 2001 geltenden Zusatzrente eine Leistungskürzung um fast 40 Prozent. Nach 40 Pflichtversicherungsjahren wären nicht mehr wie früher 20 Prozent des Endgehalts an Zusatzrente zu erwarten, sondern nur noch 12 Prozent.

Tabelle 4: Künftige Punkterente für Jahrgänge 1947 bis 1985 mit Durchschnittsverdienst (bei Kürzung der Altersfaktoren um 25 Prozent ab 2010)

Jahrgang	Monatl. Punkterente bei Kürzung um 25 Prozent ab	
	in Euro	in Prozent
1947	101 €	0,31 %
1952	166 €	0,27 %
1956	216 €	0,27 %
1961	304 €	0,29 %
1965	378 €	0,30 %
1970	488 €	0,30 %
1975	620 €	0,31 %
1980	776 €	0,32 %
1985	966 €	0,33 %

Quelle: Fischer/Siepe, Zusatzversorgungsbericht 2010 (siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“)

Die Zusatzrente im öffentlichen Dienst würde dann ein weiteres Mal ausgehöhlt. Nach 1985 (Wechsel von Brutto- zu Nettogesamtversorgung), 1992 (Verlängerung von 35 auf 40 Pflichtversicherungsjahre zum Erreichen der Höchstversorgung) und 2002 (Wechsel vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell) wäre dies im Jahr 2010 dann bereits die 4. Reform der Zusatzversorgung innerhalb von 25 Jahren. Die Zusatzrente im öffentlichen Dienst würde immer mehr an Attraktivität verlieren.

Die öffentlichen Arbeitgeber stellen vor allem den **Rechnungszins** (3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent in der Rentenphase) sowie die **Heubeck-Sterbetafel 1998** über die fernere Lebenserwartung in Frage. Diese „kalkulatorischen Annahmen“ bzw. „finanzmathematischen Grundlagen der Rentenformeln des Punktemodells“ (siehe Verdi-Information vom 12.12.2008 zu dem am 11.12.2008 in Berlin stattgefundenen ersten Tarifgespräch über die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) [Ref. 21] sollen also nach dem Willen der öffentlichen Arbeitgeber verändert werden, da das allgemeine Zinsniveau gesunken und die Lebenserwartung gestiegen sei.

Die Argumentation der öffentlichen Arbeitgeber führt jedoch in die Irre. Sie übersieht völlig, dass die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach dem Punktemodell bei der VBL West weiterhin nach dem **Umlagesystem** organisiert ist. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Umlagen direkt zur Finanzierung der Zusatzrenten verwandt („Generationenvertrag“). In einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem spielt die Höhe des Zinsniveaus überhaupt keine Rolle, wie auch das Beispiel der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente zeigt.

Die Anpassung an eine höhere Lebenserwartung kann aber, wie bereits geschehen, durch eine Heraufsetzung der Regelaltersgrenze bis auf 67 Jahren ab dem Jahrgang 1964 erfolgen. Diese stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt ebenso auch für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Insofern ist die Zusatzrente der gesetzlichen Rente völlig nachgebildet.

Das gesunkene Zinsniveau und die gestiegene Lebenserwartung können nur in der kapitalgedeckten Altersvorsorge (zum Beispiel in der privaten Rentenversicherung) durch eine Senkung des Garantiezinses auf aktuell 2,25 Prozent und/oder eine neue Sterbetafel (zum Beispiel DAV 2004 R) berücksichtigt werden.

Im **umlagefinanzierten Punktemodell bei der VBL West** haben die Berechnungsgrundlagen aktuelles Zinsniveau und Lebenserwartung unmittelbar gar nichts zu suchen. Wer diese Parameter dennoch in die Diskussion einbringt, stellt die Zukunft der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bzw. des umlagefinanzierten Systems bei der VBL West in Frage.

Laut Verdi machen die öffentlichen Arbeitgeber mit ihrer Forderung nach veränderten Berechnungsgrundlagen „ein neues Fass auf“. Für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst darf es aber keine Kürzung der Punkterente und keine Erhöhung des Arbeitnehmeranteils von zurzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts geben. Außerdem ist zu bedenken, dass die effektive Belastung deutlich höher ist, da die Arbeitnehmer auch einen Teil des Arbeitgeberanteils von 6,45 Prozent versteuern bzw. „verbeitragen“ müssen. Das steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgelt liegt dadurch regelmäßig über dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. In der Spitze macht die effektive Belastung 3 Prozent aus, so dass in kritischen Bemerkungen auf Gewerkschaftsseite auch das Wort von der „Zusatzbelastungskasse“ die Runde macht (http://www.barthelonline.de/Aktuelles_2010/Aktuelles_2009/2009-03-11_Flugblatt_ATV-ATV-K.pdf).

Die ab 2002 neu eingeführte Punkterente hat sich grundsätzlich bewährt, da sie im Gegensatz zur früheren Gesamtversorgungsrente beitrags- und altersorientiert ausgestaltet ist und nicht mehr von externen Faktoren wie Lohnsteuerklasse und Höhe der gesetzlichen Rente abhängt. Das Leistungsniveau der Punkterente liegt bereits jetzt rund 20 Prozent unter dem Niveau der früheren Versorgungsrente. Eine weitere Kürzung ist den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht zumutbar, da sie weit über die Kürzung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen würde. Die bewährte Punkterente muss daher beibehalten werden.

2.2. Leistungskürzungen durch Rentenanwartschaften bis Ende 2001

Erhebliche Rentenkürzungen erfolgen durch die Übergangsregelungen für die sog. **Rentenanwärter**, die schon zum 31.12.2001 und noch am 1.1.2002 bei der VBL West pflichtversichert waren. Sie erhalten Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften), die im Prinzip nicht dynamisiert werden. Die bisher erteilten Bonuspunkte machen gerade einmal 0,1 Prozent pro Jahr aus (siehe Kapitel 2.1.2) und sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. De facto sind die Startgutschriften statisch, was sich insbesondere für die jüngeren Jahrgänge negativ bemerkbar macht.

Kritik an den Leistungskürzungen durch die von der VBL zum Stichtag 31.12.2001 berechneten Rentenanwartschaften gab es erstmals in der WISO-Sendung vom 16.3.2003 [Ref. 26], zu der VBL-Präsident Wolf R. Thiel und Ex-Verdi-Verhandlungsführer Kurt Martin (heute VBL-Verwaltungsratsvorsitzender) umgehend Stellung bezogen [Ref. 27], [Ref. 28]. Die von der Stiftung Warentest herausgegebene Zeitschrift Finanztest schloss sich der Kritik in einem Interview mit Rechtsanwalt Mathies am 25.3.2003 [Ref. 29] und in einem längeren Artikel „Hoffen auf das Rentenurteil“ in 2/2007 an [Ref. 30].

2.2.1. Rentenanwartschaften für Jahrgänge bis 1946 (rentennahe Startgutschriften)

Bei der Zusatzrente für rentennahe Jahrgänge (bis 1946) macht die neue Punkterente ab 2002 nur einen sehr geringen Teil aus. Umso größer ist der Anteil der Startgutschrift zum 31.12.2001. Die Berechnung dieser **Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge** lehnt sich sehr stark an das bis Ende 2001 geltende alte Nettogesamtversorgungssystem an und erfordert eine Fülle von Einzelberechnungen.

Im Einzelnen hängt die Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge von folgenden Faktoren ab:

- Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 (ermittelt aus dem Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001)
- Höhe des Nettoversorgungssatzes (abhängig von den zur Hälfte anrechenbaren Vordienstzeiten sowie der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001)
- Höhe der Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag (abhängig von Steuerklasse I/0 für Alleinstehende ohne kindergeldberechtigte Kinder am 31.12.2001 und III/0 für alle anderen) und des Arbeitnehmeranteils an den Sozialabgaben
- auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente
- zusätzliche Werte wie Ausgangswert (Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr) oder Mindestgesamtversorgung.

Aufgrund dieser Vielzahl von Faktoren ist eine pauschale Schätzung der Startgutschrift für Rentennahe (bis 1946) nur schwer möglich. Hinweise auf einen Durchschnittswert von 0,5 Prozent des Verdienstes in 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr gibt es dennoch, da die Startgutschrift für Rentennahe aus Besitzstandsgründen auf dem Niveau der bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgungsrente von durchschnittlich 0,5 Prozent pro Jahr liegen sollte.

Außerdem soll das Leistungsniveau der ab 2002 geltenden Punkterente bei 40 bis 45 Pflichtversicherungsjahren rund 20 Prozent unter dem Niveau der alten Nettogesamtversorgungsrente liegen, was einem jährlichen Satz von 0,4 Prozent pro Jahr entspricht. Insofern kann die Startgutschrift für Rentennahe auf durchschnittlich grob 0,5 Prozent des monatlichen Entgelts pro Jahr geschätzt werden, wobei die individuell berechnete Startgutschrift deutlich streut von 0,4 bis über 0,6 Prozent pro Jahr.

2.2.2. Rentenansparungen für Jahrgänge ab 1947 (rentenferne Startgutschriften)

Die **Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge** (ab 1947) werden grundsätzlich nach der Berechnungsformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz ermittelt.

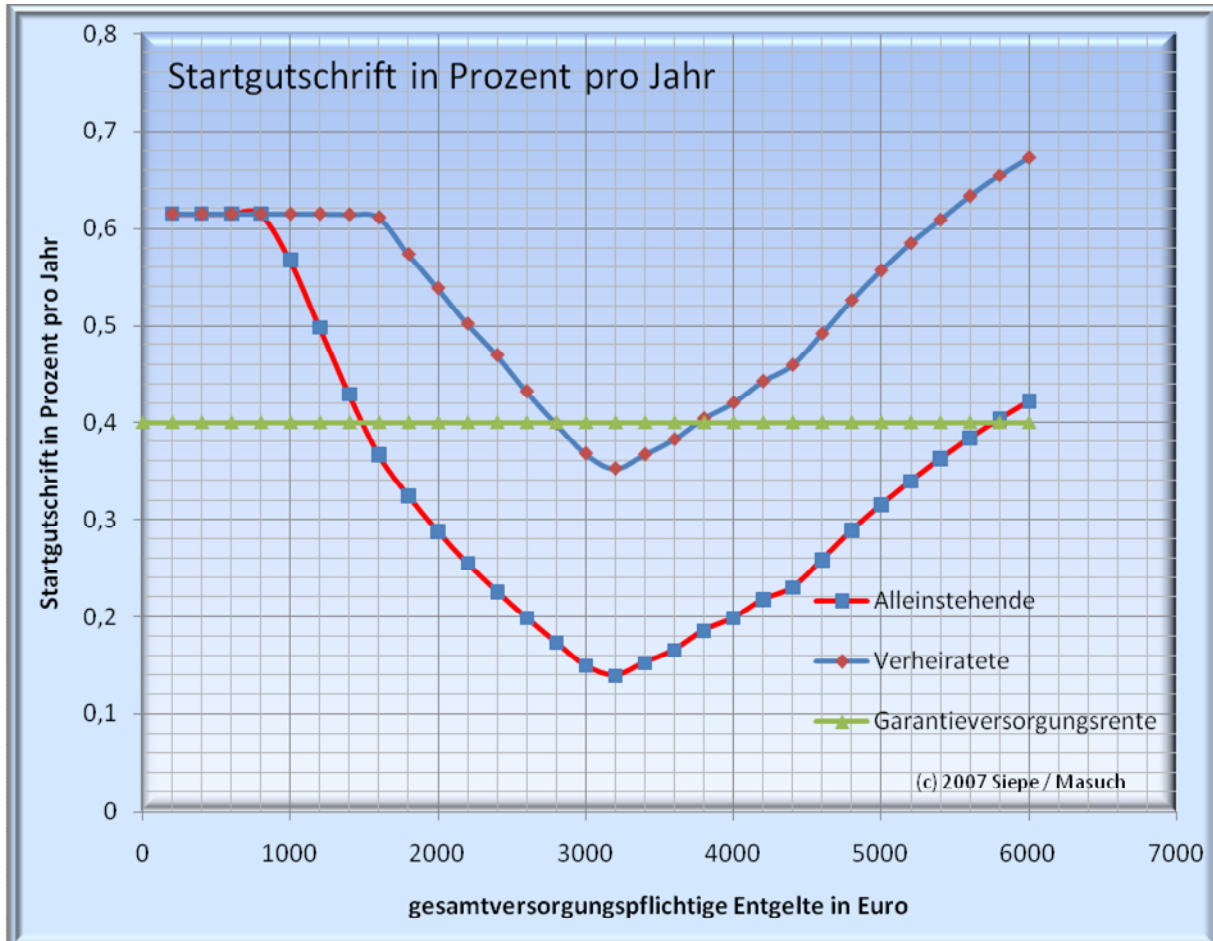
Ihre Höhe hängt von folgenden Faktoren ab:

- Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 (wie bei den Rentennahen)
- Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 (also ohne halbe Anrechnung der Vordienstzeiten wie bei den Rentennahen)
- Höhe der Lohnsteuer und der Sozialabgaben im Jahr 2001.

Je nach Verdienst schwanken die „**Formelbeträge**“ nach § 18 zwischen 0,35 und 0,83 Prozent pro Jahr bei den am 31.12.2001 Verheirateten bzw. zwischen nur 0,14 und 0,61 Prozent pro Jahr bei den am 31.12.2001 Alleinstehenden, wie aus der folgenden Abbildung 2 („Badewannenkurve“) hervorgeht.

Besonders drastisch fällt die Rentenkürzung für alleinstehende Durchschnittsverdiener beim Übergang vom letzten rentennahen Jahrgang zum ersten rentenfernen Jahrgang 1947 auf, wie in der Abbildung 3 zu sehen ist. Dieser „**Rentensturz**“ führt zu einer Rentenkürzung um 35 Prozent gegenüber dem für rentennahe Jahrgänge garantierten Mindest-Ausgangswert von 0,4 Prozent des Entgelts im Jahr 2001 pro Pflichtversicherungsjahr, und zwar hochgerechnet auf das vollendete 63. Lebensjahr. Wie hoch die Startgutschrift in Prozent pro Jahr nach der Berechnungsformel von § 18 in Abhängigkeit von Einkommen und Familienstand ausfällt, zeigt die folgende Abbildung 2.

Abbildung 2: Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. („Badewannenkurve“)



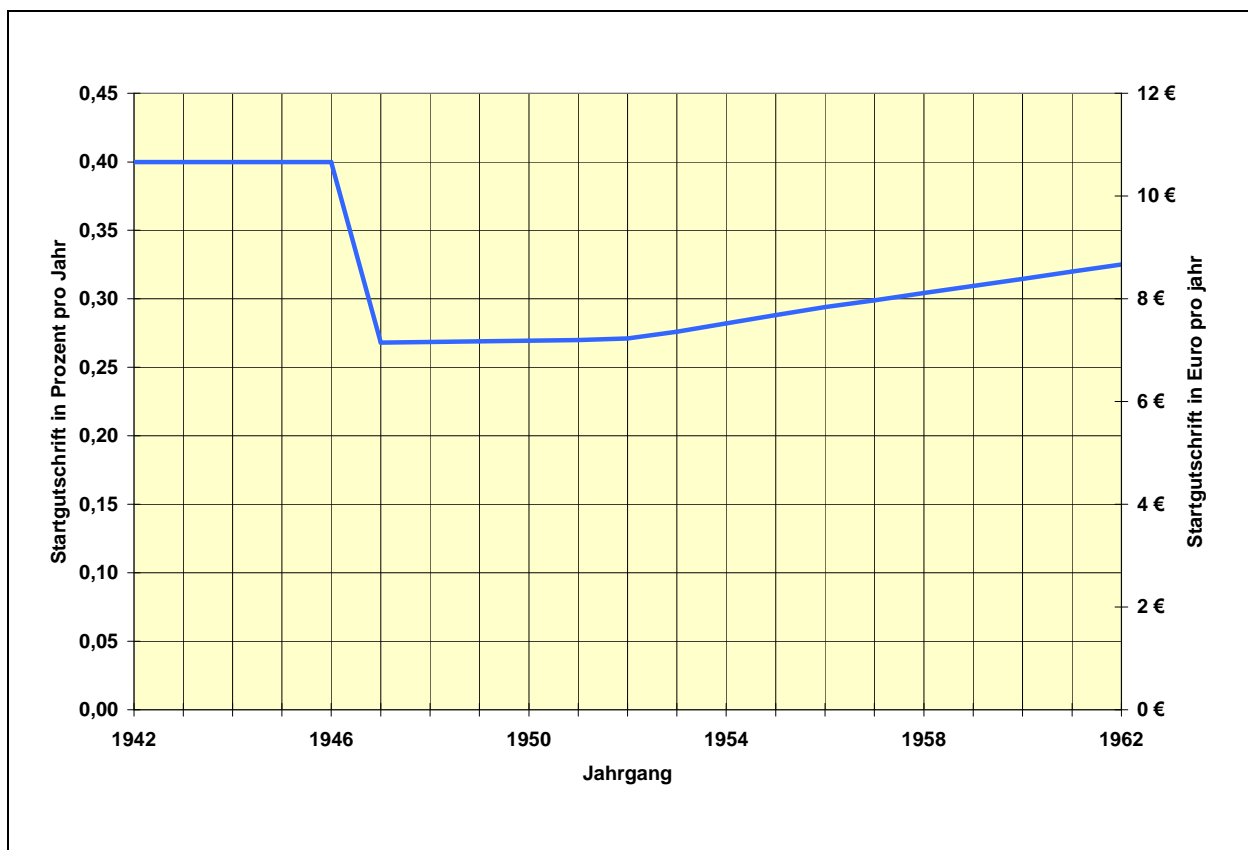
Quelle: Siepe/Masuch 2007, in: Werner Siepe, Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne, Seite 10 (übernommen in: Siepe/Fischer, Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“)

Bei dem „Rentensturz“ in der folgenden Abbildung 3 wurden die Mindestleistungen bereits berücksichtigt. Ein Absinken der Startgutschrift unter 0,2 Prozent pro Jahr wird bei Alleinstehenden nämlich nur dadurch vermieden, dass eine **Mindestrente nach Beiträgen** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsrentengesetz gezahlt wird, die zwischen 0,20 Prozent (bei maximal 38 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) und 0,38 Prozent des Einkommens von 2001 pro Jahr (bei einem Pflichtversicherungsjahr) schwankt. Dabei fällt die „**Rentenstrafe**“ für lang dienende Jahrgänge ab 1947 besonders auf. Es gilt das Prinzip: Je mehr Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 angefallen sind, desto geringer ist die Mindestrente. Überspitzt formuliert: „Je länger gedient, desto schlechter bedient“ (siehe Abbildung 4).

Bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 wird zusätzlich eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von pauschal 7,36 Euro pro Jahr bei Vollzeitbeschäftigung gem. § 37 Abs. 3 VBL-Satzung neuer Fassung ermittelt.

Als Startgutschrift wird der jeweils höhere Betrag (Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1, Mindestrente nach Beiträgen nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsrentengesetz, Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL-Satzung) festgelegt.

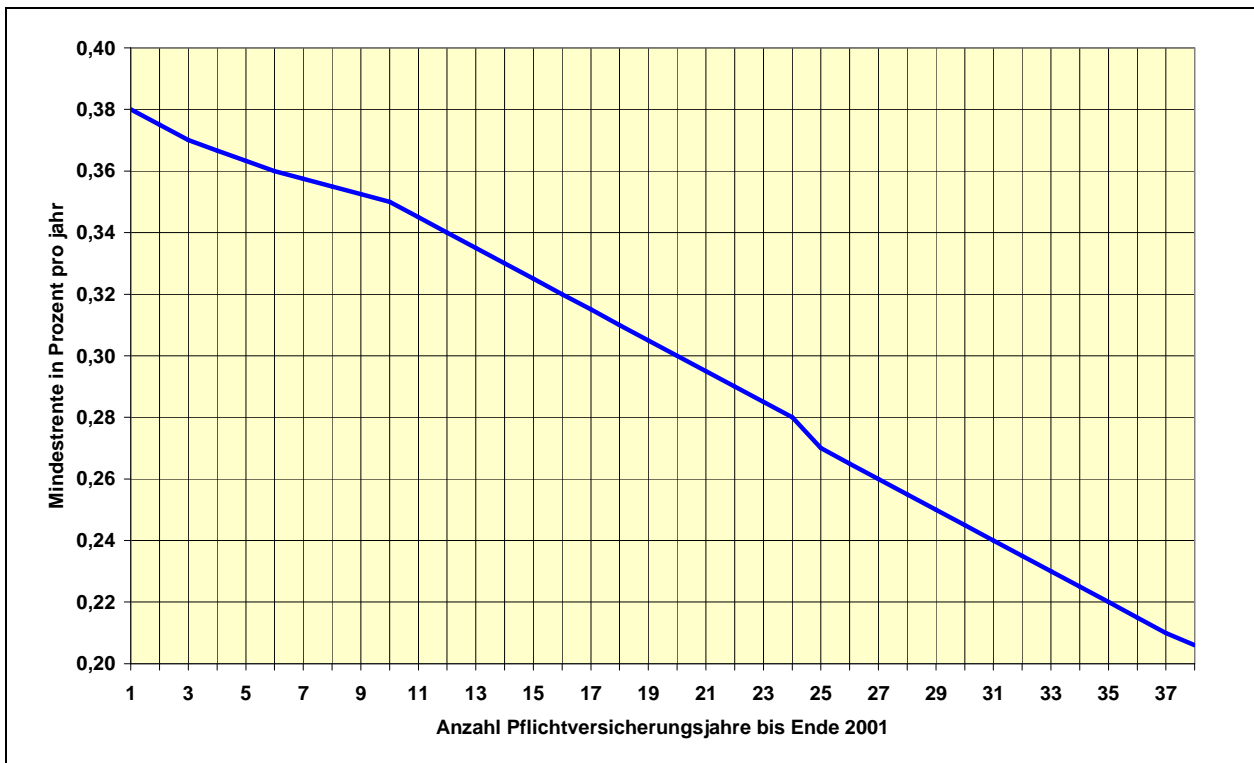
Abbildung 3: Rentenkürzung bei der Startgutschrift für alleinstehende Durchschnittsverdiener („Rentensturz“ von Jahrgang 1946 auf 1947)



Quelle: Werner Siepe, „Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernern“, Gutachten für den VSZ (Verein zur Sicherung der Zusatzversorgung), eingereicht beim Bundesverfassungsgericht, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“

Bei einem VBL-Durchschnittsverdienst von 2.776 Euro im Jahr 2001 errechnen sich bei den rentenfernen Jahrgängen von 1947 bis 1962 die in der Abbildung 3 angegebenen Startgutschriften. Während die Startgutschrift bei verheirateten Durchschnittsverdienern noch 0,4 Prozent pro Jahr beträgt, sinkt sie bei alleinstehenden Durchschnittsverdienern auf 0,26 bis 0,32 Prozent pro Jahr ab.

Abbildung 4: Je mehr Jahre bis Ende 2001, desto weniger Mindestrente („Rentenstrafe“ für lang dienende Jahrgänge ab 1947)



Quelle: Werner Siepe, Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentnern [Ref. 51] (wie zu Abbildung 3)

Bei Einkommen zwischen 2.800 und 3.800 Euro liegt die Schwankungsbreite bei den Startgutschriften zwischen 0,36 und 0,4 Prozent pro Jahr (bei Verheirateten) sowie 0,25 bis 0,35 Prozent pro Jahr (bei Alleinstehenden). Die Startgutschriften schwanken zwischen 0,36 und 0,50 Prozent pro Jahr bei den Verheirateten (aber konstant zwischen 0,25 bis 0,35 Prozent bei den Alleinstehenden), sofern man Einkommen zwischen 2.200 und 4.600 Euro betrachtet. Die absolute Höhe der Startgutschriften bei insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 5: Startgutschriften für Durchschnittsverdiener der Jahrgänge 1947 bis 1970

Jahrgang	Startgutschrift für Durchschnittsverdiener	
	verheiratet	alleinstehend
1947	338 €	223 €
1952	281 €	187 €
1956	225 €	165 €
1961	168 €	134 €
1965	112 €	96 €
1970	56 €	49 €

Quelle: Fischer/Siepe, Zusatzversorgungsbericht 2010, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ [Ref. 104]

Insgesamt lassen sich hinsichtlich der Höhe der Startgutschriften deutlich **5 Gruppen von Rentenfernen** unterscheiden (siehe folgende Tabelle 6 und Abbildung 5, entnommen aus der Studie [„Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“](#)). Zu den Verlierern mit einer Startgutschrift von weniger als 0,4 Prozent des Einkommens in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr zählen de facto alle Alleinstehenden sowie Verheiratete zwischen Einkommen von 2.800 bis 3.700 Euro. Schätzungsweise jeder zweite Rentenferne bekommt also nicht einmal so viel wie die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr.

Die „großen Verlierer“ der Gruppe 5 mit einer Startgutschrift von sogar unter 0,3 Prozent pro Jahr rekrutieren sich ausschließlich aus Alleinstehenden mit Einkommen von 2.500 bis 4.900 Euro. Besonders betroffen sind **alleinstehende, ältere und lang dienende Rentenferne** mit 30 Pflichtversicherungsjahren und mehr.

Da etwa jeder vierte Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend war und rund 30 Prozent der Rentenfernen zu den älteren Jahrgängen 1947 bis 1956 zählen, sind rund 7,5 Prozent aller Rentenfernen oder rund 100.000 VBL-Pflichtversicherte ganz massiv von den Kürzungen betroffen. In nicht wenigen Fällen wird die Zusatzrente praktisch halbiert.

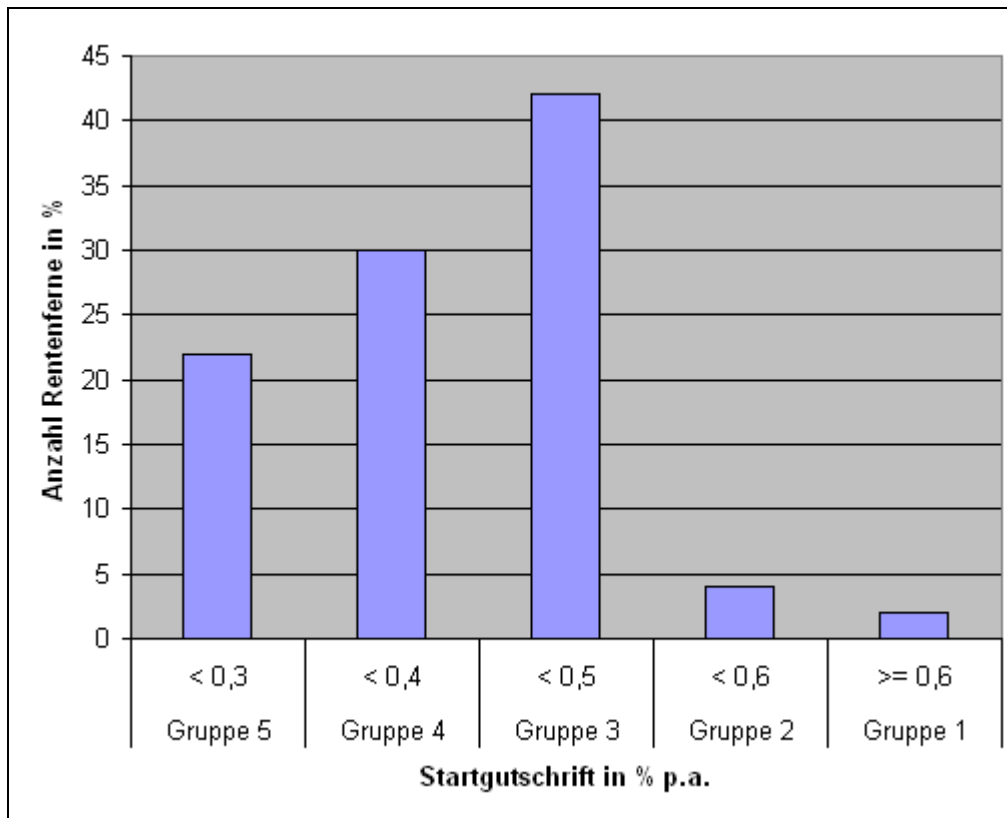
Alleinstehende und zugleich ältere Normal- und Höherverdiener mit Einkommen zwischen 2.600 und 4.200 Euro erhalten zumeist eine Startgutschrift in Höhe der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift, da der Formelbetrag bei diesen Einkommen nur zwischen 0,14 und 0,22 Prozent pro Jahr ausmacht. Von einer Anhebung des Formelbetrages durch Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes, wie sie der BGH im Urteil vom 14.11.2007 für Rentenferne mit längerer Ausbildung (z.B. Akademiker) fordert, hätten sie überhaupt nichts, da bei ihnen der Formelbetrag deutlich unter der Mindestrente und Mindeststartgutschrift liegt. Von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift blieben vor allem Nicht-Akademiker mit Einkommen unter 4.200 Euro im Jahr 2001 ausgeschlossen.

**Tabelle 6: Startgutschrift-Szenario „Gewinner und Verlierer“
Startgutschriften in % des ges.vers.fähigen Entgelts pro Jahr (p.a.)**

Klassifizierung nach Höhe in %	betroffene Gruppe der Rentenfernen
Gruppe 1: große Gewinner (ab 0,6 % p.a.)	Verheiratete ab 5.300 €
Gruppe 2: Gewinner (ab 0,5 % und unter 0,6 % p.a.)	Verheiratete (von 4.650 bis 5.300 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende über 7.000 €
Gruppe 3: weder Gewinner noch Verlierer (ab 0,4 % und unter 0,5 % p.a.)	Verheiratete (von 3.700 bis 4.650 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende von 5.800 bis 7.000 €
Gruppe 4: Verlierer (ab 0,3 % und unter 0,4 % p.a.)	Verheiratete von 2.800 bis 3.700 € sowie Alleinstehende (von 4.900 bis 5.800 € oder 1.850 bis 2.500 €)
Gruppe 5: große Verlierer	Alleinstehende von 2.500 bis 4.900 €

Quelle: Fischer/Siepe, Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“

Abbildung 5: Wahrscheinliche Verteilung auf die 5 Gruppen von Rentenernen



Quelle: Fischer/Siepe, Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“

Alleinstehende Rentenernen können mit einer Startgutschrift von durchschnittlich nur 0,3 Prozent ihres Einkommens pro Jahr rechnen. In nicht seltenen Einzelfällen liegt die Startgutschrift nur bei 0,25 oder gar nur 0,22 Prozent pro Jahr.

Verheiratete Rentenernen mit Einkommen zwischen 2.200 und 4.600 Euro erhalten eine Startgutschrift zwischen 0,36 und 0,50 Prozent, also im Durchschnitt 0,43 Prozent pro Jahr.

Da Alleinstehende etwa ein Viertel der Rentenernen ausmachen und Verheiratete drei Viertel, beträgt die Startgutschrift insgesamt im Durchschnitt 0,4 Prozent pro Jahr des Einkommens von 2001 ($= 0,3 \times \frac{1}{4} + 0,43 \times \frac{3}{4}$).

Sämtliche Startgutschrift-Sätze in Prozent pro Jahr beziehen sich nur auf das Einkommen des Jahres 2001 (sog. gesamtversorgungsfähiges Entgelt). Bis zum Rentenbeginn mit der Regelaltersgrenze frühestens im Jahr 2012 vergehen aber noch mindestens 10 Jahre. Demnach müsste die Startgutschrift noch dynamisiert werden.

Von einer wirklichen Dynamisierung der Startgutschriften kann jedoch keine Rede sein. Die bisher gutgeschriebenen **Bonuspunkte** von jeweils 0,25 Prozent der Startgutschrift für die Jahre 2005, 2006 und 2007 bewirken lediglich eine Anpassung um durchschnittlich 0,1 Prozent pro Jahr seit 2002. De facto sind die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) **statisch**, was auch der

Bundesgerichtshof in mehreren Urteilen festgestellt hat. Erst die tatsächlich gezahlten Zusatzrenten werden jährlich mit 1 Prozent dynamisiert.

Die praktisch **fehlende Dynamisierung** lässt die Startgutschriften in Prozent des künftigen Endgehalts weiter sinken, da das Endgehalt wegen der laufenden Gehaltssteigerungen mehr oder minder deutlich über dem Gehalt in 2001 liegen wird (siehe folgende Tabelle). Dabei gilt die Regel: Je jünger der Pflichtversicherte und je später daher der Rentenbeginn, desto größer ist der Verlust durch fehlende Dynamisierung.

Tabelle 7: Startgutschrift in Prozent des Endgehalts bei 1 bzw. 1,5 % Dynamisierung

Jahrgang	Rentenbeginn in Jahr	Startgutschrift in Prozent bei von 1 % pro Jahr	Dynamisierung von 1,5 % pro Jahr
1947	2012	0,36 %	0,35 %
1956	2022	0,33 %	0,30 %
1965	2032	0,30 %	0,26 %
1970	2037	0,28 %	0,24 %

Quelle: Fischer/Siepe, Zusatzversorgungsbericht 2010, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ [Ref. 104]

Die Tabelle nennt die durch fehlende Dynamisierung sinkenden Sätze der Startgutschrift für unterschiedliche Modelljahrgänge bei Annahme einer statischen Startgutschrift von 0,4 Prozent pro Jahr und einer Dynamisierungsrate von 1 Prozent pro Jahr (wie bei den Bestandsrenten) bzw. alternativ 1,5 Prozent (wie bei einer durchschnittlich angenommenen Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr).

Die fehlende Dynamisierung bewirkt also ein Sinken der effektiven Startgutschrift auf 0,36 Prozent (Jahrgang 1947, fehlende Dynamisierung von 1 %) bis 0,24 Prozent pro Jahr (Jahrgang 1970, fehlende Dynamisierung von 1,5 % wie bei einer angenommenen Gehaltssteigerung von durchschnittlich 1,5 % pro Jahr).

Die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften wurde auch in den Medien heftig kritisiert, so beispielsweise im Anschluss an das BGH-Urteil vom 14.11.2007 im ZDF-Wirtschaftsmagazin WISO [Ref. 26],[Ref. 31], in Finanztest 12/2007 [Ref. 32] und 3/2008, [Ref. 33] in der Süddeutschen Zeitung vom 09/10.12.2008 [Ref. 34] sowie in der Fernsehsendung ZDF Frontal 21 am 25.08.2009 [Ref. 35]. Der Beitrag in ZDF Frontal 21 wurde von AKA-Geschäftsführer Hügelschäffer kritisiert [Ref. 36], worauf wiederum eine Replik durch die Verfasser dieser Studie erfolgte (siehe: <http://www.startgutschriften-arge.de/11/Pro-und-Contra-ZDF-Frontal21-250809.pdf>).

In „Tacheles“, der Gewerkschaftszeitung des dbb, erschien ebenfalls ein kritischer Artikel zu ZDF Frontal 21 [Ref. 37], worauf der Verfassungsbeschwerdeführer, der in dem Frontal 21 – Beitrag interviewt wurde, mit einem Gegenartikel reagierte [Ref. 38].

Selbstverständlich gab es in juristischen Fachzeitschriften eine ganze Reihe von Beiträgen zum Streit um die Startgutschriften, die vorzugsweise von AKA-Geschäftsführer Hägelschäffer oder VBL-Juristen wie Thiel, Wein und Konrad verfasst wurden [Ref. 39], [Ref. 40], [Ref. 41], [Ref. 42], [Ref. 43], [Ref. 44].

Wenig hilfreich sind die Informationen von Verdi [Ref. 45] und dbb tarifunion [Ref. 46] zur problematischen Berechnung der Startgutschriften. In der demnächst erscheinenden Ausgabe 03/2010 von „Soziale Sicherheit“ findet sich ein Artikel über den Streit um die Startgutschriften [Ref. 47]. Von den Verfassern dieser Studie liegt ein „Eckpunktepapier Zukunft der Zusatzversorgung“ [Ref. 48] sowie ein Startgutschriftrechner [Ref. 49] vor, mit dem man die rentenfernen Startgutschriften auf Grund weniger Angaben (Geburtsjahr, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, gesamtversorgungsfähiges Entgelt zum 31.12.2001 in DM) hinreichend genau ermitteln kann.

2.3. Leistungen aus der VBL-Zusatzrente

2.3.1. Bruttozusatzrente Startgutschrift plus Punkterente

Die **Brutto-Zusatzrente** setzt sich zusammen aus der Punkterente ab 2002 und der Rentenanwartschaft bis zum 31.12.2001 (Startgutschrift), und zwar vor Abzug des Eigenanteils zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von rund 17 Prozent der Bruttorente.

Beispiel: Die Hochrechnung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages von 385 Euro für Neuzugänge laut VBL-Geschäftsbericht für 2008 ergibt eine Brutto-Zusatzrente von 464 Euro. Dies sind 15,5 Prozent des VBL-Durchschnittsverdienstes von 3.000 Euro im Jahr 2008 oder 0,39 Prozent pro Jahr bei insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren. Die weitaus meisten Neurenten des Jahres 2008 werden mit etwa drei Viertel auf die sog. rentennahen Jahrgänge (bis 1946) entfallen. Ehemals Rentenferne des Jahrgangs 1948 zählen nur dann zu den Neurentnern des Jahres 2008, wenn sie in diesem Jahr mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gingen (zum Beispiel vorgezogene Frauen-Altersrenten oder Altersrenten wegen Schwerbehinderung). In 1949 oder später Geborene können im Jahr 2008 nur dann Neurentner geworden sein, wenn sie wegen Erwerbsminderung vor vollendetem 60. Lebensjahr eine Rente bezogen haben. Der Anteil der Rentenfernen unter den Neuzugängen des Jahres 2008 kann daher auf etwa ein Viertel geschätzt werden.

Ab 2012 können sich unter den Rentenneuzugängen nur noch ehemals Rentenferne (ab Jahrgang 1947) befinden. Deren Zusatzrente wird ausschließlich von der Punkterente ab 2002 und der nach § 18 des Betriebsrentengesetzes berechneten rentenfernen Startgutschrift zum 31.12.2001 bestimmt.

Frappierend ist der regelrechte Einbruch bei den Jahrgängen 1947 bis 1951. Rentenzahlbeträge und Brutto-Zusatzrenten liegen in dieser Jahrgangsguppe um ein

Viertel unter den Vergleichswerten für die Jahrgänge 1942 bis 1946 (siehe AVID – Studie 2005 [Ref. 16]).

Für den Jahrgang 1947 errechnet sich eine monatliche Brutto-Zusatzrente von 444 Euro unter folgenden Annahmen:

Tabelle 8: Beispiel zur Berechnung einer Brutto-Zusatzrente

Geburtsdatum: 30.1.1947

Rentenbeginn: 1. März 2012 (nach Vollendung des 65. Lebensjahres plus 1 Monat)

monatlicher Durchschnittsverdienst brutto: 2.776 Euro in 2001, 3.000 Euro in 2008, danach jährliche Gehaltssteigerung 1,5 Prozent, also 3.184 Euro in 2012

Familienstand am 31.12.2001: verheiratet

Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001: 30 Jahre

zusätzliche Pflichtversicherungsjahre von Anfang 2002 bis März 2012: 10 Jahre

gesamte Pflichtversicherungsjahre bis zum Renteneintritt: 40 Jahre

Bonuspunkte von je 0,25 % für die Jahre 2005 bis 2007

Quelle: Fischer/Siepe, Zusatzversorgungsbericht 2010, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ [Ref. 104]

Die Brutto-Zusatzrente von 444 Euro teilt sich wie folgt auf:

Startgutschrift für 30 Jahre zum 31.12.2001:	338 Euro
<u>Punkterente für 10 Jahre:</u>	<u>106 Euro</u>
= Brutto-Zusatzrente	444 Euro

Die Brutto-Zusatzrente macht knapp 14 Prozent des letzten Bruttogehalts von 3.184 Euro in 2012 bzw. 0,35 Prozent durchschnittlich pro Jahr aus.

Deutlich niedrigere Startgutschriften und Zusatzrenten ergeben sich, wenn der ehemals Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend war. Die Startgutschrift fällt von 338 auf 221 Euro (bei insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren) und die Brutto-Zusatzrente auf 327 Euro. Die Zusatzrente macht jetzt nur noch 0,26 Prozent des Endgehalts pro Jahr aus. De facto wird die Zusatzrente gegenüber der bis Ende 2001 durchschnittlich gezahlten Nettogesamtversorgungsrente von 0,5 Prozent pro Jahr halbiert.

Für die Jahrgänge 1952 bis 1975 mit Durchschnittsverdienst und jeweils 40 Pflichtversicherungsjahren lassen sich folgende **künftige Zusatzrenten** errechnen:

Tabelle 9: Künftige Zusatzrenten (40 Pflichtversicherungsjahre)

Jahrgang	Startgutschrift		Punkterente ab 1.1.2002	Zusatzrente	
	verheir.	alleinst.		verheir.	alleinst.
1952	281 €	187 €	131 €	462 €	368 €
1956	224 €	165 €	242 €	466 €	407 €
1961	168 €	134 €	337 €	505 €	471 €
1965	112 €	96 €	415 €	527 €	511 €
1970	55 €	49 €	527 €	582 €	576 €
1975	---	---	656 €	656 €	656 €

Quelle: Fischer/Siepe, Zusatzversorgungsbericht 2010, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ [Ref. 104]

Es fällt auf, dass die Unterschiede bei der Zusatzrente zwischen Verheirateten und Alleinstehenden relativ groß sind bei den älteren Jahrgängen. Erst ab Jahrgang 1975 ist die Höhe der Zusatzrente unabhängig vom Familienstand, sofern sich die Berechnung der Zusatzrente bei 40 Pflichtversicherungsjahren allein auf die Punkterente ab 1.1.2002 stützt.

Offensichtlich spielt also der Familienstand zum 31.12.2001 eine besonders große Rolle bei den Älteren. Im Kapitel 3 wird daher untersucht, welche Rentenfallen die Startgutschrift-Berechnung für bestimmte rentenferne Pflichtversicherte nach sich zieht.

Individuelle Berechnungen sind mit dem „Zusatzrente-Rechner“ [Ref. 50] möglich, den die Verfasser dieser Studie entwickelt haben.

2.3.2. Zahlbetrag der VBL-Zusatzrente

Der von der VBL überwiesene Zahlbetrag für die VBL-Zusatzrente (sog. **Rentenzahlbetrag**) wird errechnet, indem man die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung von rund 17 Prozent im Jahr 2010 von der Brutto-Zusatzrente abzieht.

Beim Vergleich des Zahlbetrags von 318 Euro bzw. der Zusatzrente in Höhe von 378 Euro (bei 15,9 Prozent Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in 2005) laut AVID-Studie 2005 [Ref. 16] mit den in dieser Studie errechneten Beträgen für einen Durchschnittsverdiener auf Basis des Jahres 2010 (also ohne jährliche Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent ab 2010) fällt auf, dass die Brutto-Zusatzrente für Verheiratete des Jahrgangs 1947 um 17 Prozent über und die für Alleinstehende um 13 Prozent noch unter der durchschnittlichen Zusatzrente laut AVID-Studie [Ref. 16] liegt. Wenn man davon ausgeht, dass drei Viertel der Rentenfernen zum Stichtag

31.12.2001 verheiratet und ein Viertel alleinstehend waren, errechnet sich ein Durchschnittsbetrag von 415 Euro auf Basis des Jahres 2010. Berücksichtigt man eine durchschnittliche jährliche Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent ab 2005 (Basisjahr 2005 in AVID-Studie 2005 [Ref. 16]), würde die auf das neue Basisjahr 2010 hochgerechnete Zusatzrente 407 Euro pro Monat ausmachen.

3. Rentenfallen für Jahrgänge ab 1947 Rentenabsurdistan der besonderen Art

Rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 – im Folgenden kurz „Rentenferne“ genannt – geraten in ganz spezielle Rentenfallen durch die ans Absurde grenzende Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. rentenferne Startgutschriften).

So erleiden beispielsweise ältere Rentenferne, die am 31.12.2001 alleinstehend waren, einen „Rentensturz“ (siehe Kapitel 3.1), wie in dem im Auftrag des VSZ (Verein zur Sicherung der Zusatzversorgung) erstellten Gutachten „Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen“ anhand einer Fülle von Modell- und Originalfällen nachgewiesen wird [Ref. 51].

Dazu zählt beispielsweise auch die „**doppelte Rentenfälle**“, in die unverschuldet einer der Verfasser dieser Studie (Friedmar Fischer) geraten ist. Fischer, seit Oktober 2002 wieder verheiratet, war am 31.12.2001 schicksalsbedingt verwitwet und somit alleinstehend mit Lohnsteuerklasse I („**1. Silvesterfalle**“). Allein dadurch soll er lebenslang 320 Euro pro Monat an Zusatzrente einbüßen, was nichts anderes als eine „Strafe der zu späten Wiederheirat“ bedeutet. Insgesamt nur 6 Prozent seiner Lebensdienstzeit bis zum Rentenbeginn am 1.3.2012 war Fischer Witwer und damit alleinstehend, genau vom 16.6.2000 bis 6.10.2002. Die zweite Rentenfälle ist durch sein Geburtsdatum 7.1.1947 bedingt und kommt einer „Strafe der späten Geburt“ gleich („**2. Silvesterfalle**“). Wäre Fischer eine Woche vorher geboren, gälte er als Rentennahe und hätte eine um 193 Euro höhere rentennahe Startgutschrift erhalten. Dass infolge der Renten- bzw. Silvesterfalle erhebliche Rentenkürzungen bis hin zur Halbierung der Zusatzrente erfolgen, wurde in zwei Studien von Fischer/Siepe nachgewiesen [Ref. 52], [Ref. 53].

Weitere Absurditäten beziehen sich auf die **Diskriminierung** von Normalverdienern gegenüber Geringverdienern (siehe Kapitel 3.2), Vollzeitbeschäftigten gegenüber Teilzeitbeschäftigten (siehe Kapitel 3.3), Versicherten mit längerer Ausbildung gegenüber kurzer Ausbildung (siehe Kapitel 3.4). Letztlich ist der Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes die Ursache für diese Absurditäten und Diskriminierungen (siehe Kapitel 3.5). In der Tat gibt es typische Fälle, in denen es weniger Rente bei mehr Einkommen (Kapitel 3.2) bzw. bei mehr Beschäftigung (Kapitel 3.3) gibt. Damit werden nicht nur ungleiche Einkommen bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften gleich behandelt, sondern sogar Versicherte mit höheren Einkommen bzw. mehr Beschäftigung mit geringeren Renten abgefunden.

Es gibt in Deutschland kein vergleichbares Alterssicherungssystem, das solche Diskriminierungen und Absurditäten zulässt, die auch nicht mit der Kompliziertheit der getroffenen Regelungen zu entschuldigen sind. Dem Leistungs- und Gerechtigkeitsprinzip sprechen diese absurden finanziellen Auswirkungen Hohn. Eine Änderung ist daher nur durch den Wegfall des „**Fallenstellerparagrafen**“ 18 des Betriebsrentengesetzes, der Gleiches ungleich sowie Ungleiches gleich behandelt, zu erreichen. Ein Kurieren an den Symptomen der bisherigen Startgutschrift-Berechnung

für Rentenferne oder nur einzelnen Stellschrauben dieses verunglückten Paragraphen hilft nicht weiter, wenn man das „**Rentenabsurdistan**“ bei der Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für Jahrgänge ab 1947 beseitigen will.

3.1. Hauptverlierer

Ältere, alleinstehende Versicherte ab Jahrgang 1947 (Rentensturz, weniger Rente für Alleinstehende, 1. Absurdität)

Bereits die im VSZ-Gutachten [Ref. 51], das dem Bundesverfassungsgericht vorliegt, durchgerechneten **Modellfälle** für am 31.12.2001 alleinstehende Durchschnittsverdiener verdeutlichen die drastische Rentenkürzung für Rentenferne (ab Jahrgang 1947) gegenüber Rentennahen (bis Jahrgang 1946). Dabei gilt: Je älter die Rentenfernen sind (z.B. Jahrgänge 1947 bis 1952), desto höher fällt die Kürzung mit jeweils einem Drittel im Vergleich zur Startgutschrift für Rentennahe aus (siehe folgende Tabelle).

Tabelle 10: Startgutschriften und Kürzungen für alleinstehende Durchschnittsverdiener*

Jahrgang	Jahre**	Startgutschrift in € ***	Gutschrift in € pro Jahr****	Gutschrift in % pro Jahr*****	Kürzung in %*****
1942	35	388 €	11,09 €	0,404 %	---
1947	30	221 €	7,36 €	0,268 %	33 %
1952	25	186 €	7,44 €	0,271 %	32 %
1957	20	164 €	8,20 €	0,299 %	25 %
1962	15	133 €	8,87 €	0,323 %	21 %

So wurde gerechnet:

*) monatlicher Durchschnittsverdienst 2.776 € in 2001 (= 33.314 € Jahresverdienst : 12 Monate),
gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.746 € in 2001

***) Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001

*****) Startgutschrift-Berechnung nach folgenden Methoden:

§ 79 Abs. 2 VBLS n.F. für Rentennahe (z.B. Jahrgang 1942)

§ 37 Abs. 3 VBLS n.F. für Rentenferne (Härtefallregelung bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001: 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung, hier für Jahrgänge 1947 bis 1951)

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestrente nach Beiträgen, sog. einfache Versicherungsrente, hier für Jahrgänge ab 1952)

*****) Startgutschrift in € pro Jahr = Startgutschrift in € : Anzahl der Jahre

******) Startgutschrift in % pro Jahr = Startgutschrift in € pro Jahr x 100/gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 2.746 €

******) Kürzung der Rente für alleinstehende Rentenferne mit Durchschnittsverdienst, gemessen am Startgutschrift-Niveau von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr; Berechnung: $(1 - \text{Startgutschrift in \% pro Jahr} / 0,4) \times 100$

Quelle: VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1956) [Ref. 51]

Die Zahlen für die Gruppe der älteren, alleinstehenden Rentenernen mit den dafür typischen Jahrgängen 1947 und 1952 sind in der obigen Tabelle durch Fettschrift hervorgehoben. Die Tabelle führt die Startgutschriften für alleinstehende Durchschnittsverdiener getrennt nach Jahrgängen auf.

Die Kürzung der Startgutschrift in konkreten Fällen wird von den Modellfällen der obigen Durchschnittsverdiener mit einer Lebensdienstzeit von 40 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze abweichen.

Im Folgenden werden fünf typische **Originalfälle von älteren, alleinstehenden Rentenernen** dargestellt (siehe folgende Tabelle, nach Jahrgängen geordnet). Die monatlichen Verdienste liegen in einer Bandbreite von rund 3.100 bis 4.700 Euro auf der Basis des Jahres 2001. Es handelt sich somit um Durchschnitts- und Höherverdiener der Jahrgänge 1947 bis 1953.

Im 1. Originalfall (Jahrgang 1947, Akademiker) beträgt die Lebensdienstzeit rund 39 Jahre und liegt damit nur unwesentlich unter der Annahme in den Modellfällen.

Tabelle 11: Kürzungen bei den Startgutschriften in fünf Originalfällen

VBL-Nr.*	Jahrgang	Jahre**	Gehalt***	Startgutschrift****	Gutschrift in € p.a.	Gutschrift in % p.a.
Xx471700	1947	29	4.697 €	373 €	12,87 €	0,274 %
Xx481238	1948	32,71	3.430 €	246 €	7,51 €	0,219 %
Xx491368	1949	32,31	4.337 €	320 €	9,91 €	0,245 %
Xx511052	1951	33,92	3.118 €	243 €	7,16 €	0,230 %
Xx536885	1953	29,25	3.840 €	268 €	9,15 €	0,238 %

*) Versicherungs-Nr. bei der VBL (aus Datenschutzgründen nur die letzten 6 Ziffern)

**) Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

***) gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001 lt. VBL-Berechnung

****) Startgutschrift (Rentenanwartschaft per 31.12.2001) lt. VBL-Berechnung, auf volle Euro auf- bzw. abgerundet

Quelle: VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenernen“ [Ref. 51]

In den übrigen Originalfällen (Jahrgänge 1948 bis 1952, keine Akademiker) geht die Lebensdienstzeit sehr deutlich über die angenommenen 40 Jahre hinaus und beträgt 45 bis über 48 Jahre. Es handelt sich somit um **lang dienende Beschäftigte**, die bereits mit 20 bzw. sogar mit 17 Jahren in den öffentlichen Dienst eintraten.

Nur in den Fällen 1 (Jahrgang 1947) und 3 (Jahrgang 1949) wurde die Startgutschrift durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt. Im 2. und 5. Fall war die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG maßgebend. Die Startgutschrift im 4. Fall wurde als Mindeststartgutschrift nach der sog. Härtefallregelung gem. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. ermittelt.

Einer der fünf Fälle war als „Musterfall“ Gegenstand des Piloturteils des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007. Ein anderer Fall liegt der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zugrunde.

Die Startgutschriften liegen in den fünf Originalfällen zwischen nur 0,22 und 0,27 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr. Dies führt gegenüber der Messlatte von 0,4 Prozent des Entgelts pro Jahr zu einer **Kürzung der Startgutschrift um 32 bis 45 Prozent**. Es handelt sich quasi um einen **Rentenabsturz**.

Überraschend hoch fallen die **Kürzungen mit 40 bis sogar 45 Prozent in den Fällen 2, 4 und 5** aus. Die Abweichung von den Ergebnissen in den Modellfällen für Durchschnittsverdiener der Jahrgänge 1947 und 1952 mit einer Kürzung von „nur“ maximal 33 Prozent kann mit dem höheren Verdienst und insbesondere mit der langen Lebensdienstzeit erklärt werden. In den Fällen 2 und 5 fällt die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG dadurch auf ein sehr niedriges Niveau von nur 0,22 bis 0,24 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr. Im 4. Fall mit knapp 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 und über 48 Jahren Lebensdienstzeit wird nur die Mindeststartgutschrift von 7,36 Euro pro Jahr angesetzt. Da das volle 34. Pflichtversicherungsjahr um nur einen Monat verfehlt wird, sinkt die Startgutschrift auf nur 0,23 Prozent des Entgelts pro Jahr. Bei einem Monat mehr hätte sich zumindest ein Wert von 0,24 Prozent pro Jahr ergeben.

Ausgerechnet in den drei Fällen von **Untergrenzen (Mindeststartgutschrift im 4. Fall sowie Mindestrente im 2. und 5. Fall)** liegen die höchsten Kürzungen bei der Startgutschrift vor. Die Formelbeträge nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in diesen drei Fällen sind so niedrig, dass selbst die höheren Auffanggrenzen noch auf einem sehr niedrigen Niveau verharren. Im 2. und 5. Fall liegt die Mindestrente noch 25 bis 39 Prozent über dem Formelbetrag, im 4. Fall die Mindeststartgutschrift sogar 61 Prozent darüber. Offensichtlich führt die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu völlig widersinnigen Ergebnissen wie zum Beispiel nur 0,142 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr im 4. Fall.

Auch der Vergleich der Startgutschriften für die Alleinstehenden in den fünf Originalfällen mit **fiktiven Startgutschriften für am 31.12.2001 verheiratete ältere Rentenferne** offenbart erhebliche Kürzungen, die von 35 Prozent (Fall 4) über 41 Prozent (Fälle 2 und 5) bis zu 46 Prozent (Fall 1) und sogar bis zu 50 Prozent (Fall 3) reichen. Ausgerechnet in den Fällen mit den stärksten Kürzungen haben die Betroffenen bereits im Jahr 2002 wieder geheiratet. Im Fall 3 wird die Startgutschrift im Vergleich zu einem am 31.12.2001 Verheirateten sogar halbiert.

Somit steht fest: Die älteren, alleinstehenden Jahrgänge 1947 bis 1953 sind die Hauptverlierer bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschrift. Dies gilt vor allem für ältere, alleinstehende Rentenferne, die bis Ende 2001 schon sehr lange im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und auf eine Lebensdienstzeit bis zum Rentenbeginn von deutlich mehr als 40 Jahren kommen. Langjährige Treue zum Dienstherrn wird also mit einer drastischen Kürzung der Rentenanwartschaft bis Ende 2001 bestraft. Absurder können Startgutschrift-Regelungen wohl kaum sein.

Dieser Rentenabsturz wird daher als **1. Absurdität** bezeichnet. Sie hat ihren Hauptgrund in der finanziellen Benachteiligung von Pflichtversicherten, die zufälligerweise oder schicksalsbedingt (z.B. Witwer/Witwen) am 31.12.2001 alleinstehend waren. Da die am 31.12.2001 Alleinstehenden in der ungünstigeren Lohnsteuerklasse I für alle Zeiten eingeordnet werden (vom Bundesgerichtshof

„Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“ genannt), sinkt das fiktive Nettoarbeitsentgelt und damit die fiktive Nettogesamtversorgung zum 31.12.2001, so dass auch die Startgutschrift geringer ausfällt im Vergleich zu am 31.12.2001 Verheirateten oder Alleinerziehenden, die in der günstigeren Lohnsteuerklasse III liegen. Bei gleichen Einkommen im Jahr 2001 schneiden also Alleinstehende finanziell schlechter ab als Verheiratete. Dadurch entstehen „**ungleiche Startgutschriften für gleiche Einkommen**“ [Ref. 54].

3.2. Diskriminierung von Normalverdienern gegenüber Geringverdienern (gleiche Rente für höheres Einkommen, 2. Absurdität)

Doch auch das Gegenteil gibt es – „**gleiche Startgutschriften für ungleiche Einkommen**“ [Ref. 54]. Was auf den ersten Blick völlig unmöglich erscheint, macht die absurde Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne möglich. Dies zeigt ein Vergleich von Normalverdienern mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.000 Euro in 2001 mit Versicherten, die einen geringeren Verdienst von monatlich 2.400 Euro brutto hatten.

Der **alleinstehende Normalverdiener** mit 3.000 Euro Einkommen erhält nach beispielsweise 34 Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 eine rentenferne Startgutschrift von 250 Euro und damit genau so viel wie ein Geringverdiener mit 2.400 Euro Einkommen [Ref. 54].

Trotz eines Einkommensplus von 25 Prozent bleibt die Startgutschrift gleich. Noch abstruser fällt der Vergleich des Formelbetrags nach § 18 Betriebsrentengesetz aus. Bei 2.400 Euro Einkommen und 34 Pflichtversicherungsjahren liegt dieser **Formelbetrag** bei 185 Euro, während er bei einem um 25 Prozent auf 3.000 Euro erhöhten Einkommen sogar um 32 Euro sinkt. Dies ist nur durch die völlig missglückte Berechnungsformel des Fallentellerparagrafen und die damit fatale Wirkung der Steuerprogression zu erklären (siehe dazu Kapitel 3.5 und 4.1). Dass bei einer Einkommenssteigerung von 25 Prozent die Rentenanwartschaft nach § 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sogar um 17 Prozent sinkt, ist an Absurdität wohl kaum zu überbieten und wird hier als **2. Absurdität** kritisiert.

Nur auf Grund der Tatsache, dass bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 eine **Mindeststartgutschrift** von 7,36 Euro pro vollem Pflichtversicherungsjahr (nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.) gewährt wird, also in diesem Falle rund 250 Euro (= 736 Euro x 34 Jahre), werden die Startgutschriften für ungleiche Einkommen auf zumindest die gleiche Höhe gehievt [Ref. 54].

Verheiratete Normalverdiener mit 3.000 Euro Einkommen und 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 erhalten eine rentenferne Startgutschrift von 375 Euro. Wer nur 2.400 Euro verdiente, bekam jedoch sogar eine um 8 Euro höhere Startgutschrift, was ausschließlich auf die Berechnung des Formelbetrags nach § 18 Betriebsrentengesetz zurückzuführen ist. Also gilt in diesem Fall sogar bei der Startgutschrift, dass bei einer Einkommenssteigerung von 25 Prozent die Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 um 2 Prozent sinkt [Ref. 54].

Vergleicht man nun noch den verheirateten Geringverdiener (2.400 Euro Einkommen) mit dem alleinstehenden Normalverdiener (3.000 Euro), ergibt sich folgendes **Startgutschrift-Paradoxon**: Der höher verdienende Alleinstehende erhält eine Startgutschrift von nur 250 Euro, während der niedriger verdienende Verheiratete 383 Euro und damit 53 Prozent mehr an Startgutschrift bekommt, obwohl er 20 Prozent weniger verdient. Ein „Weniger an Verdienst“ führt also in diesem paradoxen Fall zu einem „Mehr an Startgutschrift“ [Ref. 54].

3.3. Diskriminierung von Vollzeitbeschäftigten gegenüber Teilzeitbeschäftigten (weniger Rente für mehr Beschäftigung, 3. Absurdität)

Man sollte annehmen, dass ein vollzeitbeschäftigter Rentenferner mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.000 Euro im Jahr 2001 und beispielsweise 35 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 eine höhere Startgutschrift im Vergleich zu einem Teilzeitbeschäftigten mit einem sog. Gesamtbeschäftigungsquotient von 0,75 (also $\frac{3}{4}$ -Beschäftigung) und einem entsprechend reduzierten Einkommen von 2.250 Euro erhält.

Das Gegenteil ist aber beim **verheirateten Vollzeitbeschäftigten** der Fall, der sogar 3 Euro weniger bekommt im Vergleich zur Startgutschrift von 390 Euro für den verheirateten Teilzeitbeschäftigten mit $\frac{3}{4}$ -Beschäftigung [Ref. 55].

Der **alleinstehende Vollzeitbeschäftigte** erhält nur eine gleich hohe Startgutschrift von 193 Euro wie der Teilzeitbeschäftigte. Der Formelbetrag nach § 18 Betriebsrentengesetz wäre bei ihm aber sogar um 39 Euro bzw. um 20 Prozent geringer ausgefallen im Vergleich zum Teilzeitbeschäftigten. Auch in diesem Fall bringt nur die Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL n.F. die Rentenanwartschaften von vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Normalverdienern auf die gleiche Höhe [Ref. 55].

Vollzeitbeschäftigte Normalverdiener werden gegenüber Teilzeitbeschäftigten – ähnlich wie Normalverdiener gegenüber Geringverdienern (siehe Kapitel 3.2) – diskriminiert. Diese **3. Absurdität** ist quasi die insofern logische Konsequenz aus der 2. Absurdität und verdeutlicht die abstruse These „Gleiche Startgutschriften bei ungleichen Einkommen“.

Weitere Absurditäten existieren für **Schwerbehinderte des Jahrgangs 1950**, die alle Voraussetzungen für eine abschlagsfreie gesetzliche Rente mit 60 Jahren erfüllen (geboren bis zum 16.11.1950, Anerkennung der Schwerbehinderung spätestens am 16.11.2000, Erfüllung der 35-jährigen Wartezeit zum 31.12.2001). Sie werden bei der VBL wie Rentenferne behandelt, obwohl man die Gruppe der Schwerbehinderten eigentlich in den Genuss einer rentennahen Startgutschrift kommen lassen wollte. Dadurch, dass man aber den kompletten Jahrgang 1950 davon ausgeschlossen hat, müssen auch viele Schwerbehinderte des Jahrgangs 1950, die im Jahr 2010 in Rente gehen, mit erheblichen Kürzungen ihrer VBL-Zusatzrente rechnen [Ref. 56].

Schwerbehinderte der Jahrgänge 1947 bis 1949 werden bei Erfüllung der genannten anderen Voraussetzungen (am 16.11.2000 bereits schwerbehindert und Wartezeit von 35 Jahren zum 31.12.2001 erfüllt) jedoch den Rentennahen gleichgestellt. In aller Regel liegt ihre neu berechnete rentennahe Startgutschrift ganz erheblich über der Ende 2002 von der VBL ermittelten rentenfernen Startgutschrift. Dies führt im Vergleich von faktisch rentennahen Schwerbehinderten mit nicht-schwerbehinderten rentenfernen Jahrgängen 1947 bis 1950 zu teilweise absurden Konsequenzen, die schwerlich mit sozialen Aspekten zu rechtfertigen sind [Ref. 57]. Der Grund für dieses **spezielle Rentenabsurdistan** liegt wiederum in der Diskriminierung von älteren, alleinstehenden Rentenfernen durch den Fallstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

3.4. Diskriminierung von Versicherten mit längerer Ausbildung gegenüber Versicherten mit kurzer Ausbildung (falscher jährlicher Anteilssatz, 4. Absurdität)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) alle bisher unter 3.1 bis 3.3 beschriebenen Absurditäten durchgehen lassen und ausdrücklich gebilligt (siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/8/bgh_iv_zr_74-06.pdf). Nur in einem Detailpunkt sah er einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grund und hielt daher die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften für unverbindlich.

Zu Recht bemängelt der BGH, dass Rentenferne mit längerer Ausbildung (zum Beispiel Abschluss eines Hochschulstudiums) durch den **jährlichen Anteilssatz** von nur 2,25 Prozent der sog. Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz benachteiligt bzw. gegenüber den Versicherten mit kurzer Ausbildung diskriminiert werden. Ein jährlicher Anteilssatz von 2,25 Prozent ist gleichbedeutend mit fiktiven 44,44... Pflichtversicherungsjahren ($100 \% : 2,25 \% = 44,44\dots$), die aber ein Hochschulabsolvent gar nicht erreichen kann. Der Akademiker wird frühestens mit 24 Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten und kommt selbst bei einer auf 67 Jahre erhöhten Regelaltersgrenze nur auf maximal 43 Pflichtversicherungsjahre.

Die Tarifparteien sind nun aufgefordert, diese Diskriminierung zu beseitigen. Über bloße Gespräche im Dezember 2008 und März 2009, in denen die öffentlichen Arbeitgeber aber vorrangig die Kürzung der Punkterente forderten (siehe Kapitel 2.1), sind die Tarifparteien aber bis heute nicht hinausgekommen. Ganz offensichtlich warten sie erst das ggf. im Laufe des Jahres 2010 gefällte Urteil des Bundesverfassungsgerichts ab, das eine Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften bereits vor zwei Jahren angenommen hat.

Rechtsanwalt Bernhard Mathies, der rund 4.000 Mandanten gegenüber der VBL vertritt, und Werner Siepe als Mitverfasser dieser Studie haben das BGH-Urteil bereits scharf kritisiert, weil es praktisch alle wirklichen Rentenkürzungen ausblendet [Ref. 58]. Hinzu kommt, dass es zu weiteren Absurditäten führt, wenn nur für Pflichtversicherte mit längerer Ausbildung der jährliche Anteilssatz zum Beispiel von 2,25 auf 2,5 Prozent der sog. Voll-Leistung angehoben würde. Fast alle

alleinstehenden Rentenfernen gingen weiter leer aus [Ref. 59]. Die ganz besonderen Härtefälle bleiben weiterhin bestehen [Ref. 60], daher sind faire Neuregelungen erforderlich [Ref. 61].

Es nützt nichts, nur eine kleine Stellschraube in der verunglückten Berechnungsformel des Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes zu verändern. Dies wäre so, als wenn man schwere Feuchtigkeitsschäden mit Schimmelpilzbildung in Keller und Wohnung eines Hauses durch bloßes Anstreichen kaschieren wollte. Nicht nur der jährliche Anteilssatz ist falsch, sondern die komplette Formel (siehe nachfolgende Kapitel 3.5 und 4.1).

3.5. Fallenstellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes (fatale Auswirkung der Steuerprogression, 5. Absurdität)

Der **Originaltext** des Paragrafen 18 ist dieser Studie als Anlage 1 beigelegt. Die komplizierte Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kann von Laien nicht durchschaut werden. Auch Richter tun sich schwer mit der Auslegung dieser mathematischen Formel, wie die Urteile von Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof Karlsruhe zeigen („Justitia non calculat“ und Kapitel 6).

Das aufgrund von § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG sowie den Startgutschrift-Berechnungen der VBL entwickelte **Rechenschema** zur Ermittlung der rentenfernen Startgutschriften liegt dieser Studie als Anlage 2 bei. Auch die mindestens 6-seitigen VBL-Berechnungen der Startgutschriften verdeutlichen die Kompliziertheit und Undurchschaubarkeit der Berechnungsformel.

Der Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes ist nach dem Willen der Tarifparteien im öffentlichen Dienst Berechnungsgrundlage für die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) bei den rentenfernen Pflichtversicherten (ab Jahrgang 1947). Diese **rentenfernen Startgutschriften** sind seit Jahren Streitgegenstand vor Gericht zwischen den betroffenen Rentenfernen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Die entscheidenden Fälle im Paragraf 18 des Betriebsrentengesetzes sind [Ref. 62]:

- Berechnungsgrundlage auch für sog. rentenferne Startgutschriften laut tariflicher Grundentscheidung, obwohl der ab 1.1.2001 in Kraft getretene § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. nur für die Berechnung der Rentenanwartschaften bei den aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmern gilt („Ausscheideregelung“)
- Wegfall der Mindestversorgungsrente nach §§ 40, 44a VBLS a.F. (0,4 Prozent des Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr) und damit Inkaufnahme eines deutlichen Unterschreitens der 0,4-Prozent-Grenze
- nicht berücksichtigte fatale Auswirkung der Steuerprogression auf die Höhe der sog. Voll-Leistung.

Insbesondere die **fatale Wirkung der Steuerprogression** führt zu den unter 3.1 bis 3.4 beschriebenen Absurditäten. Offensichtlich wurde dies weder vom Gesetzgeber noch von den Tarifparteien erkannt. Ein Beispiel mag diese bis ins Absurde steigende Wirkung der Steuerprogression am Beispiel eines alleinstehenden Rentenfernen erläutern: Steigt sein Einkommen von 2.400 Euro um ein Viertel auf 3.000 Euro, erhöht sich auch seine fiktive Näherungsrente um 25 Prozent. Die sog. Voll-Leistung

als Differenz zwischen fiktiver Nettogesamtversorgung (91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts) und fiktiver Nahrungsrente würde sich ebenfalls um 25 Prozent erhöhen, wenn das Nettoeinkommen um den gleichen Prozentsatz steigen würde.

Genau dies ist aber wegen der überproportional ansteigenden Steuerbelastung bei steigendem Einkommen, also der sog. **Steuerprogression**, nicht der Fall. In vorliegendem Beispiel steigt das Nettoeinkommen nur um rund 17 Prozent, wenn das Bruttoeinkommen um 25 Prozent zulegt. Grund: Die Steuerbelastung steigt um fast 50 Prozent, also um rund das Doppelte im Vergleich zum Anstieg des Bruttoeinkommens.

Absurde Folge: Die Voll-Leistung bei einem Bruttoeinkommen von 2.400 Euro liegt bei 241 Euro (= Nettogesamtversorgung 1.310 Euro minus Nahrungsrente 1.069 Euro), aber bei einem um ein Viertel gestiegenen Bruttoeinkommen nur bei 200 Euro (= Nettogesamtversorgung 1.537 Euro minus Nahrungsrente 1.337 Euro). Der Zuwachs an Nettogesamtversorgung in Höhe von 227 Euro liegt also unter dem Zuwachs bei der Nahrungsrente von 268 Euro. Dieser um 41 Euro geringere Zuwachs zieht auch die Voll-Leistung und damit den Formelbetrag nach § 18 Abs. Nr. 1 BetrAVG nach unten.

Was hier nur anhand eines einzigen Zahlenbeispiels gezeigt wird, wird praktisch zum Grundprinzip des Fallentellerparagrafen. Die Steuerprogression bewirkt, dass die Formelbeträge in Prozent des Einkommens pro Jahr zumindest bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.100 Euro laufend sinken. „Wer mehr hat (an Einkommen), dem wird weniger (an Rente) gegeben“. Dies bewirkt, dass die alleinstehenden Normalverdiener unter den Rentenfernen zu den Hauptverlierern der Startgutschrift-Berechnung zählen.

Da die Nahrungsrente bei Einkommen über 3.100 Euro nur noch unterproportional steigt und ab rund 4.500 Euro auf einem gleichbleibenden Niveau von 1.600 Euro verharrt, steigen die Sätze für die Startgutschriften wieder an und zwar insbesondere für verheiratete Rentenferne. So kommt es, dass verheiratete Spitzenverdiener die eindeutigen Gewinner der rentenfernen Startgutschriften sind. Die Gerechtigkeitslücke zwischen den Verlierern (alleinstehende Normalverdiener) und den Gewinnern (verheiratete Spitzenverdiener) ist unübersehbar. Es kann aber eigentlich nicht sein, dass ausgerechnet alleinstehende und lang dienende Normalverdiener unter den Rentenfernen in so krasser Weise benachteiligt werden. Kein anderes Alterssicherungssystem weist eine solche extreme Ungleichbehandlung und schreiende Ungerechtigkeit aus.

4. Versagen der Entscheidungsträger Der lange Arm der VBL

Erst die **Tarifparteien** haben den Fallstellerparagrafen durch ihre im November 2001 getroffene Entscheidung auch zur Berechnung der Rentenanwartschaften von nicht ausgeschiedenen, sondern weiterhin im öffentlichen Dienst verbleibenden Arbeitnehmer genutzt. Darunter sind auch lang dienende ältere Beschäftigte, die bis Ende 2001 bereits über 30 Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst geleistet hatten [Ref. 63].

Im Kapitel 4 wird nun das Verhalten der Akteure rund um den Paragrafen 18 („Fallsteller“) näher beleuchtet. Dabei werden Ross und Reiter genannt, da alle Quellen bis ins Detail belegbar sind. In Anlehnung an den „Fallstellerparagrafen“ 18 des Betriebsrentengesetzes könnte man auch von „Fallstellern“ sprechen [Ref. 64], [Ref. 65].

Die **Hauptakteure** bei der Rentenkürzung durch nach unten manipulierte Startgutschriften sind außer dem Gesetzgeber (siehe Kapitel 4.1) vor allem VBL und BMI (siehe Kapitel 4.2 und 4.3.1). Mitgespielt haben die beiden anderen öffentlichen Arbeitgeber TdL und VKA (siehe 4.3.2 und 4.3.3). Das abgekartete Spiel war jedoch nur möglich mit dem Einverständnis der Gewerkschaften Verdi, dbb tarifunion und GEW (siehe Kapitel 4.4).

Es kann kein Zweifel bestehen, dass der Fallstellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes die Hauptursache für die hohen Verluste insbesondere bei den alleinstehenden Rentenfernern ist. Der Vorwurf lautet: **„Zu den Hauptverlierern zählen die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener, zu den Hauptgewinnern die verheirateten Spitzenverdiener“** (siehe Kapitel 3.5). Zugespißt wird dieser Vorwurf in der Streitschrift „Rentenfalle im öffentlichen Dienst“ mit den Worten: „Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man mehr“ [Ref. 63].

Die Verfasser dieser Studie haben sich seit Beginn ihrer Recherchen vor mehr als drei Jahren immer wieder zwei Fragen gestellt:

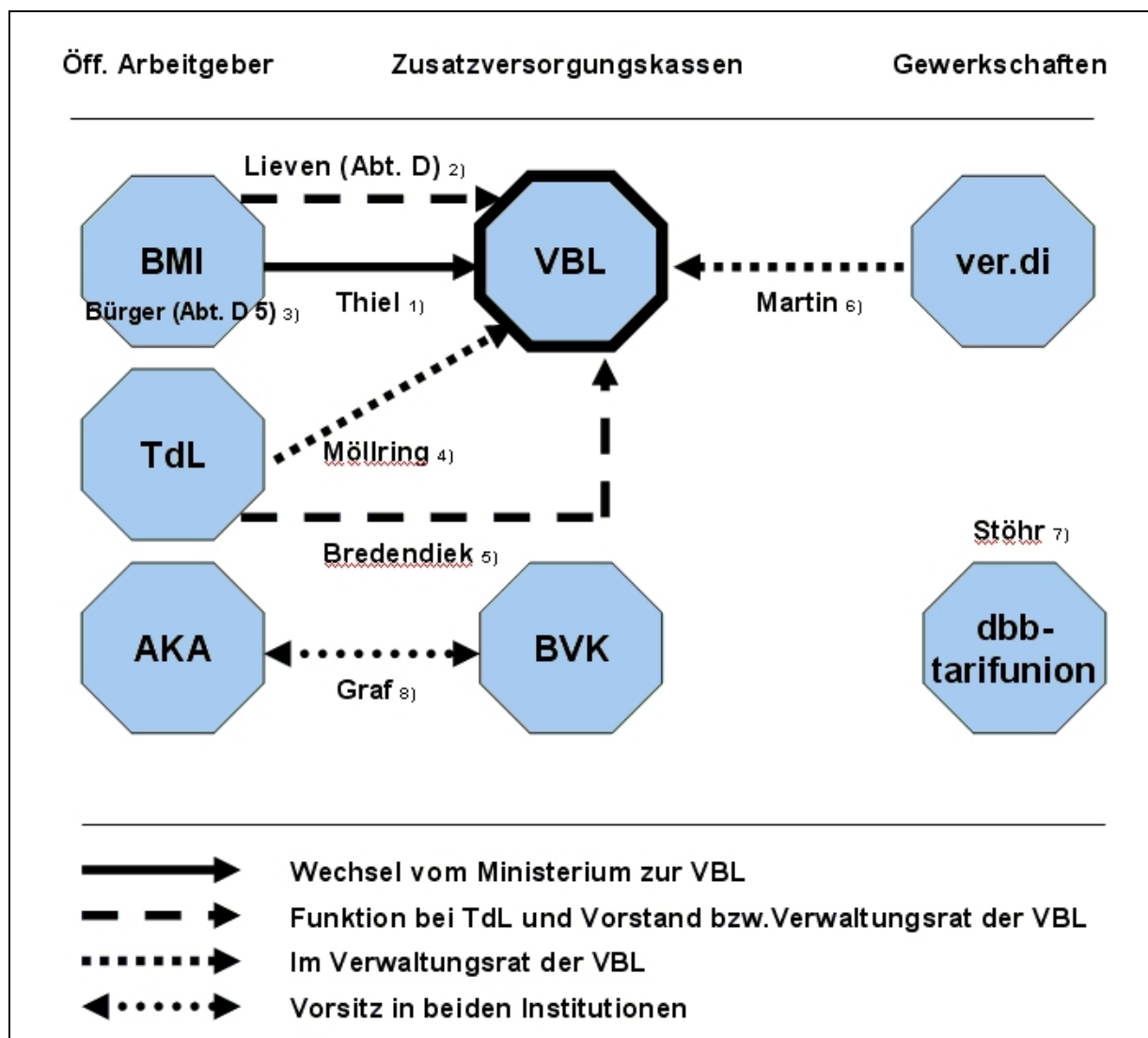
- Handelte es sich beim Fallstellerparagrafen und dessen Anwendung auf die Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne um einen handwerklichen Fehler oder waren die unbestreitbaren finanziellen Auswirkungen volle Absicht des Gesetzgebers bzw. der Tarifparteien?
- Wer war und ist verantwortlich für den gleichheitswidrigen Fallstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes?

Eine beweisbare Antwort auf die erste Frage haben die Verfasser bis heute nicht gefunden. Die zweite Frage kann jedoch zweifelsfrei beantwortet werden, wie die folgenden Kapitel 4.1 bis 4.4 beweisen. Es war nicht eine Stelle oder eine einzige Person, sondern ein fast undurchschaubares Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren vor allem im Bundesinnenministerium (BMI), der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Gewerkschaft Verdi.

Im folgenden **Organigramm der Akteure rund um § 18** werden die vielfältigen Verflechtungen nun offen gelegt. Alle mit vollem Namen erwähnten Akteure einte das Ziel, die Ausgaben für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst auf dem Rücken der betroffenen Arbeitnehmer massiv zu senken. Das Mittel zu diesem Zweck war der Fallensstellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes.

Die Akteure wurden gedeckt von **Brigitte Zypries**, Ex-Staatssekretärin im Bundesinnenministerium und Ex-Bundesjustizministerin, sowie **Frank Bsirske**, Chef von Verdi. Eine ganz entscheidende Rolle beim Fallensstellerparagrafen spielte die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die am 26.2.2009 auf ihr 80-jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Der lange Arm der VBL reichte von Anfang an bis ins Bundesinnenministerium und in die Tarifparteien. Heute sind alle Spitzenpositionen in Vorstand und Verwaltungsrat der VBL mit ehemaligen oder noch aktiven Ministerialbeamten aus dem Bundesinnenministerium sowie Funktionären von Verdi besetzt. Hochbezahlte Ministerialbürokraten und Gewerkschaftsfunktionäre sitzen in einem gemeinsamen Boot.

Abbildung 6: Organigramm der Entscheidungsträger zu § 18 BetrAVG



(Grafik: Stand September 2009)

Im dem Organigramm wird das Beziehungsgeflecht zwischen den Akteuren im Überblick dargestellt. Die im Organigramm verwandten Abkürzungen werden in der folgenden Legende erläutert. Außerdem werden die Hauptpersonen namentlich erwähnt.

Legende

BMI = Bundesministerium des Innern

VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Verdi = Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

TdL = Tarifgemeinschaft deutscher Länder

dbb tarifunion = Tarifunion der im Deutschen Beamtenbund zusammengeschlossenen Landesbünde und Bundesfachgewerkschaften

AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung

BVK = Bayerische Versorgungskammer

Hauptpersonen (Stand: September 2009)

1. Wolf R. Thiel: 1978-2002 im BMI, zuletzt als Ministerialrat im Referat Tarifrecht öffentlicher Dienst, ab 1.4.2002 Präsident der VBL, davor im VBL-Verwaltungsrat
2. Anton Lieven: Ministerialdirigent und Leiter der Abteilung D öffentlicher Dienst im BMI, seit 12.6.2006 auch im Vorstand der VBL (ständige Vertreterin von Lieven im BMI ist Ministerialdirigentin Cornelia Peters)
3. Ernst Bürger: Ministerialrat im BMI, Referat Tarifrecht öffentlicher Dienst, Nachfolger von Knut Bredendiek (siehe 5), im Verwaltungsrat der VBL
4. Hartmut Möllring: niedersächsischer Finanzminister, Vorsitzender der TdL und seit 23.11.2007 VBL-Verwaltungsratsvorsitzender (im jährlichen Wechsel mit Kurt Martin)
5. Knut Bredendiek: bis 2008 Ministerialrat im BMI und dort Nachfolger von Wolf R. Thiel, seit 15.5.2008 Geschäftsführer der TdL, seit 2002 im VBL-Verwaltungsrat und seit 2008 auch im Vorstand der VBL
6. Kurt Martin: Verhandlungsführer für Verdi bei den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im November 2001, ausgeschieden aus dem Verdi-Vorstand im Jahr 2007, seit 1.3.2007 VBL-Verwaltungsratsvorsitzender (im jährlichen Wechsel mit Hartmut Möllring)
7. Frank Stöhr: Verhandlungsführer für dbb tarifunion bei den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung im November 2001, Vorsitzender der dbb tarifunion und stellvertretender Bundesvorsitzender des Deutschen Beamtenbundes (DBB)
8. Reinhard Graf: Vorsitzender der AKA und Vorstand der BVK

4.1. Versagen des Gesetzgebers (Verabschiedung des § 18 Betriebsrentengesetz)

Das Bundesverfassungsgericht erklärte im Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zur Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2000 auf. Die damalige Bundesregierung unter Gerhard Schröder beschloss am 19.10.2000 den Entwurf des neuen § 18 und leitete den Entwurf am 20.10.2000 weiter an den Bundestag. Am 29.9.2000 hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Federführend für den Entwurf zum neuen § 18 war das Bundesinnenministerium (siehe BT-Drucksache 14/4363 [Ref. 66] unter dem damaligen Bundesinnenminister **Otto Schily**. Die damalige Staatssekretärin und Ex-Bundesjustizministerin **Brigitte Zypries** war in den Jahren 1998 bis 2002 nach eigenen Angaben schwerpunktmäßig auch mit den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst befasst.

Laut Gesetzentwurf zur Änderung des BetrAVG vom 20.10.2000 sollten die ausgeschiedenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft gleichgestellt werden. Statt jedoch eine völlige Gleichstellung über den § 2 BetrAVG zu beschließen, entschied sich der Gesetzgeber für eine Änderung des alten § 18 BetrAVG [Ref. 66].

Laut Begründung des Gesetzentwurfs sollte der Gesetzgeber nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bis Ende 2000 eine Regelung treffen, die bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine **Schlechterstellung** der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Vergleich zu den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft ausschließt (siehe das folgende Zitat aus der obigen Bundestagsdrucksache, dort der 4. Absatz der Gesetzesbegründung auf Seite 8). Dort steht in entwaffnender Offenheit:

„Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 eine Regelung zu treffen, die bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst hinsichtlich der Anwartschaften nach dem BetrAVG eine Schlechterstellung im Vergleich zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes ausschließt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung auch darauf hingewiesen, bei einer Neuregelung könnten die Folgen der Unvereinbarkeit für die Vergangenheit eingegrenzt werden, um Haushaltsbelastungen und einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden“ [Ref. 66].

Der neue § 18 BetrAVG werde zu Mehrkosten bei der VBL und den kommunalen Zusatzversorgungskassen führen. Der Gesetzesbegründung ist jedoch an keiner Stelle zu entnehmen, dass die finanziellen Auswirkungen der neuen Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und der Beschränkung auf die einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. bedacht wurden [Ref. 66].

Der neue § 18 BetrAVG wurde am 21.12.2000 von Bundestag und Bundesrat einstimmig verabschiedet [Ref. 67], am 28.12.2000 verkündet und unterzeichnet von Ex-Bundespräsident Rau, Ex-Bundeskanzler Schröder, Ex-Bundesinnenminister Schily und Ex-Bundesgesundheitsministerin Fischer im Auftrag des Bundesministers

für Arbeit und Soziales. Das Gesetz trat zum 1.1.2001 in Kraft. Nach der deutlichen Kritik des Bundesverfassungsgerichts am alten § 18 war anzunehmen, dass der neue § 18 die alten Fehler des Gesetzgebers (Benachteiligung der Spitzenverdiener) vermeiden würde. Leider ist jedoch das krasse Gegenteil eingetreten [Ref. 68].

Mittlerweile hat sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. als „**Fallenstellerparagraf**“ herausgestellt, der insgesamt sieben Fallen enthält (siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Standpunkte „Fallenstellerparagraf“). Die fatalen Folgen der infolge der Steuerprogression bis auf 0,14 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr fallenden Rentenanwartschaften bei alleinstehenden Normalverdienern nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. wurden nicht einmal ansatzweise erkannt (siehe auch Kapitel 3.5).

Der § 18 BetrAVG n.F. sollte zunächst nur als „Ausscheideregelung“ für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer gelten. Da sich jedoch die Tarifparteien im November 2001 darauf geeinigt haben, den Fallenstellerparagrafen auch für die Berechnung der **Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte** zugrunde zu legen, kommt dem neuen § 18 eine noch viel größere Bedeutung zu. De facto werden lang dienende Beschäftigte mit vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmern gleichgestellt. Nach dem neuen § 18 werden nun die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener extrem benachteiligt. Der Gesetzgeber hat somit indirekt durch Verabschiedung des neuen § 18 die frühere Ungleichbehandlung noch verschärft und dabei eine extreme Gerechtigkeitslücke geschaffen. Nicht mehr die relativ kleine Gruppe der ausgeschiedenen Spitzenverdiener (wie noch beim alten § 18) ist nunmehr benachteiligt, sondern die relativ große Gruppe der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener und damit jeder vierte rentenferne Pflichtversicherte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Der neue § 18 ist eine Scheinkonstruktion und täuscht über die wirklichen finanziellen Auswirkungen der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte hinweg. Er verschleierte, dass die **Hauptverlierer dieser Berechnungsformel alleinstehende Normal- und Höherverdiener** sind, während verheiratete Spitzenverdiener vom neuen § 18 deutlich profitieren. Offensichtlich wurden die Abgeordneten schon im Jahr 2000 über die Auswirkungen des neuen § 18 getäuscht. Dies belegt beispielsweise die Aussage des damaligen rentenpolitischen Sprechers der SPD in der Bundestagssitzung vom 21.12.2000. Dieser verglich den jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent laut neuem § 18 mit dem alten Pauschalsatz von 0,4 Prozent pro Jahr nach dem alten § 18 und leitete daraus eine erhebliche finanzielle Verbesserung für die vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmer ab.

Dies kommt aber einem Vergleich von gesunden Äpfeln mit faulen Eiern nahe. Der alte Pauschalsatz von 0,4 Prozent pro Jahr bezog sich bekanntlich auf das Bruttoentgelt. Der neue Anteilssatz von 2,25 Prozent pro Jahr bezieht sich jedoch auf die Zusatzrente (als fiktive Vollrente). Dazu ein einfaches Beispiel: 0,4 Prozent von 2.500 Euro Bruttoentgelt (also 10 Euro) sind deutlich mehr als 2,25 Prozent von beispielsweise 300 Euro Zusatzrente (also 6,75 Euro). Es kommt halt nicht nur auf den Prozentsatz an, sondern vor allem auch auf den Grundwert, von dem dieser Prozentsatz berechnet wird. In drastischen Fällen fällt der jährliche Anteilswert sogar

auf 3,50 Euro (= 2,25 Prozent von 155 Euro Zusatzrente) und damit weniger als die Hälfte nach der Pauschalregelung. Somit werden die nach dem alten § 18 berechneten Rentenanwartschaften de facto halbiert.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) merkte seinerzeit in ihrer Stellungnahme zum alten § 18 BetrAVG an, dass privaten Arbeitgebern die **Zweiteilung** des Betriebsrentenrechts einerseits für öffentlich-rechtliche und andererseits für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse immer weniger einsichtig sei (siehe BVerfG vom 15.7.1998, Az. 1 BvR 1554/89, Randziffer 83). Auch für das Bundesverfassungsgericht war es „nicht einsichtig, weshalb § 2 BetrAVG nicht mindestens ebenso gut zu dem im öffentlichen Dienst vorhandenen Versorgungssystem passt wie die Sonderregelung des § 18 BetrAVG“ (siehe gleiches BVerfG-Urteil, Randziffer 83).

Je nach Einzelfall stehen sich die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach der Sonderregelung in § 18 BetrAVG besser oder schlechter im Vergleich zu § 2 BetrAVG. Auf jeden Fall kommt es zu einer **Ungleichbehandlung** gegenüber den aus einem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft.

Die Berechnung der anteiligen Rentenanwartschaft beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst könnte aber genauso erfolgen wie in § 2 für das Ausscheiden von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft. Dabei würden alle Pflichtversicherungsjahre bei mehreren öffentlichen Arbeitgebern einfach zusammengerechnet. Es ist in der Tat nicht einsichtig, warum ein modifizierter § 2 des Betriebsrentengesetzes nicht ebenso gut anwendbar sein soll für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat bisher noch nicht über die evtl. Verfassungswidrigkeit des neuen § 18 BetrAVG entschieden. Ob und wann das Bundesverfassungsgericht den neuen § 18 ebenso als verfassungswidrig einstuft wie den alten § 18 BetrAVG, bleibt abzuwarten. Der **Gesetzgeber** kann aber auch unabhängig von einer zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsgemäßheit oder -widrigkeit des neuen § 18 BetrAVG im Interesse von 5 Millionen betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten tätig werden.

Eine bloße Modifikation der Berechnungsformel laut § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kann nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Es reicht nicht aus, die eine oder andere Stellschraube zu verändern. Nicht der eine oder andere Faktor ist falsch, sondern das Zusammenwirken aller Faktoren. Vom Gesetzgeber muss daher gefordert werden, den grundlegenden Konstruktionsfehler beim neuen § 18 BetrAVG dadurch zu beseitigen, dass stattdessen der in der Privatwirtschaft bewährte § 2 BetrAVG in einer modifizierten Form (also einschl. der Mindestversorgungsrente nach §§ 40, 44a VBLS a.F.) zur Anwendung kommt.

4.2. Versagen der VBL

Erstaunlicherweise war der Entwurf zum § 18 BetrAVG n.F. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bereits am 14.8.2000 bekannt, da sie im Grundsatzpapier „Zukunft der Zusatzversorgung“ direkt auf diesen Entwurf Bezug

nahm [Ref. 69]. Es spricht viel dafür, dass die VBL bei der Abfassung des neuen § 18 Pate gestanden hat.

Der ab 1.4.2002 amtierende VBL-Präsident **Wolf R. Thiel** war in den Jahren 1978 bis 2002 im Bundesinnenministerium tätig, zuletzt als Ministerialrat im Referat Tarifrecht öffentlicher Dienst. Im November 2001 nahm die ehemalige BMI-Staatssekretärin Brigitte Zypries an den Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung teil. Die Pressemitteilungen des BMI vom 14.11.2001 und 1.4.2002 belegen, dass nicht mit einem Wort die umstrittene Anwendung des § 18 zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten) erwähnt wurde [Ref. 70].

Bereits im Grundsatzpapier „Zukunft der Zusatzversorgung“ [Ref. 69] vom 14.8.2000 verweist die VBL unter Punkt 2.3 auf den Gesetzentwurf zum neuen § 18. Der damalige VBL-Präsident war **Dr. Rolf Schmid**. Der zum 1.4.2002 neu ernannte VBL-Präsident Wolf R. Thiel war vorher im VBL-Verwaltungsrat.

Seit 1991 ist **Percy Bischoff** bei der VBL tätig. Bischoff hat nach eigenen Angaben die Tarifverhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung begleitet. Er war bis 2007 Pressesprecher der VBL und ist heute als Beauftragter für den Haushalt dem VBL-Präsidenten **Wolf R. Thiel** zugeordnet.

Im Juli 2001 erfolgte seitens der VBL an die von den Tarifparteien eingerichtete Expertengruppe der Hinweis, dass der neue § 18 für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften einschlägig sei (siehe OLG-Urteil vom 22.9.2005 Az. 12 U 99/04). Die Tarifparteien setzten diesen Hinweis der VBL bereitwillig im Altvorsorgeplan vom 13.11.2001 und im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.4.2002 um. Deutlicher kann der Einfluss der VBL wohl kaum sein [Ref. 71]. Interessanterweise behauptet die VBL, dass sie gar keine Behörde sei und daher nicht unter das Informationsfreiheitsgesetz falle [Ref. 72].

Im VBL-Vorstand sitzen außer Wolf R. Thiel (Ministerialrat im BMI bis Ende März 2002) u.a. **Anton Lieven** (seit 12.6.2006, zugleich Ministerialdirigent im BMI und Leiter der Abteilung D) und **Knut Bredendiek** (seit 2008, Nachfolger von Thiel im BMI von 2002 bis 2008 und seit 15.5.2008 Geschäftsführer der TdL).

VBL-Verwaltungsratsvorsitzende sind im jährlichen Wechsel **Kurt Martin** (seit 1.3.2007, im November 2001 Verhandlungsführer für Verdi und bis 2007 im Verdi-Vorstand) und **Hartmut Möllring** (seit 23.11.2007, zugleich niedersächsischer Finanzminister und Vorsitzender der TdL).

Die VBL-Hausjuristen **Norbert Wein**, Leiter der Abteilung Recht und Grundsatz bei der VBL, und **Matthias Konrad**, Referent für Recht- und Satzungsfragen bei der VBL, äußern sich regelmäßig zu den Startgutschriften für Rentenferne in juristischen Fachzeitschriften (zum Beispiel in „Betriebliche Altersversorgung 5/2008“, Seiten 452-456, sowie in „ZTR 6/2008“, Seiten 296 bis 303).

Konrad hat auch am 12.9.2008 die 21-seitige Stellungnahme der VBL zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08 verfasst. Erwartungsgemäß sieht er keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG darin, dass die

Steuerklasse I/0 für Alleinstehende am 31.12.2001 festgeschrieben wird und die frühere Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. laut § 18 BetrAVG a.F. für Rentenferne ganz wegfällt. Er meint, dass die je nach Gehaltsgruppe ungünstigeren oder günstigeren Werte gegenüber der alten „0,4-Prozent-Regel“ nach § 44a VBLS a.F. nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führen [Ref. 73].

Die **Organe der VBL** sind Vorstand (9 Arbeitgebervertreter, 8 Gewerkschaftsvertreter) und Verwaltungsrat (19 Arbeitgebervertreter, 19 Gewerkschaftsvertreter). Die Geschäftsführung der VBL liegt beim 3-köpfigen hauptamtlichen Vorstand (VBL-Vorstandsvorsitzender und Präsident Wolf R. Thiel, stellvertretender VBL-Vorstandsvorsitzender Richard Peters sowie Georg Geenen ab 1.2.2008). Die Mitglieder des hauptamtlichen VBL-Vorstands sollen laut VBL-Satzung Bedienstete der an der VBL beteiligten Verwaltungen sein, die zur Dienstleistung bei der VBL beurlaubt sind. Der hauptamtliche Vorstand ist mit dem Management eines Unternehmens oder dem Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vergleichbar.

Die 9 Vorstandsmitglieder auf der Beteiligten- bzw. Arbeitgeberseite werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) als oberste Aufsichtsbehörde ernannt, die 8 Vorstandsmitglieder der Versicherten- bzw. Gewerkschaftsseite vom VBL-Verwaltungsrat auf Vorschlag der Gewerkschaften. Der 17-köpfige VBL-Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

Der 38-köpfige VBL-Verwaltungsrat, der mit dem Aufsichtsrat eines Unternehmens oder der Vertreterversammlung der DRV bzw. dem Verwaltungsrat der BaFin vergleichbar ist, tagt mindestens einmal im Jahr und ist im Gegensatz zum VBL-Vorstand paritätisch besetzt. Die 19 Verwaltungsratsmitglieder auf der Beteiligten- bzw. Arbeitgeberseite werden vom BMF als Aufsichtbehörde berufen, die 19 Verwaltungsratsmitglieder der Versicherten- bzw. Gewerkschaftsseite nach Vorschlag der Gewerkschaften benannt.

Nicht die Pflichtversicherten, sondern die Arbeitgeber sind Beteiligte der VBL. Einige haben bereits den Ausstieg aus der VBL vollzogen oder denken darüber nach [Ref. 74]. Strittig ist dabei die Berechnung des sog. Gegenwertes beim Ausscheiden [Ref. 75].

4.3. Versagen der öffentlichen Arbeitgeber (BMI, TdL, VKA)

4.3.1. Bundesinnenministerium (BMI) als Regisseur

Vieles spricht dafür, dass im Bundesinnenministerium (BMI) die entscheidenden Fäden zu den strittigen Übergangsregelungen bzw. Startgutschriften gezogen wurden und das BMI hierbei als Regisseur fungierte [Ref. 76].

Der heutige Leiter der Abteilung D „Öffentlicher Dienst“ ist Ministerialdirigent **Anton Lieven**, seit dem 12.6.2006 gleichzeitig auch im Vorstand der VBL. Ständige Vertreterin von Lieven ist Ministerialdirigentin **Cornelia Peters**, die am 29.5.2009

eine Stellungnahme zur Petition eines vom § 18 betroffenen Beschäftigten abgegeben hat [Ref. 77].

Der Nachfolger von Wolf R. Thiel im Referat für das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes war **Knut Bredendiek**, der seit dem 15.5.2008 Geschäftsführer der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) ist. Bredendiek war seit 2002 im VBL-Verwaltungsrat und sitzt seit dem Jahr 2008 ebenfalls im Vorstand der VBL. Nachfolger von Knut Bredendiek im BMI-Referat für das Tarifrecht im öffentlichen Dienst ist **Ernst Bürger**. Die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde gab Ex-Staatssekretär Dr. Beus ab, der inzwischen ins Bundesfinanzministerium (BMF) gewechselt ist [Ref. 78].

4.3.2. Tarifgemeinschaft der Länder (TdL)

Die Bundesländer waren bei den Tarifverhandlungen im November 2001 durch die **TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder)** vertreten, Verhandlungsführer der TdL war **Heiner Aller**, damals Finanzminister in Niedersachsen. **Dr. Kiefer** war seinerzeit Geschäftsführer der TdL. Laut Pressemitteilung des niedersächsischen Finanzministeriums vom 03.11.2003 ist wieder ein niedersächsischer Finanzminister Vorsitzender der TdL, **Hartmut Möllring**. Er ist zugleich VBL-Verwaltungsratsvorsitzender. Möllring wird bei den Tarifverhandlungen zur Neuregelung der Startgutschriften durch **Knut Bredendiek** vertreten, Geschäftsführer der TdL seit dem 15.8.2008 und seit 2008 auch Mitglied im Vorstand der VBL. Die vom Referenten **Stefan Hebler** verfasste Stellungnahme der TdL zur Verfassungsbeschwerde vom 15.9.2008 verweist in aller Deutlichkeit auf die Stellungnahme der VBL vom 12.9.2008 und stimmt dieser mit Hinweis „auf die sehr ausführlichen Darstellungen der VBL in deren Stellungnahme vom 12. September 2008“ vollinhaltlich zu [Ref. 79].

4.3.3. Kommunale Arbeitgeber (VKA und AKA)

Für die Kommunen trat im November 2001 als Verhandlungsführer **Harald Seiter** auf, damals und heute Bürgermeister der Stadt Wörth am Rhein. Seiter ist heute stellvertretender Vorsitzender der **VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände)**, deren nur 1-seitige Stellungnahme vom 16.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde ebenfalls auf die VBL-Stellungnahme verweist und betont, dass sich die VKA der Rechtsauffassung der VBL anschließt [Ref. 80].

Die Kommunen und Kirchen sind in der **AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung)** vertreten. Deren Geschäftsführer **Hagen Hügelschäffer** hat die Stellungnahme der AKA vom 29.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde verfasst [Ref. 81]. Hügelschäffer, der als Kommentator der Startgutschrift-Regelungen in juristischen Fachzeitschriften schreibt, verteidigt vehement den Fallentellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes.

Vorsitzender der AKA ist **Reinhard Graf**, zugleich Vorstandsmitglied der Bayerischen Versorgungskammer (BVK), der nach der VBL größten Zusatzversorgungskasse.

Graf ist auch Autor der 12. Lektion „Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“ des Fernstudiums „Betriebliche Altersversorgung“ (Euroforum Verlag). Die am 22.5.2009 ausgelieferte 12. Lektion enthält bezeichnenderweise laut Ankündigung des Euroforum Verlags keinen einzigen Hinweis auf die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) [Ref. 82].

4.4. Versagen der Gewerkschaften (Verdi, GEW, dbb tarifunion)

4.4.1. Verdi

Verdi hat die umstrittenen Startgutschrift-Regelungen im November 2001 mitgetragen und steht auch heute noch dazu. Die Stellungnahme von Verdi am 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde besteht bezeichnenderweise aus einer Seite mit fünf dünnen Sätzen. Da sie die Mentalität von Verdi treffend wiedergibt, seien sie hier ausnahmsweise vollständig zitiert:

„Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die angegriffenen Regelungen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Es handelt sich vielmehr insgesamt um eine ausgewogene Regelung. Die vorgesehene Dynamisierung ist zulässig. Insgesamt haben die beteiligten Tarifvertragsparteien den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. Soweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 16. April 2008 zum Aktenzeichen IV ZR 60/06 rechtskräftig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien ggf. eine Neuregelung treffen, die den Anforderungen des BGH entspricht“ [Ref. 83].

Die Gewerkschaft Verdi hat im Jahr 2001 die Brisanz der Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne nach § 18 des Betriebsrentengesetzes offensichtlich gar nicht erkannt. Schon die Vorläufer-Gewerkschaft ÖTV erklärte in einer Tarifinformation von März 2001 lediglich, dass sie die Reform der Zusatzversorgung nur mittrage, wenn „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner/-rentnerinnen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“ (so auch eine Mitteilung von Verdi am 12.6.2001) [Ref. 84]. Von den rentenfernen Jahrgängen ab 1947 war also gar nicht die Rede.

Das OLG Karlsruhe stellte in seinem Urteil vom 22.9.2005 (Az. 12 U 99/04) fest, dass aus den von den Gewerkschaften im Jahr 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papiere zu entnehmen ist, dass „dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde“ [Ref. 95].

Zu Beginn der am 8.11.2001 in Berlin stattfindenden Verhandlungen der Tarifparteien über eine Reform der Zusatzversorgung erklärte Verdi-Vorstandmitglied **Kurt Martin** (heute VBL-Verwaltungsratsvorsitzender) noch: „Es ist vollkommen klar: Bei der Bestandssicherung gibt es keinen Verhandlungsspielraum“ [Ref. 85]. Am Ende des 5-tägigen Verhandlungsmarathons, der von einer Großkundgebung zur Zusatzversorgung am 10.11.2001 in der Arena Berlin-Treptow begleitet wurde, hieß es aus dem Munde von Kurt Martin: „Es ist ein Kompromiss, wie er im Buche steht. Mehr war nicht drin“ [Ref. 86].

Der Verhandlungskommission von Verdi gehörten außer Kurt Martin als Verhandlungsführer noch **Christian Zahn**, ebenfalls damaliges Verdi-Vorstandsmitglied, und **Hartmut Jungermann** an, damaliger stellvertretender Vorsitzender des Verdi-Gewerkschaftsrats [Ref. 87].

Verdi-Chef **Frank Bsirske** gehörte zwar nicht zur Verhandlungskommission, erklärte aber in „ver.di Extra“: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus“ [Ref. 88]. Diese Aussage von Bsirske, die jahrelang auf der Verdi-Homepage zu finden war (siehe www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien, dort unter „ver.di Extra“, von den Verfassern der Studie gesichert, siehe http://www.startgutschriften-arge.de/11/materialien_verdi.zip), war und ist völlig falsch. Die genannten 90 Prozent des letzten Nettogehalts hat es nie gegeben und wird es in Zukunft erst recht nicht geben. Offensichtlich verstand Bsirske den § 18 Abs. 2 BetrAVG völlig falsch, indem er vom jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent ausging und diesen Prozentsatz einfach mit 40 Jahren multiplizierte. Die so fiktiv errechneten 90 Prozent haben aber überhaupt nichts mit dem Nettogehalt zu tun, da sich der jährliche Anteilssatz nur auf die sog. Voll-Leistung bzw. die Zusatzrente zum 31.12.2001 bezieht und eben nicht auf das Nettogehalt. Die Falschaussage von Bsirske beruht somit auf einem schlichten Verständnis- oder Rechenfehler. Für Bsirske ist das Verhandlungsergebnis vom November 2001 „ein Meilenstein“, womit der „Rentenkollaps verhindert“ werde. Sofern die Tarifparteien nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.11.2007 den jährlichen Anteilssatz von 2,25 auf 2,5 Prozent anheben, könnte die nächste Falschaussage von Bsirske dann lauten: „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Dienstjahren 100 Prozent ihrer Nettobezüge“.

Sämtliche Informationen, in denen wie in der Tariffinformation von Verdi im November 2001 von „zeitanteiligem Besitzstand“ oder von „Besitzstandsrenten“ für die rentenfernen Jahrgänge die Rede ist, waren und sind irreführend.

Das Rechenbeispiel in den Verdi-Materialien bezieht sich im Übrigen nur auf einen verheirateten Arbeitnehmer (Jahrgang 1951, rund 2.550 Euro monatlich brutto im Jahr 2001 und 30 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001), der eine Startgutschrift von rund 337 Euro zu erwarten hat [Ref. 89]. Verschwiegen wird, dass ein am 31.12.2001 Alleinstehender mit gleichem Einkommen und ebenso vielen Pflichtversicherungsjahren nur eine Startgutschrift von rund 221 Euro bekäme, wobei der Formelbetrag nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG sogar auf 157 Euro absinken würde. Offensichtlich hat Verdi ihre Mitglieder über die massive Schlechterstellung der Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten überhaupt nicht aufgeklärt.

Verdi hat wie alle anderen Tarifparteien die Niederschrift zur Änderung des Altersvorsorgetarifvertrags am 12.3.2003 unterzeichnet. Darin heißt es:

„Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die im Altersvorsorgeplan 2001 bzw. ATV/ATV-K gefundenen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften inklusive der Übergangsregelungen zur Anwendung des § 44a VBL-Satzung a.F. (ausschließlich im § 33 Abs. 2, 3 und 3a ATV) rechtmäßig sind“ [Ref. 90].

In § 44a der alten VBL-Satzung, der nicht für Rentenferne gelten soll, war die frühere Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des Endgehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr geregelt. Und auch die Festschreibung „der am Stichtag geltenden Steuerklasse, deren späterer Wechsel sich nicht auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt und damit auf die Höhe der Startgutschrift auswirken soll“ ist laut Niederschrift von allen Tarifparteien einschließlich Verdi gewollt.

In einem von den Verfassern dieser Studie veröffentlichten Standpunkt wird offenbart, wie Verdi seine Mitglieder seit dem Jahr 2001 irregeführt und ihnen den Rechtsschutz für Klagen gegen die Startgutschrift aus fadenscheinigen Gründen verweigert hat [Ref. 91].

4.4.2. GEW und dbb – tarifunion

Nicht nur Verdi, sondern auch andere Gewerkschaften haben die betroffenen Rentenfernen getäuscht und im Stich gelassen. Völlig verfehlt war beispielsweise die Erklärung der **GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft)**, die wie folgt lautete: „Bei der Umwertung der Anwartschaften nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz ab dem 1. Januar 2002 ist mindestens der Zahlbetrag aus der Zusatzversorgung garantiert, der am 31. Dezember 2001 zu zahlen gewesen wäre“. Und weiter in Fettschrift: „**Es geht also nichts verloren**“ [Ref. 92].

Verhandlungsführer der **dbb tarifunion** im November 2001 war **Frank Stöhr**, seit 2003 Vorsitzender der dbb tarifunion und stellvertretender dbb Bundesvorsitzender. Die dbb tarifunion verbreitete in der Nr. 5/2001 von November 2001 die weitgehend falsche Behauptung: „Die bisher in der VBL erworbenen Anwartschaften werden nicht entwertet, sie werden in das neue System überführt und weiterhin angepasst“ [Ref. 93]. Im März 2003 machte sie deutlich, dass sie keinen Rechtsschutz für „etwaige Klageverfahren oder sonstige Aktivitäten zu Widersprüchen hinsichtlich struktureller Fragen der neuen Zusatzversorgung geben“ werde [Ref. 94]. Dies gelte auch für „strukturelle Fragen des Übergangsrechts, wie beispielsweise die Anwendung des § 18 Absatz 2 BetrAVG“ [Ref. 94].

In der im März 2002 herausgegebenen 50-seitigen Broschüre der dbb tarifunion „Die neue Zusatzversorgung“ [Ref. 46] werden die Startgutschrift-Regelungen für Rentenferne nur mit der Formel nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG erklärt, obwohl die VBL-Berechnungen noch zwei weitere Methoden kennen. Das Rechenbeispiel in dieser Broschüre geht von einem verheirateten Arbeitnehmer (Jahrgang 1962, knapp 3.300 Euro brutto pro Monat in 2001 und 19 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001) aus und kommt auf einen Formelbetrag von rund 226 Euro. Bei sonst gleichen Angaben würde ein am 31.12.2001 alleinstehender Arbeitnehmer aber nur einen Formelbetrag von knapp 93 Euro erhalten.

Verständlich, dass sich viele Betroffene von ihren Gewerkschaften (Verdi, GEW, dbb tarifunion) verraten und verkauft fühlen. Für die abwehrende Haltung der Gewerkschaften gegenüber einer Reform der Startgutschrift-Regelungen für Rentenferne gibt es nur zwei mögliche Gründe. Entweder fehlt ihnen mangels

Kompetenz bis heute die Einsicht in die finanziellen Auswirkungen des für rentenferne Pflichtversicherte nachteiligen Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes oder ihre Zustimmung im November 2001 war volle Absicht.

5. Gerichte: Alle Wege führen nach Karlsruhe

5.1. Land- und Oberlandesgericht Karlsruhe

Leider haben es die Gerichte (insbes. Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe) bisher versäumt, Gutachten von neutralen Sachverständigen zu den finanziellen Auswirkungen des § 18 auf die rentenfernen Betroffenen einzuholen. Das **Oberlandesgericht Karlsruhe** hat die Entwicklungsgeschichte zur Berechnung der sog. rentenfernen Startgutschriften sehr genau analysiert (siehe Piloturteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.05, Az. 12 U 99/04) [Ref. 95].

Bei der Berechnung der Startgutschriften bezieht sich das OLG Karlsruhe jedoch ausschließlich auf die Formel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. und lässt die sog. Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. sowie die sog. Mindeststartgutschrift nach § 36 Abs. 3 VBLS n.F. völlig außer Betracht.

Die Kritik des OLG Karlsruhe richtet sich auf insgesamt sechs Berechnungsfaktoren beim § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG [Ref. 95]. Leider fehlt das Erkennen der negativen Folgen der Steuerprogression als Hauptfalle dieses Paragraphen.

Während das OLG die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften für unverbindlich ansieht, hält es mit Urteil vom 3.10.2005 die Startgutschrift-Berechnung für rentennahe Pflichtversicherte trotz einiger Bedenken noch für zulässig und damit verbindlich [Ref. 96].

5.2. Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof

Das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** in Erfurt hat die Reform der Zusatzversorgung unter dem Vorsitzenden Richter **Dr. Gerhard Reinecke** grundsätzlich abgesegnet. Im Urteil des BAG vom 27.2.2007 (Az. 3 AZR 734/05) [Ref. 97] wird das „hohe Lied der Tarifautonomie gesungen“, wonach die Eingriffsrechte der Tarifparteien sogar noch weiter gehen können als die des Gesetzgebers [Ref. 99]. Lediglich der jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent der sog. Voll-Leistung bei Beschäftigten mit längerer Ausbildung wird in einer Stellungnahme des BAG zu einer Verfassungsbeschwerde kritisiert (siehe BAG vom 14.4.2005 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1700/02) [Ref. 98].

Eingeweihten Juristen ist bekannt, dass es vor dem Urteil des BGH vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) Absprachen zwischen dem BAG und dem BGH gegeben hat. Das BGH-Urteil weist zudem in vielen Textpassagen auf die BAG-Urteile hin, um die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften im Grundsatz zu rechtfertigen [Ref. 99].

Nur wegen einer Detailregelung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG (zu niedriger Anteilssatz für Beschäftigte mit längerer Ausbildung) erklärt der **Bundesgerichtshof** unter dem Vorsitzenden Richter **Wilfried Terno** die Berechnung der Startgutschriften

für rentenferne Pflichtversicherte für unverbindlich und sieht darin einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes [Ref. 99]. Die Berechnung der Vollleistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BetrAVG wird vom BGH jedoch nicht kritisiert. Der BGH hat die Tarifparteien aufgefordert, eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften zu treffen.

Die Berechnung der rentennahen Startgutschriften hält der BGH laut Urteil vom 24.9.2008 (Az. IV ZR 134/07) für verbindlich und schließt sich in der Urteilsbegründung weitgehend dem OLG Karlsruhe an [Ref. 100].

5.3. Bundesverfassungsgericht

Die **Verfassungsbeschwerde** gegen die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften wurde von Rechtsanwalt Bernhard Mathies, der rund 4.000 Betroffene anwaltlich vertritt, beim Bundesverfassungsgericht eingereicht [Ref. 101]. Der Beschwerdeführer ist den Verfassern dieser Studie persönlich bekannt und war wie die Studienautoren bei der Verkündung des BGH-Urteils am 14.11.2007 anwesend.

Die **Stellungnahmen der Akteure** (BMI, VBL, TdL, VKA, Verdi) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Verfassungsbeschwerde liegen den Verfassern sowie dem Auftraggeber dieser Studie ebenfalls vor (siehe Kapitel 4). Diese Stellungnahmen belegen, dass alle Akteure an der „harten Linie“ und damit dem Fallstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes als Berechnungsrundlage für die rentenfernen Startgutschriften festhalten wollen.

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) wird in Kürze erwartet. Laut Pressemitteilung des BVerfG war eine Urteilsverkündung bereits im Jahr 2009 geplant. Anfang April 2009 hat Rechtsanwalt Mathies dem BVerfG ein Gutachten „**Renten Kürzung bei älteren, alleinstehenden Rentenernen**“ zugesandt, das vom Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente (VSZ) in Auftrag gegeben wurde [Ref. 51].

In einer anderen Sache entschied das Bundesverfassungsgericht am 7.7.2009 (Az. 1 BvR 1164/07) gegen die VBL [Ref. 102]. Danach ist der § 38 der VBL-Satzung, der eingetragenen Lebenspartnern beim Tod eines VBL-Pflichtversicherten eine Hinterbliebenenrente verweigert, unwirksam [Ref. 103]. Inzwischen ist eine Satzungsänderung erfolgt, die auch eingetragenen Lebenspartnern einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung bei der VBL-Zusatzrente einräumt.

6. Fragwürdige Hochrechnungen Falschrechnern auf der Spur

6.1. Unrealistische Vorscheurechnungen bis 2050 (BodeHewitt) (u.a. Rentnersprünge von 2007 bis 2010, unterschlagene Rentenkürzungen für Rentenferne ab 2012, zu hoch angesetzte jährliche Gehaltssteigerungen)

Im **Zusatzversorgungsbericht 2010** wird nachgewiesen, dass die Vorscheurechnungen des versicherungsmathematischen Büros BodeHewitt bis zum Jahr 2050 unrealistisch sind [Ref. 104]. Besonders drei schwerwiegende Mängel fallen auf:

- falscher „**Rentnersprung**“ **von 2007 bis 2010**, der mittlerweile schon durch den VBL-Geschäftsbericht 2008 und neuere Zahlen aus der VBL widerlegt ist (siehe nachfolgende Abbildung mit Vergleich der Rentnerzahl im Dritten und Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung)
- **Auseinanderdriften beim Soll-Ist-Vergleich der Rentnerzahlen** für die Jahre 2003 bis 2008
- **nicht berücksichtigter Einbruch der Zusatzrenten** beim Eintritt von rentenfernen ehemaligen Pflichtversicherten in die Rente ab dem Jahr 2012.

Hinzu kommt, dass bei den Vorscheurechnungen bis 2050 auch weiterhin noch die künftigen Rentenausgaben nach der höchst fragwürdigen Variante einer jährlichen Gehaltssteigerung von 3 Prozent hoch katapultiert werden. Schon der Soll-Ist-Vergleich der Rentenausgaben für die Jahre 2003 bis 2008 zeigt, dass die tatsächlichen Rentenausgaben in der VBL deutlich hinter den prognostizierten Zahlen zurückgeblieben sind.

Aus den Fehlprognosen der Vergangenheit wird jedoch nicht der Schluss gezogen, die Rentnerzahl und die Rentenausgaben in der Zukunft behutsamer hochzurechnen. Im Gegenteil, das von der VBL beauftragte Büro BodeHewitt rechnet munter weiter, wie schon in der Vergangenheit geschehen. Es besteht auf Grund der Soll-Ist-Vergleiche in der jüngsten Vergangenheit zumindest der Verdacht, dass die Vorscheurechnungen manipuliert sind.

Abbildung 7: Vorausberechnung der Zahl der Rentner bei VBL West
(falscher „Rentnersprung“ bis 2015)

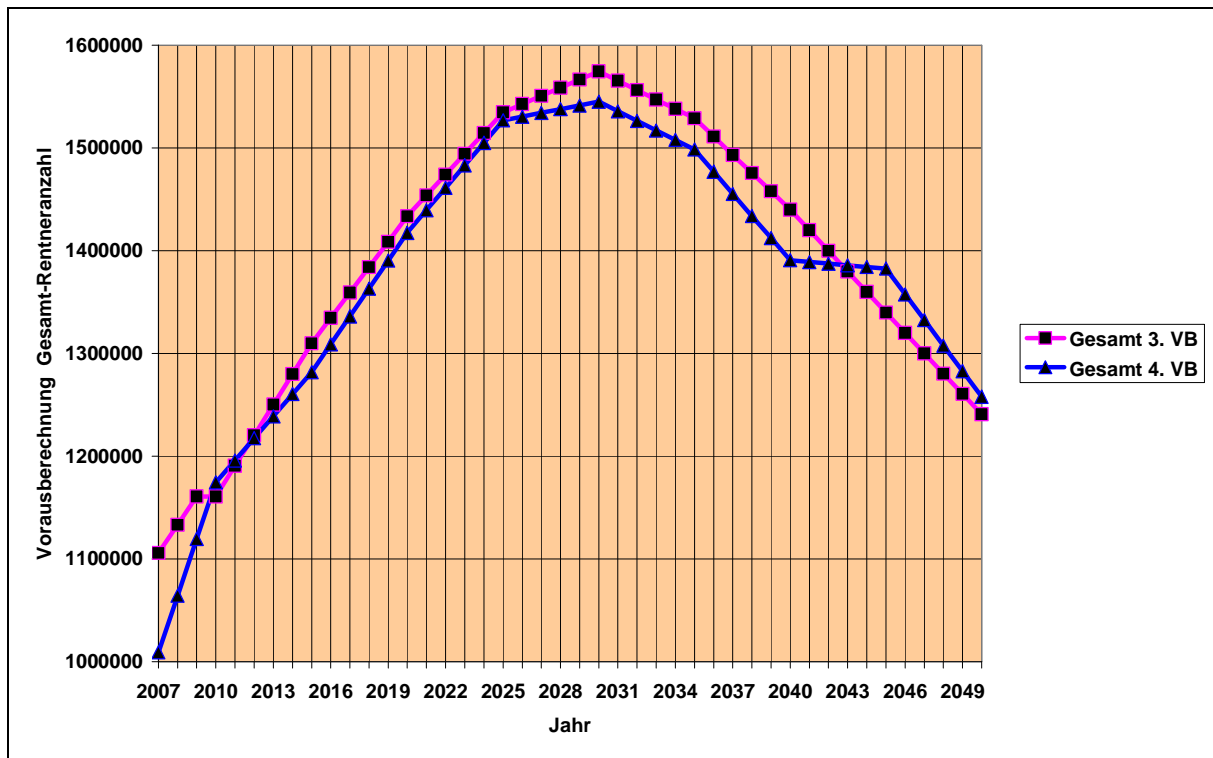


Abbildung 8: Soll-Ist-Vergleich bei den Rentnerzahlen
(„Rentner-Trichter“)

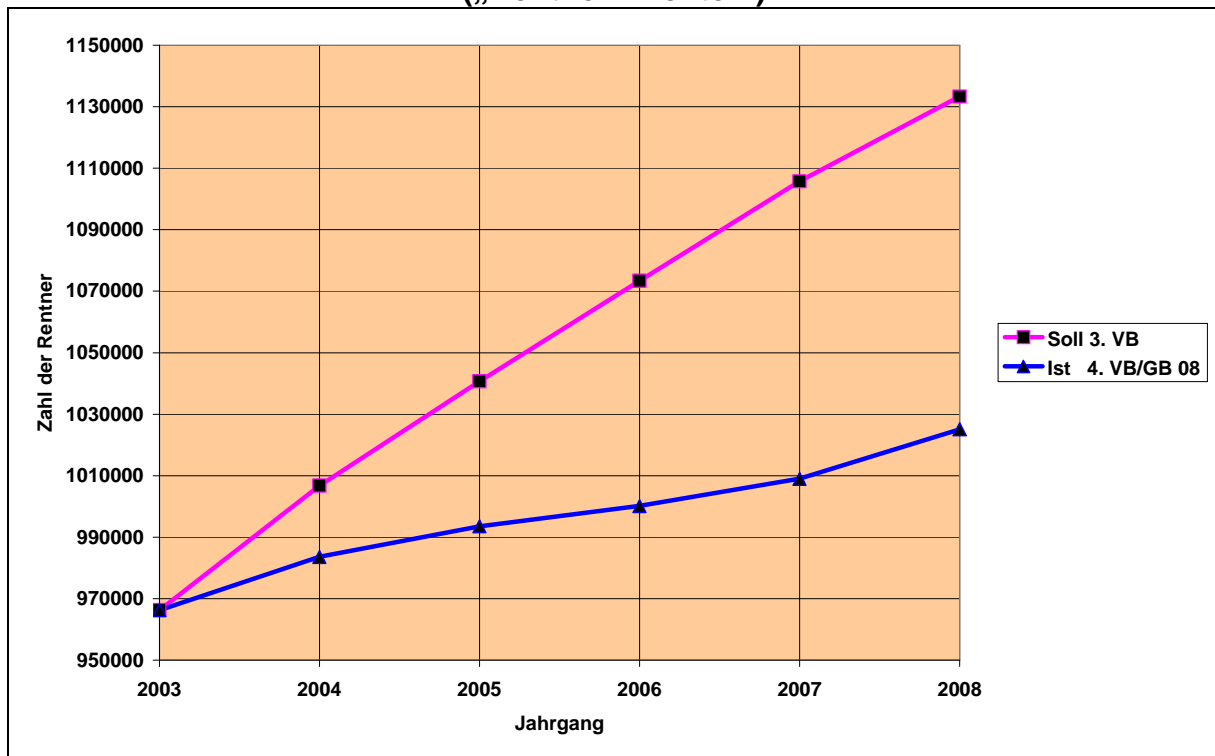
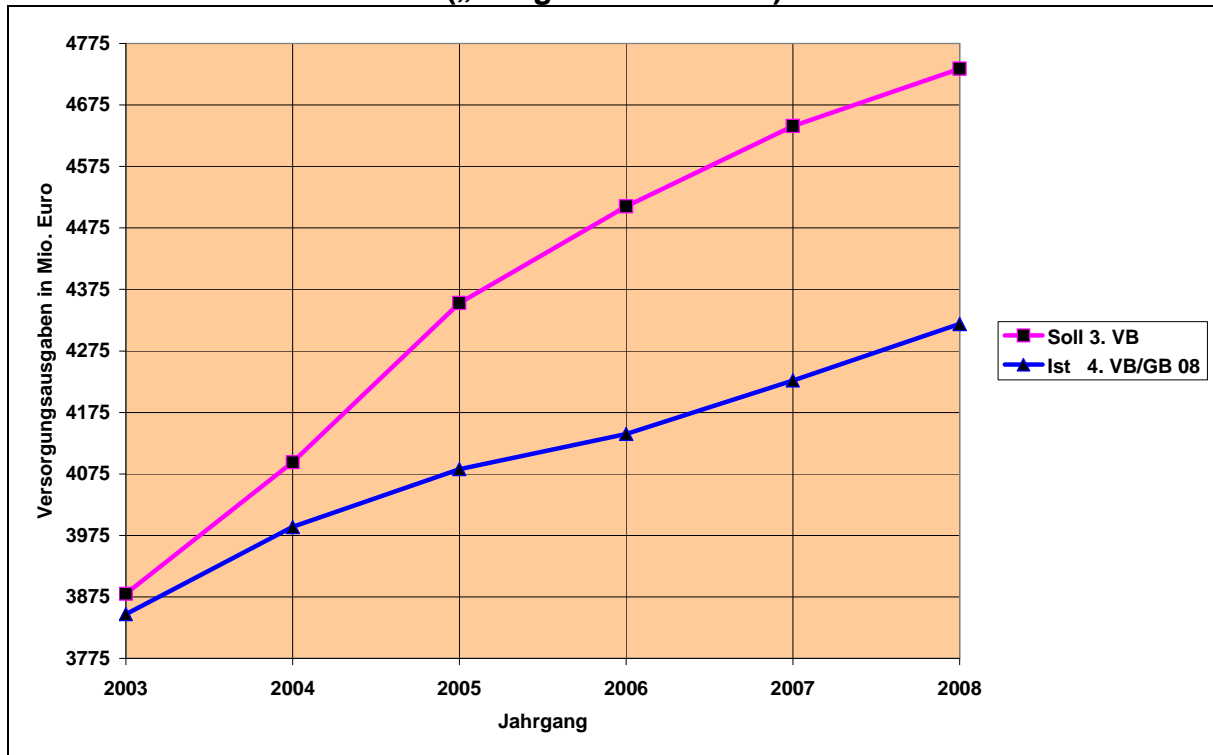


Abbildung 9: Soll-Ist-Vergleich bei den Versorgungsausgaben („Ausgaben-Trichter“)



6.2. VBL-gesteuerte Versorgungsberichte der Bundesregierung

Im Zusatzversorgungsbericht 2010 wird nachgewiesen, dass alle in den Versorgungsberichten der Bundesregierung 2005 und 2009 veröffentlichten Zahlen über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von der VBL selbst und damit letztlich aus dem versicherungsmathematischen Büro BodeHewitt stammen [Ref. 104].

Der **Vierte Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009** vom 8.4.2009 wurde auf der Homepage des BMI veröffentlicht [Ref. 105]. Die Verfasser dieser Studie haben auch einen **Zusatzversorgungsbericht 2009-2** gleichen Datums vorgelegt, in dem scharfe Kritik an der Darstellung des Berichtsteils „Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“ im Vierten Versorgungsbericht geübt wird [Ref. 106]. Darin werden gravierende Fehlprognosen und -diagnosen sowohl in der Rückschau auf die Jahre 2003 bis 2007 als auch in der Vorschau auf die Jahre bis 2050 aufgezeigt. Der Bericht geht davon aus, dass vor allem die fehlerbehaftete Voraus- und Modellrechnung der Versorgungsausgaben für den Zeitraum 2007-2050 von den öffentlichen Arbeitgebern und der VBL wie in der Vergangenheit dazu genutzt wird, weitere Einschnitte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu fordern (siehe Zusatzversorgungsbericht 2009 -2 vom 8.4.2009) [Ref. 106].

Auch der **Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005** baut auf den VBL- bzw. BodeHewitt-Zahlen auf [Ref. 107], [Ref. 108].

6.3. Zusatzversorgungsberichte

Die Verfasser dieser Studie haben Anfang 2009 erstmalig einen Zusatzversorgungsbericht 2009 – 1 vorgelegt [Ref. 108] und diesen wegen der Veröffentlichung des Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung am 8.4.2009 aktualisiert [Ref. 106]. Seit Anfang 2010 liegt auch der **Zusatzversorgungsbericht 2010** vor [Ref. 104]. Die Verfasser dieser Studie werden auch in den nächsten Jahren entsprechende Zusatzversorgungsberichte vorlegen, um die Zahlen von VBL bzw. BodeHewitt mit der inzwischen eingetretenen Ist-Situation zu konfrontieren.

7. Gesamtbeurteilung

Große Einigkeit besteht auf allen Seiten darüber, dass die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst hochkompliziert geregelt ist und kaum jemand noch den Überblick besitzt. Schon in einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 2003 über die Anrechnung der sog. Vordienstzeiten merkte das Bundesverfassungsgericht an:

„Das Satzungswerk der VBL hat inzwischen eine Komplexität erreicht, die es dem einzelnen Versicherten kaum mehr ermöglicht, zu überschauen, welche Leistungen er zu erwarten hat und wie sich berufliche Veränderungen im Erwerbsleben auf die Höhe der Leistungen auswirken. Eine weitere Zunahme dieser Komplexität kann an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen“ [Ref. 109].

Rentenkürzungen auf breiter Front, undurchschaubare Berechnungen der Startgutschriften zum 31.12.2001 sowie fragwürdige Hochrechnungen bis auf das Jahr 2050 bestimmen das Bild. Hinzu kommt das kollektive Versagen der Entscheidungsträger (Gesetzgeber, VBL, öffentliche Arbeitgeber, Gewerkschaften) vor allem bei den Übergangsregelungen für Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947. Die im wahrsten Sinne letzte Hoffnung der rund 5 Millionen Betroffenen ruht auf dem Bundesverfassungsgericht.

7.1. Leistungskürzungen bei der freiwilligen Betriebsrente und der Punkterente

Noch liegen die Garantierenten bei der **freiwilligen Betriebsrente** der VBL im Vergleich zu anderen Pensionskassen in der privaten Wirtschaft auf einem recht attraktiven Niveau. Die ersten Kürzungen erfolgten aber bereits Anfang 2009 mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre auch beim künftigen Bezug der freiwilligen Betriebsrente. Weitere Kürzungen drohen, wenn der Garantiezins wegen des nach wie vor niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt von aktuell noch 2,75 Prozent auf nur noch 2,25 Prozent sinkt und/oder die gestiegene fernere Lebenserwartung nach neueren Sterbetafeln einkalkuliert wird (siehe Kapitel 1).

Das Niveau der ab Anfang 2002 eingeführten **Punkterente** in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes soll nach dem Willen der öffentlichen Arbeitgeber weiter gesenkt werden. Falls eine Senkung um nochmals 25 Prozent erfolgen sollte, wäre das gleichbedeutend mit einer Senkung des Leistungsniveaus um insgesamt 40 Prozent gegenüber dem bis Ende 2001 geltenden Niveau der früheren Gesamtversorgung. Das Niveau der Punkterente in der Zusatzversorgung (als Kombination von Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente) würde auf das Niveau der garantierten Altersrente in der freiwilligen Versicherung fallen (siehe Kapitel 2.1). Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich die Gewerkschaften diesen Forderungen der öffentlichen Arbeitgeber widersetzen. Schon jetzt wird häufig übersehen, dass der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nicht nur den Beitrag von 1,41 Prozent des monatlichen Bruttogehalts zahlt, sondern auch einen erheblichen Teil der Arbeitgeber-Umlage versteuern und „verbeitragen“ muss. Dadurch steigt der Beitrag in typischen Fällen bis auf effektiv 3 Prozent des Bruttogehalts an.

7.2. Gleichheitswidrige Startgutschrift-Berechnungen für Jahrgänge ab 1947

Die Berechnung der sog. rentennahen Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für die Jahrgänge bis 1946) ist unendlich kompliziert, da insgesamt fünf (!) unterschiedliche Berechnungsmethoden angewandt werden. Besonders kritikwürdig ist die sog. Halbanrechnung der Vordienstzeiten, da diese nur zur Hälfte bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung angerechnet werden, aber in voller Höhe bei der davon abzuziehenden gesetzlichen Rente. Auch die de facto fehlende Dynamik ist zu kritisieren (siehe Kapitel 2.2.1). Der Bundesgerichtshof hat die Berechnung der rentennahen Startgutschriften als verbindlich angesehen. Eine Verfassungsbeschwerde liegt nach dem Wissen der Verfasser dieser Studie nicht vor.

Bei den sog. rentenfernen Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für die Jahrgänge ab 1947) fällt außer der Kompliziertheit vor allem die extreme Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen unter den Rentenfernen sehr negativ ins Gewicht (siehe Kapitel 2.2.2). Alleinstehende werden gegenüber am 31.12.2001 Verheirateten, Normalverdiener gegenüber Geringverdienern und Vollzeitbeschäftigte gegenüber Teilzeitbeschäftigten diskriminiert (siehe Kapitel 3). Eine Reihe von Fallgestaltungen im Modell und in der Praxis ist so absurd, dass sie dem gesunden Menschenverstand und dem Gerechtigkeitsempfinden völlig widerspricht. Man kann sich zuweilen des Eindrucks nicht erwehren, als ob es ein „Rentenabsurdistan“ mitten in Deutschland gäbe. Kein anderes Alterssicherungssystem bringt solche Ungerechtigkeiten ans Tageslicht.

Alleinstehende Normalverdiener sind die Hauptverlierer der absurden Startgutschrift-Berechnungen für Rentenferne, verheiratete Spitzenverdiener hingegen die Hauptgewinner. Hauptursache für diese soziale Schieflage ist ein völlig verunglückter Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), der von den Verfassern der Studie als „Fallenstellerparagraf“ bezeichnet wird. Dieser Paragraph entwickelt eine fatale Wirkung bei der Steuerprogression, die sogar dazu führt, dass einem Mehr an Einkommen oder an Beschäftigung ein Weniger an Zusatzrente entspricht. Dies ist gleichheitswidrig und durch nichts zu rechtfertigen. Daher ist der „Fallenstellerparagraf“ vom Gesetzgeber zu beseitigen. Eine bloßes Drehen an der Änderung der einen oder anderen Stellschraube reicht bei weitem nicht aus. Nicht nur einzelne Teile der Berechnungsformel nach Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes sind fehlerhaft, sondern die komplette Formel.

7.3. Versagen der Entscheidungsträger und fragwürdige Hochrechnungen

Den „Fallenstellerparagrafen“, der ursprünglich nur eine Regelung für die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer trifft, hat der **Gesetzgeber** zu verantworten, da er die finanziellen Auswirkungen im Jahr 2000 überhaupt nicht überprüft hat.

Die fatale und folgenreiche Entscheidung, diesen verunglückten Paragrafen auch noch als Berechnungsgrundlage für die Startgutschriften der rentenfernen

Pflichtversicherten und nicht nur der Ausgeschiedenen zu nutzen, liegt ganz allein bei den Tarifparteien. Der entscheidende Hinweis dazu kam von der **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** selbst, wie bereits das Oberlandesgericht Karlsruhe überzeugend nachgewiesen hat.

Der lange Arm der VBL reicht bis in das **Bundesinnenministerium**, andere öffentliche Arbeitgeber wie die **Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)** und die **Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA)**, aber auch bis in die Gewerkschaften wie **Verdi** und **dbb tarifunion** hinein. Es handelte sich offensichtlich um eine konzertierte Aktion der Entscheidungsträger mit der Absicht, Kürzungen auf der Leistungsseite in einer eher unauffälligen Weise durchzusetzen (siehe Kapitel 4).

Dabei dienten und dienen auch weiterhin **fragwürdige Hochrechnungen** über die künftige Rentneranzahl und die künftigen Rentenausgaben dazu, eine Lawine der Versorgungsausgaben vorherzusagen. Diese interessengeleiteten Vorausrechnungen der VBL, die sich dabei auf ein versicherungsmathematisches Büro stützt, finden dann ungeprüft Eingang in die offiziellen Versorgungsberichte der Bundesregierung und Untersuchungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst durch andere Institutionen (siehe Kapitel 5).

7.4. Warten und Hoffen auf das Rentenurteil des Bundesverfassungsgerichts

Letztlich bleibt den rund 5 Millionen betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 nur die Hoffnung auf das für 2010 zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Die **Verfassungsbeschwerde** wurde bereits vor zwei Jahren angenommen. Die völlig einheitlichen **Stellungnahmen** der Entscheidungsträger (VBL, Bundesinnenministerium, Tarifgemeinschaft der Länder, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Verdi) liegen seit Herbst 2008 vor. Im April 2009 legte Rechtsanwalt Bernard Mathies ein vom Verein zur Sicherung der Zusatzversorgung (VSZ) in Auftrag gegebenes **Gutachten** über die Rentenkürzung für ältere, alleinstehende Rentenferne vor.

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungen der rentenfernen Startgutschriften und den Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) als verfassungswidrig einstufen, kommt auf die Tarifparteien und den Gesetzgeber eine Menge Arbeit zu. Sie müssten dann eine faire Neuregelung treffen, die eine erneute Ungleichbehandlung von bestimmten Gruppen vermeidet.

Wiernsheim und Erkrath, 10.03.2010

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Letzter Internetzugriff auf alle angegebenen Webseiten: 10.03.2010

Anlagen

- Anlage 1 -

Originalwortlaut von § 18 Absatz 2 BetrAVG „Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst“

Absatz 2:

Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1 fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung).

Für die Berechnung der Voll-Leistung

- a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,
- b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,
- c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,
- d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,
- e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und
- f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und - soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand - diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.

....

4.) Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beträge und Erhöhungsbeträge ergibt.

Quellennachweis

zum 1. Kapitel (freiwillige Betriebsrente)

- Ref. 1: Geschäftsbericht der VBL 2008, siehe www.vbl.de, Button „Wir über uns“
- Ref. 2: VI-Report 5/2010, siehe <http://www.performance-online.de/artikel.php?THEMA=1&ID=1275256992>
- Ref. 3: <http://www.portfolio-institutionell-awards.de/rueckblick/gewinner-2009.html>
- Ref. 4: <http://www.dailynet.de/FreizeitVermischtes/41840.php>
- Ref. 5: Finanztest-Artikel in 2/2009 und im Sonderheft 11/2008 über Garantierenten bei der VBL extra (siehe www.vbl.de, „Finanztest empfiehlt VBL extra mit hohen Garantierenten“)
- Ref. 6: Angebotsrechner der VBL, siehe www.vbl.de, Button „Angebotsrechner“
- Ref. 7: Leserbrief in Finanztest 3/2010, Seite 6, „VBL-Riester-Produkte: VBL hinkt hinterher“
- Ref. 8: Handout über eine Informationsveranstaltung der VBL an der Uni Magdeburg vom 27.2.2008, siehe http://www.uni-magdeburg.de/unimagdeburg_media/downloads/beschaefigte/VBL_Pr%C3%A4sentation+27_02_2008+.ppt%3Cbr%20/%3E
- Ref. 9: VI-Report 28/2009, siehe <http://www.performance-online.de/artikel.php?THEMA=1&ID=1275097523>
- Ref. 10: BEU-Rechner (Berechnung der Garantierenten für betriebliche Entgeltumwandlung nach VBL extra, liegt dem Auftraggeber dieser Studie vor)

zum Kapitel 2.1 (Punkterente)

- Ref. 11: Broschüre „VBLklassik“, downloadbar unter www.vbl.de
- Ref. 12: Vortrag von Wolf R. Thiel (VBL) auf Euroforum-Jahrestagung 2009 am 17./18.11.2009 in Berlin, siehe auch VI-Report 28/2009
- Ref. 13: Wolf R. Thiel, „Entwicklungen und Tendenzen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“, in Betriebliche Altersversorgung (BetRAV), 2005, 344-351
<https://www.vbl.de/SITEFORUM/SITEFORUM?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1121065210735>
- Ref. 14: Handout zum Vortrag von Wolf R. Thiel an der Uni Ulm, siehe http://www.mathematik.uni-ulm.de/carfi/vortraege/downloads/BAV_im_Wandel.pdf
- Ref. 15: Preller, Systemwechsel in der Zusatzversorgung – Ursachen, Umsetzung und Auswirkung auf die Finanzierung, in: WSI-Mitteilungen, 1/2010, S. 19-24
- Ref. 16: AVID-Studie 2005, siehe <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>
- Ref. 17: Werner Siepe, Zusatzversorgung im öffentlichen System: Die Ansprüche nach dem Punktesystem, in: Soziale Sicherheit 12/2009, Seiten 410-414
siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/11/SozSicherheit_12_2009.pdf
- Ref. 18: 10-Punkte-Programm des Verbandes kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) vom 16.11.2007, siehe:
www.kav-saar.de/fileadmin/user_upload/KAV/PDFs/Pressemitteilungen/2007/PM_10_Punkte_Programm_10_11_07.pdf

- Ref. 19: VBL-Geschäftsbericht 2007, siehe www.vbl.de, Suchmaske „Geschäftsberichte“
- Ref. 20: Schreiben des kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) Baden-Württemberg vom 23.3.2009 (M 8/2009), siehe:
<http://www.startgutschriften-arge.de/11/KAV-M8-2009.pdf>
- Ref. 21: Bericht Verdi zum 1. Tarifgespräch zur Zusatzversorgung am 12.12.2008, siehe
http://verdi-im-bfarm.de/wp-verdi/wp-content/uploads/2008/12/info-verhandlungen-vbl-dez_2008.pdf
- Ref. 22: Verdi TS 004/2009 vom 10.3.2009, siehe
http://www.barthelonline.de/Aktuelles_2010/Aktuelles_2009/TS_004_09_Zweites_Tarifgesprach_zur_Zusatzversorgung.pdf
- Ref. 23: Bericht der dbb tarifunion zum 2. Tarifgespräch vom 10.3.2009, siehe
http://www.tarifunion.dbb.de/nachrichten/anlagen/120309_zusatzversorgung.pdf
- Ref. 24: Werner Siepe, Finanziell sicher in Rente, 1. Aufl. 2010, dbb verlag
- Ref. 25: Punkterente-Rechner (Berechnung der Punkterente ab 1.1.2002, liegt dem Auftraggeber vor)

zum Kapitel 2.2 (Startgutschriften)

- Ref. 26: WISO-Sendung vom 16.3.2003,
siehe <http://www.zib.de/pr/news/2003/04/verdi/VBL-Startgutschrift.txt>
- Ref. 27: Stellungnahme von Verdi-Vorstand Kurt Martin am 17.3.2003 zur WISO-Sendung vom 16.3.2003,
siehe <http://www.cl-netz.de/read.php?groups=cl.soziales.arbeit%2Ccl.initiativen.gewerkschaften%2Ccl.politik.wirtschaft&id=49401>
- Ref. 28: Stellungnahme von VBL-Präsident Wolf R. Thiel am 17.3.2003 zur WISO-Sendung vom 16.3.2003, siehe
<http://www.vbl.de/SITEFORUM?&t=/Default/gateway&i=1113979957474&application=story&active=no&ParentID=1120109330191&StoryID=1119265496442&xref=http%3A//www.google.de/search%3Fq%3Dthiel+zur+WISO+sendung+%26ie%3Dutf-8%26oe%3Dutf-8%26aq%3Dt%26rls%3Dorg.mozilla%3Ade%3Aofficial%26client%3Dfirefox-a>
- Ref. 29: FINANZtest-Interview vom 20.5.2003 mit Rechtsanwalt Bernhard Mathies,
siehe www.test.de, Suchbegriff „Beanstandung lohnt“
<http://www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/meldung/Interview-Beanstandung-lohnt-1100427-2100427/>
- Ref. 30: Finanztest 2/2007, siehe www.test.de, Suchbegriff „Hoffen auf das Rentenurteil“
siehe <http://www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/meldung/Oeffentlicher-Dienst-Hoffen-auf-das-Rentenurteil-1493713-1494828/>
- Ref. 31: WISO, Videofilm über 3 Minuten, siehe www.zdf.de, Suchmaske „Zusatzrenten“, dort Video-Beitrag „Geschmolzene Zusatzrenten“ vom 21.11.2007 oder auch:
<http://www.startgutschriften-arge.de/11/WISO-Video-BGHUrteil141107.wmv>
- Ref. 32: Finanztest 12/2007, siehe www.test.de, Suchbegriff „Tarifpartner wollen Zusatzrente nachbessern“, siehe:
<http://www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/meldung/Oeffentlicher-Dienst-Tarifpartner-sollen-Zusatzrente-nachbessern-1607474-2607474/>
- Ref. 33: Finanztest 3/2008, siehe www.test.de, Suchbegriff „Mehr Zusatzrente für Millionen“
siehe <http://www.test.de/themen/versicherung-vorsorge/meldung/Oeffentlicher-Dienst-Mehr-Zusatzrente-fuer-Millionen-1646044-2646044/>
- Ref. 34: Zusatzrente auf der Kippe, in: Süddeutsche Zeitung vom 10.12.2008, siehe
http://www.startgutschriften-arge.de/11/SZ_Online091208.pdf

- Ref. 35: Videofilm „Betrogen und enteignet“, in: ZDF Frontal 21 vom 25.08.2009
 siehe: http://www.zdf.de/ZDFmediathek/content/Rentenkuerzung_Betrogen_und_enteignet/Sendungen_F.460/821660?inPopup=true
 oder: <http://www.startgutschriften-arge.de/11/frontal21-250809.wmv>
- Ref. 36: Hagen Hügelschäffer (AKA), Reaktion auf den Beitrag in ZDF Frontal 21
 siehe: <http://www.startgutschriften-arge.de/11/AKAReaktionFrontal21.pdf>
- Ref. 37: Beitrag in dbb – Gewerkschaftszeitung “tacheles“, Nr. 10, Oktober 2009, Seite 10
 siehe: <http://www.startgutschriften-arge.de/11/tacheles-Okt2009.pdf>
- Ref. 38: Beitrag in BTB-dbb – Gewerkschaftsmagazin, Dezember 2009
 siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/11/BTBMagazin_12_09_Kommentar.pdf
- Ref. 39: Hagen Hügelschäffer, Fachartikel in „Betriebliche Altersversorgung“, BetrAVG, 3/2008
 siehe: <http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/h%FCgelsch%E4ffer%20-%20entscheidung%20des%20bgh%20zur%20systemumstellun.pdf>
- Ref. 40: Norbert Wein (VBL), Fachartikel in „Betriebliche Altersversorgung“, BetrAVG, 5/2008
 siehe: <https://www.vbl.de/SITEFORUM/sfs?t=documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1217490681198>
- Ref. 41: Wolf R. Thiel (VBL), Vortrag auf aba-Jahrestagung, in „Betriebliche Altersversorgung“, BetrAVG, 4/2005, siehe:
<https://www.vbl.de/SITEFORUM/SITEFORUM?t=documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1121065210735>
- Ref. 42: Konrad (VBL), Fachartikel in ZTR, 6/2008
 siehe: <https://www.vbl.de/SITEFORUM/sfs?t=documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1223640350524>
- Ref. 43: Wagner, Fachartikel in „Betriebliche Altersversorgung“, BetrAVG, 2/2008
 siehe: http://www.ka-law.de/images/stories/http://www.ka-law.de/wagner_betrav_2_08.pdf
- Ref. 44: Furtmayr/Wagner, Fachartikel in NZS, 6/2007
 siehe: http://ka-law.de/images/stories/dateien/furtmayr_wagner-nzs_2007_299.pdf
- Ref. 45: Verdi extra, Materialien zur Zusatzversorgung von A bis Z (gesichert)
 siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/11/materialien_verdi.zip
- Ref. 46: dbb-Broschüre „Die neue Zusatzversorgung“, siehe:
http://www.startgutschriften-arge.de/11/dbb_tarifunion_zusatzversorgung_broschuere.pdf
- Ref. 47: Werner Siepe, Artikel: „Der Streit um die Startgutschriften“, erscheint in
 „Soziale Sicherheit“, 3/2010
- Ref. 48: Fischer/Siepe, Standpunkt „Eckpunktepapier Zukunft der Zusatzversorgung“,
 siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Standpunkte“, d.h.
http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Eckpunktepapier_Zusatzversorgung.pdf
- Ref. 49: Startgutschrift-Rechner (Berechnung der rentenfernen Startgutschriften zum 31.12.2001,
 liegt dem Auftraggeber vor)

zum Kapitel 2.3 (VBL-Zusatzrente)

- Ref. 50: Zusatzrente-Rechner (Berechnung der VBL-Zusatzrente brutto und netto, liegt dem
 Auftraggeber vor)

zum 3. Kapitel (Rentenfallen für Rentenferne)

- Ref. 51: Werner Siepe, „Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen“, Gutachten für den VSZ (liegt dem Bundesverfassungsgericht vor), siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ bzw. <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>
- Ref. 52: Fischer/Siepe, Studie „Halbierte Zusatzrenten bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1956“, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_halbierte_zusatzrenten.pdf
- Ref. 53: Fischer/Siepe, Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf
- Ref. 54: Werner Siepe, „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne, November 2007“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_verluste_startgutschriften.pdf
- Ref. 55: Fischer/Siepe, Studie „Rentenabsurdistan: Diskriminierung von vollzeitbeschäftigten Rentenfernen“ (Studie liegt dem Auftraggeber vor)
- Ref. 56: Fischer/Siepe, Standpunkt „Rentenkürzungen für Schwerbehinderte im öffentlichen Dienst (Jahrgänge 1947-1951)“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Standpunkte“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Rentenkuerzung_fuer_Schwerbehinderte.pdf
- Ref. 57: Dr. Friedmar Fischer, Dossier „Renten-Absurdistan bei der Zusatzversorgung“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_RentenAbsurdistan.pdf
- Ref. 58: Pressemitteilungen von RA Bernhard Mathies und Werner Siepe zum BGH-Urteil vom 14.11.2007
siehe: http://www.startgutschriften-arge.de/11/PresseKommentar_MathiesBGHUrteil_141107.pdf
- Ref. 59: Werner Siepe, Essay „Irrwege des BGH: Fast alle Alleinstehenden gehen leer aus“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Essays“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Irrwege_des_BGH.pdf
- Ref. 60: Werner Siepe, Essay „Besondere Härtefälle“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Essays“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Besondere_Haertefaelle.pdf
- Ref. 61: Werner Siepe, Essay „Faire Neuregelungen“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Essays“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Faire_Neuregelungen.pdf
- Ref. 62: Fischer/Siepe, Standpunkt „Pro und contra Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Standpunkte“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pro_Contra_Paragraf_18_BETRAVG.pdf

zum 4. Kapitel (Versagen der Entscheidungsträger)

- Ref. 63: Streitschrift „Rentenfälle im öffentlichen Dienst“ von Friedmar Fischer und Werner Siepe (siehe unter www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“) bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/5/Streitschrift_Startgutschrift.pdf

- Ref. 64: Fischer/Siepe, Dossier „Die Akteure rund um § 18 des Betriebsrentengesetzes – Wer den gleichheitswidrigen Paragraphen 18 zu verantworten hat“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Akteure_rund_um_Paragraf_18.pdf
- Ref. 65: Fischer/Siepe, Essay „Die Akteure rund um die rentenfernen Startgutschriften“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Essays“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Akteure_rund_um_Paragraf_18.pdf
- Ref. 66: siehe Bundestagsdrucksache 14/4363 unter <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>
- Ref. 67: siehe <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/b100059f.pdf> (Seite 1914 - 1916)
- Ref. 68: Fischer/Siepe, Dossier „Die Fehler des Gesetzgebers“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Dossiers“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Fehler_Gesetzgeber.pdf
- Ref. 69: VBL-Grundsatzpapier „Zukunft der Zusatzversorgung“ vom 14.8.2000 (siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Urteile“) bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/8/zukunft_zusatzversorgung.pdf
- Ref. 70: Presseveröffentlichung Verdi vom 14.11.2001, Interviews mit Frau Brigitte Zypries (damalige Verhandlungsführerin des Bundes und Ex-Staatssekretärin im Bundesinnenministerium) sowie Presseveröffentlichungen in der FAZ (liegen den Verfassern vor)
- Ref. 71: Fischer/Siepe, Standpunkt „Altes aus der Anstalt: Der lange Arm der VBL“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Standpunkte“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Altes-aus-der-Anstalt.pdf
- Ref. 72: Fischer/Siepe, Standpunkt „Neues aus der Anstalt: Ist die VBL keine Behörde?“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Standpunkte“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Neues-aus-der-Anstalt.pdf
- Ref. 73: Stellungnahme der VBL (verfasst von Konrad) vom 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (VBL-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- Ref. 74: Recktenwald/Stahl, Ausstieg aus der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung, in: Betriebs-Berater, 2005, S. 2120-2131 bzw. <http://www.startgutschriften-arge.de/11/BB39-05.pdf>
- Ref. 75: Urteil Landgericht Mannheim (Az: 7 O 124/08) <http://www.startgutschriften-arge.de/8/lg-mannheim-7-o-124-08.pdf>
- Ref. 76: Fischer/Siepe, Standpunkt „Bundesinnenministerium als Regisseur der Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Standpunkte“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_VBLundBMI.pdf
- Ref. 77: Stellungnahme von Frau Cornelia Peters vom 29.5.2008 an den Petitionsausschuss des Bundestages (siehe www.vsz-ev.de, Forum unter „Petition“) <http://forum.vsz-ev.de/?topicid=56> und <http://www.startgutschriften-arge.de/3/petition1-antw.pdf>
- Ref. 78: Stellungnahme von Dr. Beus im Auftrag des BMI vom 15. 10. 2008 zur Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) (BMI-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- Ref. 79: Stellungnahme der TdL (verfasst von Stefan Hebler) vom 15.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) (TdL-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- Ref. 80: Stellungnahme der VKA (verfasst von Hauptgeschäftsführer Hoffmann) vom 16.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) (VKA-Stellungnahme liegt den Verfasser vor)

- Ref. 81: Stellungnahme von AKA (verfasst von Hagen Hügelschäffer) vom 29.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) (AKA-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)
- Ref. 82: Lektion „Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ aus Fernstudium, siehe www.euroforum.de
- Ref. 83: Stellungnahme von Verdi (verfasst von Martina Trümner) vom 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1373/08) (liegt den Verfassern vor)
- Ref. 84: Tarifinformation 3/01 der ÖTV (liegt den Verfassern vor)
- Ref. 85: Statement von Kurt Martin (verdi) am 11.11.01 (verdi extra November 2001) siehe früher unter www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien jetzt als gesicherte Materialien unter [Ref. 45]
- Ref. 86: Statement von Kurt Martin (verdi) am 14.11.01 (verdi Flugblatt) siehe früher unter www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien jetzt als gesicherte Materialien unter [Ref. 45]
- Ref. 87: Teilnehmer Christian Zahn und Hartmut Jungermann, siehe früher unter www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien jetzt als gesicherte Materialien unter [Ref. 45]
- Ref. 88: Statement von Frank Bsirske in: verdi extra, früher unter www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien jetzt als gesicherte Materialien unter [Ref. 45]
- Ref. 89: Rechenbeispiel, siehe früher unter www.verdi.de/politik_von_a_bis_z/a_bis_z/zusatzversorgung/materialien jetzt als gesicherte Materialien unter [Ref. 45]
- Ref. 90: Niederschrift zum Änderungsvertrag Nr. 2 des Altersvorsorgetarifvertrages vom 12.3.2003 (siehe verdi TS 27/03 vom 17.03.2003 enthalten in http://www.startgutschriften-arge.de/11/materialien_verdi2.zip)
- Ref. 91: Fischer/Siepe, Standpunkt „Verdi im Abseits: Womit haben die Betroffenen das verdient?“, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Standpunkte“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Verdi-im-Abseits.pdf
- Ref. 92: GEW Berlin (VBL Info 2001 liegt den Verfassern vor)
- Ref. 93: siehe dbb tarifunion 5/2001 von November 2001 (liegt den Verfassern vor)
- Ref. 94: siehe dbb tarifunion von März 2003 (liegt den Verfassern vor)

zum 5. Kapitel (Gerichtsentscheidungen)

- Ref. 95: OLG Karlsruhe vom 22.9.2005, Az. 12 U 99/04 (über rentenferne Startgutschriften)
- Ref. 96: OLG Karlsruhe vom 3.12.2005, Az. 12 U 91/05 (über rentennahe Startgutschriften)
- Ref. 97: Bundesarbeitsgericht vom 27.2.2007 (Az. 3 AZR 334/05)
- Ref. 98: Stellungnahme des BAG vom 14.4.2005 zu einer damaligen Verfassungsbeschwerde gegen den § 18 BetrAVG (BAG-Stellungnahme liegt den Verfassern vor)

- Ref. 99: Bundesgerichtshof (BGH) vom 14.11.2007, Az. IV ZR 74/06
(über rentenferne Startgutschriften)
- Ref. 100: BGH vom 24.9.2008, Az. IV ZR 134/07 (über rentennahe Startgutschriften)
- Ref. 101: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08 zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (liegt dem Auftraggeber vor)
- Ref. 102: BVerfG vom 7.7.2009, Az. 1 BvR 1164/07 (Urteil gegen § 38 VBLS n.F. wegen Verweigerung von Hinterbliebenenrenten bei eingetragener Lebenspartnerschaft)
- Ref. 103: Fischer/Siepe, Standpunkt „Bundesverfassungsgericht entscheidet gegen die VBL (§ 38 VBLS)“, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Standpunkte“ bzw. http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BVG-1-BVR-1164-07.pdf

zum 6. Kapitel (Fragwürdige Hochrechnungen)

- Ref. 104: Fischer/Siepe, „Zusatzversorgungsbericht 2010“, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ bzw. <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2010.pdf>
- Ref. 105: Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009, siehe www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/40746/publicationFile/18401/vierter_versorgungsbericht.pdf
- Ref. 106: Zusatzversorgungsbericht 2009 – 2 aktuell vom 8.4.2009, siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ bzw. <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2009-2.pdf>
- Ref. 107: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005, siehe <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>
- Ref. 108: Zusatzversorgungsbericht 2009 – 1 (Februar 2009), siehe <http://www.startgutschriften-arge.de>, Button „Studien“ bzw. <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2009-1.pdf>

zum 7. Kapitel (Gesamtbeurteilung)

- Ref. 109: BVerfG vom 22.3.2000 (Az. 1 BvR 1136/96)